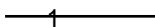


**GERICHTSGESETZBUCH
DER REPUBLIK ARMENIEN**

JEREWAN 2007



INHALTSVERZEICHNIS

Gerichtsgesetzbuch der Republik Armenien 5
Gesetz über das In-Kraft-Treten des Gerichtsgesetzbuches
der Republik Armenien 140

Տեխնիկական համագործակցության սահմանափակ պատասխանատվությամբ գեր-
մանական ընկերությունը (GTZ) գոյություն ունի 1975 թվականից և զարգացող երկրների
հետ իրականացվող համագործակցության համար անբողջ աշխարհում ծառայություն-
ներ նատուցող ծեռնարկություն է: Որպես Գերմանիայի Դաշնային Հանրապետության
մասնավոր տնտեսական կազմակերպություն GTZ - ը իր գործունեությամբ հետապնդում
է զարգացող երկրների աջակցությանն ուղղված Հարավի և Արևելքի երկրներում մարդ-
կանց կենսապայմանները տևականորեն բարելավելու և կյանքի բնական հիմքերը պահ-
պանելու քաղաքական նպատակը:

Տեխնիկական համագործակցության սահմանափակ պատասխանատվությամբ
գերմանական ընկերությունը Գերմանիայի Տնտեսական համագործակցության և
զարգացման դաշնային նախարարության հանձնարարությամբ դատաիրավական
բարեփոխումներին նպաստող մի քանի ծրագրեր է իրականացնում Հարավային Կով-
կասի երկրներում: Այդ ծրագրերի շրջանակում այս երկրներ են գործուղվում միջազ-
գային երկարաժամկետ և կարճաժամկետ փորձագետներ, որոնք ի թիվս այլ միջացա-
ռումների խորհրդատվություն և որակավորման բարձրացման միջոցառումներ են
իրականացնում: Բացի այդ Ընկերությունը օժանդակում է նոր օրենքների կիրառման
վերաբերյալ տեղացի փորձագետների աշխատանքների հրատարակումը:

Die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH besteht seit
1975 und ist ein weltweit tätiges Dienstleistungsunternehmen für Entwicklungszusammen-
arbeit. Sie arbeitet als privatwirtschaftlich organisiertes Unternehmen der Bundesrepublik
Deutschland für das entwicklungspolitische Ziel, die Lebensbedingungen der Menschen in
den Ländern des Südens und Ostens nachhaltig zu verbessern und die natürlichen
Lebensgrundlagen zu erhalten.

Die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH führt im
Auftrag des deutschen Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und
Entwicklung (BMZ) in den Ländern des südlichen Kaukasus mehrere Projekte zur
Unterstützung der Rechts- und Justizreformen durch. Im Rahmen dieser Projekte wer-
den internationale Lang- und Kurzeitexperten eingesetzt, die unter anderem beratende
Tätigkeiten ausüben und Fortbildungsveranstaltungen durchführen. Weiter werden
Publikationen von lokalen Experten zur Anwendung der neuen Gesetze unterstützt.

© Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, 2007
ISBN
Hrsg.:
gtz
Projekt:
Beratung bei der Festigung des Rechtswesens in Armenien
Moskovyan 21/13
0009 Jerewan, Armenien
T +374 10 540981
F +374 10 562233
E lusi@netsys.am
www.gtz.de

GERICHTSGESETZBUCH DER REPUBLIK ARMENIEN

(verabschiedet am 21. Februar 2007)

TEIL 1. DIE RECHTSPRECHENDE GEWALT ABSCHNITT 1. GERICHTSVERFASSUNG KAPITEL 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Die rechtsprechende Gewalt	20
Artikel 2. Der Regelungsgegenstand dieses Gesetzbuches	20
Artikel 3. Die Gerichte	20
Artikel 4. Der Richter	20
Artikel 5. Die Grenzen der Zuständigkeit des Gerichts	21
Artikel 6. Die Pflicht, das Gericht zu achten	21
Artikel 7. Das Recht auf gerichtlichen Schutz	21

KAPITEL 2. GRUNDLAGEN DER TÄTIGKEIT DER RECHTSPRECHEN- DEN GEWALT

Artikel 8. Die Rechtsprechung in Übereinstimmung mit dem Gesetz	21
Artikel 9. Die Autonomie der rechtsprechenden Gewalt	21
Artikel 10. Der unpolitische Charakter der Tätigkeit des Richters....	22
Artikel 11. Die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Richters....	22
Artikel 12. Die Einschränkung der Ausübung bestimmter Arten der Tätigkeit durch den Richter.....	23
Artikel 13. Die Unantastbarkeit des Richters.....	23
Artikel 14. Die Unabsetzbarkeit des Richters	24
Artikel 15. Gleichheit vor Gesetz und Gericht	25
Artikel 16. Die Prinzipien einer effizienten Rechtsprechung	25
Artikel 17. Das kontradiktorische Prinzip der Gerichts- verhandlung	26
Artikel 18. Einzelrichterliche und kollegiale Prüfung der Sachen	26
Artikel 19. Die Sprache des Gerichtsprozesses	27
Artikel 20. Die Öffentlichkeit der Prüfung der Sachen	27
Artikel 21. Das Ergänzungsurteil des Gerichts	28

KAPITEL 3. DAS GERICHT DER ALLGEMEINEN GERICHTSBARKEIT

Artikel 22. Die Befugnisse des Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit	28
Artikel 23. Das In-Kraft-Treten der Gerichtsakte des Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit	28
Artikel 24. Die Gerichte allgemeiner Gerichtsbarkeit, die Anzahl der Richter und die Sitze	29
Artikel 25. Der Vorsitzende des Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit	30
Artikel 26. Die Überprüfung der Gerichtsakte wegen neu bekannt gewordener oder neuer Tatsachen oder auf Antrag von Personen, die nicht an der Prüfung der Sache beteiligt waren	30

KAPITEL 4. ZIVILGERICHTE

Artikel 27. Die Zuständigkeit der Zivilgerichte	31
Artikel 28. Das In-Kraft-Treten der Gerichtsakte des Zivilgerichts....	31
Artikel 29. Die Zivilgerichte, die Anzahl der Richter und die Sitze ..	32
Artikel 30. Der Vorsitzende des Zivilgerichts	32

KAPITEL 5. STRAFGERICHTE

Artikel 31. Die Zuständigkeit der Strafgerichte	32
Artikel 32. Das In-Kraft-Treten der Gerichtsakte des Strafgerichts ..	33
Artikel 33. Die Strafgerichte, die Anzahl der Richter und die Sitze ..	33
Artikel 34. Der Vorsitzende des Strafgerichts	33

KAPITEL 6. VERWALTUNGSGERICHT

Artikel 35. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts	33
Artikel 36. Das In-Kraft-Treten der Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts	34
Artikel 37. Die Zusammensetzung und die Sitze des Verwaltungsgerichts	34
Artikel 38. Der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts	34

KAPITEL 7. APPELLATIONSGERICHT

Artikel 39. Die Zuständigkeit des Appellationsgerichts	34
Artikel 40. Das In-Kraft-Treten der Gerichtsakte des Appellationsgerichts	35
Artikel 41. Die Appellationsgerichte, die Zusammensetzung und der Sitz	35
Artikel 42. Fristen für die Einlegung einer Appellationsbeschwerde	35
Artikel 43. Das Recht auf Einlegung eines Appellationsbeschwerde	36
Artikel 44. Die Gründe für die Einlegung einer Appellationsbeschwerde	36
Artikel 45. Die Einschränkungen der Einlegung einer Appellationsbeschwerde wegen Zivilsachen	36
Artikel 46. Die Erwidern der Appellationsbeschwerde	36
Artikel 47. Die Grenzen der Appellation hinsichtlich der Tatsache ..	37
Artikel 48. Die Befugnisse des Appellationsgerichts	37
Artikel 49. Der Vorsitzende des Appellationsgerichts	38

KAPITEL 8. KASSATIONSGERICHT

Artikel 50. Der Zweck der Tätigkeit und die Zuständigkeit des Kassationsgerichts	38
Artikel 51. Das In-Kraft-Treten und die Verkündung der Gerichtsakte des Kassationsgerichts	39
Artikel 52. Der Aufbau, die Zusammensetzung und der Sitz des Kassationsgerichts	39
Artikel 53. Die Kammern des Kassationsgerichts	39
Artikel 54. Die Sitzungen des Kassationsgerichts und das Verfahren der Entscheidungsfindung	40
Artikel 55. Die Fristen der Einlegung einer Kassationsbeschwerde	40
Artikel 56. Das Recht auf Einlegung einer Kassationsbeschwerde	40

Artikel 57. Die Gründe für die Einlegung einer Kassationsbeschwerde.....	41
Artikel 58. Die Einschränkungen der Einlegung einer Kassationsbeschwerde.....	41
Artikel 59. Die Erwidernng der Kassationsbeschwerde.....	41
Artikel 60. Die Befugnisse des Kassationsgerichts	41
Artikel 61. Der Präsident des Kassationsgerichts	42
Artikel 62. Der Vorsitzende einer Kammer des Kassationsgerichts	42

KAPITEL 9. GARANTIE DER SICHERSTELLUNG DER NORMALEN TÄTIGKEIT DES RICHTERS

Artikel 63. Die vom Gericht angewandten Sanktionen	43
Artikel 64. Die Finanzierung der Richter	44
Artikel 65. Das Siegel des Richters und des Gerichts.....	45
Artikel 66. Die Benutzung der Staatssymbole im Gericht	45
Artikel 67. Die amtliche Website der rechtsprechenden Gewalt	45
Artikel 68. Die Verkündung der Gerichtsakte.....	46
Artikel 69. Die materiell-technische Sicherstellung der Tätigkeit der Gerichte	46

KAPITEL 10. SELBSTVERWALTUNG DER RECHTSPRECHENDEN GEWALT

Artikel 70. Die Selbstverwaltungsorgane der rechtsprechenden Gewalt.....	46
Artikel 71. Die Vollversammlung der Richter	46
Artikel 72. Der Rat der Gerichtsvorsitzenden	47
Artikel 73. Der Präsident des Rats der Gerichtsvorsitzenden	49
Artikel 74. Die Kommissionen des Rats der Gerichtsvorsitzenden ..	50

ABSCHNITT 2. DER STATUS DES RICHTERS
KAPITEL 11. MATERIELLE, SOZIALE UND SONSTIGE GARANTIE DER TÄTIGKEIT DES RICHTERS

Artikel 75. Die Besoldung des Richters und die festgesetzten Zulagen dazu	50
Artikel 76. Der Urlaub des Richters	51
Artikel 77. Das Recht des Richters auf Teilnahme an Ausbildungsprogrammen	51
Artikel 78. Die Personalakte des Richters	52
Artikel 79. Das Arbeitspersonal des Richters	52
Artikel 80. Die Bekleidung des Richters während der Gerichtssitzung	52
Artikel 81. Das Arbeitszimmer des Richters	53
Artikel 82. Die militärische Anmeldung des Richters.....	53
Artikel 83. Der Dienstaussweis des Richters.....	53
Artikel 84. Die Sicherheit und die Mittel des persönlichen Schutzes des Richters	53
Artikel 85. Die Kosten einer Dienstreise des Richters.....	53
Artikel 86. Das Recht des Richters, sofort empfangen zu werden ..	53

KAPITEL 12. VERHALTENSREGELN DES RICHTERS

Artikel 87. Die Verhaltensregeln des Richters	54
Artikel 88. Der Zweck der Verhaltensregeln und die Pflicht, sie zu befolgen	54
Artikel 89. Das Verhalten der Person, die das Amt eines Richters bekleidet	54
Artikel 90. Das angemessene Verhalten des Richters bei seiner Amtsausübung	55
Artikel 91. Die Selbstablehnung des Richters	58
Artikel 92. Die nicht gerichtliche Tätigkeit des Richters.....	59
Artikel 93. Die Entlohnung der nicht gerichtlichen Tätigkeit des Richters	59

Artikel 94. Das Verbot der unternehmerischen Tätigkeit des Richters.....	60
---	----

Artikel 95. Das Verbot der Annahme von Geschenken seitens des Richters	60
---	----

Artikel 96. Die Abgabe der finanziellen Erklärung des Richters.....	62
--	----

ABSCHNITT 3. DER JUSTIZRAT

KAPITEL 13. ZUSAMMENSETZUNG UND BEFUGNISSE DES JUSTIZRATS

Artikel 97. Der Justizrat und seine Befugnisse	62
---	----

Artikel 98. Die Anforderungen, die an die Mitglieder des Justizrats gestellt werden	62
--	----

Artikel 99. Die Ordnung der Wahl der richterlichen Mitglieder des Justizrats	62
---	----

Artikel 100. Die Ordnung der Abstimmung bei den Wahlen der richterlichen Mitglieder des Justizrats.....	63
--	----

Artikel 101. Die vorzeitige Beendigung der Befugnisse eines richterlichen Mitglieds des Justizrats	63
---	----

Artikel 102. Die vorzeitige Beendigung der Befugnisse eines Mitglieds des Justizrats, das Rechtswissenschaftler ist	63
--	----

Artikel 103. Die Frist der Befugnisse des Mitglieds des Justizrats ..	64
--	----

Artikel 104. Die Teilnahme des Mitglieds des Justizrats an der Entscheidungsfindung	64
--	----

Artikel 105. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds des Justizrats..	65
---	----

KAPITEL 14. ORGANISATION DER TÄTIGKEIT DES JUSTIZRATS

Artikel 106. Der Disziplinarausschuss des Justizrats	65
---	----

Artikel 107. Die Sitzungen des Justizrats	66
--	----

Artikel 108. Die Protokollierung der Sitzungen des Justizrats.....	66
---	----

Artikel 109. Die Ordnung der Prüfung der Fragen im Justizrat	67
---	----

Artikel 110. Das Recht, Informationen zu bekommen	68
--	----

Artikel 111. Die Akte des Justizrats und die Ordnung ihres Erlasses	68
--	----

Artikel 112. Das Personal des Justizrats	69
---	----

Artikel 113. Die Finanzierung des Justizrats	69
---	----

Artikel 114. Die Liste der Richterkandidaten	69
---	----

KAPITEL 15. DIE ERSTELLUNG UND GENEHMIGUNG DER LISTEN DER RICHTERKANDIDATEN. DAS VERFAHREN DER ERNENNUNG DER RICHTER UND DER VORSITZENDEN DER GERICHTE ERSTER INSTANZ

Artikel 115. Die Qualifikationsprüfung	70
---	----

Artikel 116. Vorbereitung von Materialien auf Grund der Qualifikationsprüfung für die Erörterung der Frage im Justizrat.....	71
---	----

Artikel 117. Die Erstellung und Genehmigung der Liste der Richterkandidaten	72
--	----

Artikel 118. Die Ordnung der Erfassung ehemaliger Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Untersuchungsrichter in der Liste der Richterkandidaten und der Beförderungsliste	73
--	----

Artikel 119. Die Einschränkungen der Ernennung zum Richter	74
---	----

Artikel 120. Die Gründe der Absetzung von der Liste der Richterkandidaten.....	74
---	----

Artikel 121. Die Gründe für die Entstehung vakanter Stelle eines Richters im Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit	75
---	----

Artikel 122. Das Verfahren der Aufstellung eines Kandidaten für die vakante Stelle eines Richters im Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit	76
---	----

Artikel 123. Die Ordnung der Annahme des Vorschlags durch die Kandidaten, denen die vakanten Stellen der Richter der Gerichte allgemeiner Gerichtsbarkeit vorgeschlagen wurden, und die Folgen der Verweigerung der Annahme	77
--	----

Artikel 124. Der Eid des Richters	78
--	----

Artikel 125. Das Verfahren der Ernennung des Vorsitzenden eines Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit	79
---	----

Artikel 126. Das Verfahren der Ernennung des Richters eines anderen Gerichts ins vakante Amt des Richters eines Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit	80
---	----

Artikel 127. Das Verfahren des Austausches der Ämter der Richter verschiedener Gerichte allgemeiner Gerichtsbarkeit	80
--	----

Artikel 128. Die Gründe der Entstehung einer vakanten Stelle des Richters eines spezialisierten Gerichts erster Instanz.....	81
Artikel 129. Das Verfahren der Aufstellung eines Kandidaten für die vakante Stelle des Richters eines spezialisierten Gerichts erster Instanz	81
Artikel 130. Die Ordnung der Annahme des Vorschlags durch die Kandidaten, denen die vakanten Stellen der Richter eines spezialisierten Gerichts erster Instanz vorgeschlagen wurden, und die Folgen der Verweigerung der Annahme. Das Gutachten des Justizrats und die Ernennung	83
Artikel 131. Das Verfahren der Erteilung eines Gutachtens über die Richter der Gerichte allgemeiner Gerichtsbarkeit, der Gerichte erster Instanz mit anderer Spezialisierung, der Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Untersuchungsrichter und ehemaliger Richter, die sich um die vakante Stelle des Richters eines spezialisierten Gerichts erster Instanz bewerben, und die Ernennung	84
Artikel 132. Das Verfahren der Ernennung des Vorsitzenden eines spezialisierten Gerichts erster Instanz	85
Artikel 133. Das Verfahren der Besetzung der vakanten Stelle des Richters eines spezialisierten Gerichts erster Instanz mit einem anderen Richter des spezialisierten Gerichts erster Instanz	85
Artikel 134. Das Verfahren des Austausches der Ämter der Richter spezialisierter Gerichte erster Instanz	85
Artikel 135. Die Qualitäten, die während der Abstimmung im Zusammenhang mit der Erstellung der Beförderungsliste der Richter, der Ernennung eines Gerichtsvorsitzenden, des Richters eines spezialisierten Gerichts erster Instanz, des Richters eines Appellationsgerichts, des Richters und des Vorsitzenden einer Kammer des Kassationsgerichts zu berücksichtigen sind.....	86
KAPITEL 16. DIE ERSTELLUNG UND GENEHMIGUNG DER BEFÖRDERUNGSLISTEN DER RICHTER. DAS VERFAHREN DER ERNENNUNG DER RICHTER UND DER VORSITZENDEN DER APPELLATIONSGERICHTE UND DES KASSATIONSGERICHTS	
Artikel 136. Die Beförderungslisten der Richter	87
Artikel 137. Die Erstellung und Genehmigung der Beförderungsliste der Richter der spezialisierten Gerichte erster Instanz.....	87

Artikel 138. Die Erstellung und Genehmigung der Beförderungsliste der Richter der Appellationsgerichte.....	89
Artikel 139. Das Verfahren, in dem die Rechtswissenschaftler auf die Beförderungslisten der Richter gesetzt werden	90
Artikel 140. Die Gründe der Absetzung von der jährlichen Beförderungsliste der Richter	91
Artikel 141. Die Gründe für die Entstehung vakanter Stelle des Richters eines Appellationsgerichts	92
Artikel 142. Das Verfahren der Aufstellung eines Kandidaten für die vakante Stelle des Richters eines Appellationsgerichts	92
Artikel 143. Die Ordnung der Annahme des Vorschlags durch die Kandidaten, denen die vakante Stelle des Richters eines Appellationsgerichts vorgeschlagen wurde, und die Folgen der Verweigerung der Annahme. Das Gutachten des Justizrats und die Ernennung	94
Artikel 144. Das Verfahren der Erteilung eines Gutachtens über die Personen von der Beförderungsliste, die sich um die vakante Stelle des Richters eines Appellationsgerichts bewerben, und die Ernennung	94
Artikel 145. Das Verfahren der Ernennung des Vorsitzenden eines Appellationsgerichts	96
Artikel 146. Die Gründe der Entstehung einer vakanten Stelle eines Richters des Kassationsgerichts.....	96
Artikel 147. Das Verfahren der Aufstellung eines Kandidaten für die vakante Stelle eines Richters des Kassationsgerichts	97
Artikel 148. Die Ordnung der Annahme des Vorschlags durch die Kandidaten, denen die vakante Stelle eines Richters des Kassationsgerichts vorgeschlagen wurde, und die Folgen der Verweigerung der Annahme. Das Gutachten des Justizrats und die Ernennung	97
Artikel 149. Das Verfahren der Erteilung eines Gutachtens über die Personen von der Beförderungsliste, die sich um die vakante Stelle eines Richters des Kassationsgerichts bewerben, und die Ernennung	98
Artikel 150. Das Verfahren der Ernennung des Vorsitzenden einer Kammer des Kassationsgerichts	99
Artikel 151. Das Verfahren der Ernennung des Präsidenten des Kassationsgerichts	99

Artikel 152. Die Kündigung des Vorsitzenden eines Gerichts erster Instanz, eines Appellationsgerichts, einer Kammer des Kassationsgerichts mit der Absicht, das Amt eines Richters auszuüben	100
---	-----

KAPITEL 17. DISZIPLINARISCHE VERANTWORTUNG UND BEENDIGUNG DER BEFUGNISSE DES RICHTERS

Artikel 153. Die Gründe für die Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung	101
Artikel 154. Die Besprechung des Berichts über das Disziplinarvergehen des Richters in der Ethik-Kommission	102
Artikel 155. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Richter	102
Artikel 156. Der Verlauf des Disziplinarverfahrens gegen den Richter	104
Artikel 157. Die Disziplinarstrafen, die über die Richter verhängt werden	105
Artikel 158. Die Prüfung des Vorschlags, eine Disziplinarstrafe gegen den Richter zu verhängen	106
Artikel 159. Der Verlauf der Prüfung der Frage der Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung im Justizrat	107
Artikel 160. Die Rechte und Pflichten des Richters bei der Prüfung der Frage der Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung im Justizrat	108
Artikel 161. Die Entscheidung des Justizrats über die Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung	108
Artikel 162. Die Gründe der Einstellung der Sache über die Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung durch den Justizrat	109
Artikel 163. Die Anforderungen, die an die Entscheidung des Justizrats über die Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung gestellt werden, und die Verkündung der Entscheidung	109
Artikel 164. Die Überprüfung der Entscheidungen des Justizrats über die Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung wegen neu bekannt gewordener Tatsachen	110
Artikel 165. Die disziplinarische Verantwortung des Vorsitzenden	

eines Gerichts (einer Kammer des Kassationsgerichts)	111
--	-----

Artikel 166. Die Folgen der Zurückweisung des Antrags des Justizrats auf die Beendigung der Befugnisse des Richters seitens des Präsidenten der Republik	112
---	-----

Artikel 167. Die Beendigung der Befugnisse des Richters, die mit der disziplinarischen Verantwortung nicht verbunden ist	112
---	-----

KAPITEL 18. DIE PRÜFUNG DES VORSCHLAGS ÜBER DIE ERTEILUNG DER ZUSTIMMUNG ZU DER HERANZIEHUNG DES RICHTERS ALS ANGESCHULDIGTEN ZUM VERFAHREN, ZU SEINER VERHAFTUNG ODER ZUR ANTRAGSTELLUNG AUF SEINE ADMINISTRATIVE VERANTWORTLICHMACHUNG IM GERICHTLICHEN VERFAHREN UND DIE PRÜFUNG DER FRAGEN BEGNADIGUNG IM JUSTIZRAT

Artikel 168. Der Vorschlag über die Erteilung der Zustimmung zu der Heranziehung des Richters als Angeschuldigten zum Verfahren, zu seiner Verhaftung oder zur Antragstellung auf seine administrative Verantwortlichmachung im gerichtlichen Verfahren	113
--	-----

Artikel 169. Die Suspendierung der Befugnisse des Richters, wenn auf Grund des Vorschlags des Justizrats die Zustimmung zu seiner Heranziehung als Angeschuldigten zum Verfahren erteilt wurde	115
---	-----

Artikel 170. Das Verfahren der Prüfung des Vorschlags über die Erteilung der Zustimmung zu der Heranziehung des Richters als Angeschuldigten zum Verfahren, zu seiner Verhaftung oder zur Antragstellung auf seine administrative Verantwortlichmachung im gerichtlichen Verfahren und das Verfahren der Entscheidungsfindung durch den Justizrat	115
--	-----

Artikel 171. Die Stellungnahme zu Fragen hinsichtlich der Begnadigung	116
--	-----

**TEIL 2. DIE GERICHTSSCHULE
ABSCHNITT 4. DER STATUS UND DER AUFBAU DER GERICHTSSCHULE**

KAPITEL 19. DER STATUS DER GERICHTSSCHULE

Artikel 172. Der Zweck und der rechtliche Status der Gerichtsschule	116
--	-----

Artikel 173. Das Vermögen und die Finanzierung der Gerichtsschule	116
--	-----

Artikel 174. Die Satzung der Gerichtsschule	116
Artikel 175. Die Funktionen der Gerichtsschule	117

KAPITEL 20. DER AUFBAU DER RICHTERSCHULE

Artikel 176. Die Organe der Gerichtsschule	117
Artikel 177. Der Verwaltungsrat der Gerichtsschule	117
Artikel 178. Die Befugnisse des Verwaltungsrats der Gerichtsschule	118
Artikel 179. Die Sitzungen des Verwaltungsrats der Gerichtsschule und das Verfahren der Beschlussfassung	119
Artikel 180. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Gerichtsschule	119
Artikel 181. Der Geschäftsführer der Gerichtsschule	120

ABSCHNITT 5. DER LEHRPROZESS IN DER RICHTERSCHULE

KAPITEL 21. DER STATUS EINES HÖRERS DER RICHTERSCHULE UND EINER PERSON, DIE AUF DER LISTE DER BERUFLICHEN TAUG- LICHKEIT DER RICHTER STEHT

Artikel 182. Der Status eines Hörers der Gerichtsschule	121
Artikel 183. Die Organisation der Arbeit der Absolventen der Gerichtsschule	121
Artikel 184. Die Disziplinarstrafen, die über die Hörer der Gerichtsschule verhängt werden	121
Artikel 185. Die Relegation oder Entlassung des Hörers von der Gerichtsschule	122

KAPITEL 22. DER LEHRPROZESS UND DER UNTERRICHT AN DER RICHTERSCHULE

Artikel 186. Der Unterricht in der Gerichtsschule	123
Artikel 187. Die Phasen des Lehrprozesses	123
Artikel 188. Die Lehrer der Gerichtsschule	123
Artikel 189. Die während der Ausbildung abzulegenden Prüfungen	124
Artikel 190. Die Probezeit der Hörer	124

Artikel 191. Der Tutor der Probezeit	124
Artikel 192. Der Abschluss der Ausbildung	124

KAPITEL 23. DIE FORTBILDUNG DER RICHTER UND DER PERSONEN, DIE IN DEN LISTEN DER BERUFLICHEN TAUGLICHKEIT ERFASST SIND

Artikel 193. Die Organisation und Formen der Durchführung der Fortbildung	125
---	-----

TEIL 3. DER RICHTERDIENST UND DIE JUSTIZWACHT- MEISTER

ABSCHNITT 6. DER RICHTERDIENST

KAPITEL 24. DER RICHTERDIENST UND DAS RICHTERSDEPARTE- MENT

Artikel 194. Der Richterdienst	126
Artikel 195. Die Rechtsakte, die den Richterdienst regeln	126

ABSCHNITT 7. DIE JUSTIZWACHTMEISTER

KAPITEL 25. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DEN DIENST DER JUSTIZWACHTMEISTER

Artikel 196. Der Dienst der Justizwachtmeister	127
Artikel 197. Die Gesetzgebung über die Justizwachtmeister	127
Artikel 198. Die Aufgaben des Dienstes der Justizwachtmeister	128
Artikel 199. Die Grundsätze der Tätigkeit der Justizwachtmeister ..	128

KAPITEL 26. DIE EINRICHTUNG, DER AUFBAU UND DIE LEITUNG DES DIENSTES DER JUSTIZWACHTMEISTER

Artikel 200. Der Aufbau des Dienstes der Justizwachtmeister	128
Artikel 201. Die Leitung des Dienstes der Justizwachtmeister	129
Artikel 202. Die Ämter des Dienstes der Justizwachtmeister	129
Artikel 203. Dienstgrade des Richterdienstes der Justizwachtmeister	129
Artikel 204. Die Grundanforderungen für die Einstellung in den Dienst der Justizwachtmeister	130
Artikel 205. Der Eid des Justizwachtmeisters	130

Artikel 206. Die Ernennung und Entlassung des Justizwachtmeisters 131

Artikel 207. Die Voraussetzungen der Ernennung der Justizwachtmeister 131

KAPITEL 27. DIE ATTESTIERUNG UND FORTBILDUNG DER JUSTIZWACHTMEISTER

Artikel 208. Die Attestierung der Justizwachtmeister 132

Artikel 209. Die Fortbildung und die Sonderausbildung der Justizwachtmeister 132

Artikel 210. Die Versetzung des Justizwachtmeisters 132

KAPITEL 28. DIE BEFUGNISSE DER JUSTIZWACHTMEISTER

Artikel 211. Die Befugnisse des Leiters des Personals des Gerichts als einer Person, die die Gesamtleitung einer Unterabteilung des Dienstes der Justizwachtmeister ausübt 132

Artikel 212. Die Befugnisse des Leiters einer Unterabteilung des Dienstes der Justizwachtmeister 133

Artikel 213. Die Funktionen des Justizwachtmeisters 134

Artikel 214. Die Rechte und Pflichten des Justizwachtmeister während der Ausübung seiner Funktionen 134

Artikel 215. Der zwingende Charakter der Forderungen des Justizwachtmeisters 135

Artikel 216. Anwendung von Gewalt und Sondermitteln 135

Artikel 217. Die Anwendung von Gewalt 135

Artikel 218. Die Fälle und die Ordnung der Anwendung von Sondermitteln 136

KAPITEL 29. DIE GARANTIE DES RECHTLICHEN UND SOZIALEN SCHUTZES DER JUSTIZWACHTMEISTER

Artikel 219. Der Urlaub des Justizwachtmeisters 136

Artikel 220. Die materielle Versorgung des Justizwachtmeisters 136

Artikel 221. Die Uniform und der Ausweis des Justizwachtmeisters 137

Artikel 222. Die materiell-technische Versorgung des Dienstes der Justizwachtmeister 137

KAPITEL 30. DIE AUSZEICHNUNG DER JUSTIZWACHTMEISTER UND DIE VERHÄNGUNG VON DISZIPLINARSTRAFEN ÜBER SIE

Artikel 223. Die Arten der Auszeichnung der Justizwachtmeister 137

Artikel 224. Die Disziplinarstrafen, die über die Justizwachtmeister verhängt werden 138

KAPITEL 31. DIE ENTLASSUNG DES JUSTIZWACHTMEISTERS, DIE KÜNDIGUNG SEINES DIENSTES

Artikel 225. Die Entlassung der Justizwachtmeister aus dem Dienst 138

Artikel 226. Die Altersbegrenzungen im Dienst der Justizwachtmeister 139

Artikel 227. Die Wiedereinsetzung des Justizwachtmeisters 139

ABSCHNITT 8. ABSCHLIESSENDE UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 228. Das In-Kraft-Treten des Gesetzes 139

TEIL 1. DIE RECHTSPRECHENDE GEWALT

ABSCHNITT 1. GERICHTSVERFASSUNG

KAPITEL 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Die rechtsprechende Gewalt

Die rechtsprechende Gewalt wird von den Gerichten in Übereinstimmung mit der Verfassung der Republik Armenien (weiter im Text: Verfassung) und den Gesetzen ausgeübt.

Artikel 2. Der Regelungsgegenstand dieses Gesetzbuches

Dieses Gesetzbuch regelt die mit der Organisation und Tätigkeit der rechtsprechenden Gewalt verbundenen Verhältnisse, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts der Republik Armenien fallen.

Artikel 3. Die Gerichte

1. Die höchste gerichtliche Instanz der Republik Armenien, außer für Fragen der Verfassungsgerichtsbarkeit, ist das Kassationsgericht der Republik Armenien (weiter im Text: Kassationsgericht), das dazu berufen ist, die gleiche Anwendung des Gesetzes sicherzustellen.

2. In der Republik Armenien wirken auch Gerichte erster Instanz und Appellationsgerichte.

3. Zu den Gerichten erster Instanz zählen:

- 1) die Gerichte allgemeiner Gerichtsbarkeit;
- 2) die spezialisierten Gerichte.

4. Zu den spezialisierten Gerichten zählen:

- 1) die Strafgerichte;
- 2) die Zivilgerichte;
- 3) das Verwaltungsgericht.

5. Zu den Appellationsgerichten zählen:

- 1) das Appellationsgericht für Strafsachen;
- 2) das Appellationsgericht für Zivilsachen.

Artikel 4. Der Richter

1. Richter ist eine Person, die im gesetzlich festgelegten Verfahren ins Amt des Präsidenten des Kassationsgerichts, des Vorsitzenden einer Kammer und eines Richters des Kassationsgerichts sowie des Richters eines Gerichts erster Instanz und eines Appellationsgerichts oder des Vorsitzenden eines Gerichts ernannt ist.

2. Jeder Richter ist mit der Befugnis, die Rechtsprechung auszuüben, ausgestattet.

Artikel 5. Die Grenzen der Zuständigkeit des Gerichts

Über die Zuständigkeit des Gerichts für eine beliebige Frage entscheidet das Gericht auf Grund des Gesetzes.

Artikel 6. Die Pflicht, das Gericht zu achten

1. Alle müssen das Gericht achtungsvoll behandeln.

2. Die Missachtung des Gerichts zieht die Anwendung einer gerichtlichen Sanktion sowie andere durch Gesetz vorgesehene Verantwortung nach sich.

3. Der Staatsanwalt muss die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts achten und insbesondere soll er nicht durch seine Handlungen die Gesetzmäßigkeit eines Gerichtsakts in Frage stellen oder dessen Vollzug verhindern, außer wenn er sein Recht auf Anfechtung des Gerichtsakts geltend macht.

Artikel 7. Das Recht auf gerichtlichen Schutz

1. Jeder hat das Recht auf den gerichtlichen Schutz seiner Rechte und Freiheiten.

2. Niemandem kann sein Recht auf eine öffentliche Prüfung seiner Sache durch ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht in einer angemessenen Frist unter Bedingungen der Gleichheit und Einhaltung aller Forderungen der Gerechtigkeit entzogen werden.

3. Jeder hat das Recht, sein Recht auf den gerichtlichen Schutz sowohl durch seinen Vertreter oder Verteidiger als auch persönlich auszuüben.

KAPITEL 2. GRUNDLAGEN DER TÄTIGKEIT DER RECHTSPRECHENDEN GEWALT

Artikel 8. Die Rechtsprechung in Übereinstimmung mit dem Gesetz

Die Gerichte üben die Rechtsprechung in Übereinstimmung mit der Verfassung, den von der Republik Armenien ratifizierten internationalen Verträgen und den Gesetzen aus.

Artikel 9. Die Autonomie der rechtsprechenden Gewalt.

1. Die rechtsprechende Gewalt ist autonom.

2. Die Selbstverwaltung der rechtsprechenden Gewalt wird mittels der in diesem Gesetzbuch festgelegten Selbstverwaltungsorgane ausgeübt.

Artikel 10. Der unpolitische Charakter der Tätigkeit des Richters

1. Der Richter darf nicht einer politischen Partei angehören oder in einer anderen Weise politisch tätig sein. Der Richter muss unter beliebigen Umständen politische Zurückhaltung und Neutralität an den Tag legen.

2. An den Wahlen zu den staatlichen Organen und Organen der kommunalen Selbstverwaltung kann der Richter nur als Wähler teilnehmen. Der Richter kann nicht an der Wahlkampagne teilnehmen.

3. Die fachlichen Erörterungen und die Begutachtung der Entwürfe der Rechtsakte, die die Tätigkeit der rechtsprechenden Gewalt regeln oder damit zusammenhängen, seitens der Richter oder der Berufsvereinigungen der Richter oder der Selbstverwaltungsorgane der Richter, die Erörterungen der normalen Tätigkeit der rechtsprechenden Gewalt und die Erklärungen darüber, auch die öffentlichen, bedeuten keinen Verstoß gegen das Prinzip des unpolitischen Charakters der Tätigkeit des Richters.

Artikel 11. Die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Richters

1. Bei der Ausübung der Rechtsprechung und anderer durch Gesetz vorgesehener Befugnisse ist der Richter unabhängig.

2. Bei der Ausübung der Rechtsprechung und anderer durch Gesetz vorgesehener Befugnisse ist der Richter niemandem rechenschaftspflichtig, unter anderem ist er nicht verpflichtet, außer in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen, irgendwelche Erklärungen zu machen.

3. Ein durch Gesetz nicht vorgesehener Eingriff in die Tätigkeit des Richters ist verboten. Eine solche Tat ist strafrechtlich zu verfolgen. Für staatliche Angestellte zieht sie auch eine disziplinarische Verantwortung bis zur Entlassung aus dem Amt hinter sich, und zwar im Verfahren, das die Gesetze vorschreiben, die den staatlichen Dienst regeln.

4. Über den durch Gesetz nicht vorgesehenen Eingriff in seine Tätigkeit, die mit der Ausübung der Rechtsprechung und anderer durch Gesetz vorgesehener Befugnisse zusammenhängt, hat der Richter die Ethik-Kommission des Rats der Gerichtsvorsitzenden der Republik Armenien (weiter im Text: Rat der Gerichtsvorsitzenden) sofort zu benachrichtigen. Wenn die Ethik-Kommission die Meinung vertritt, dass ein durch Gesetz nicht vorgesehener Eingriff in die Tätigkeit des Richters stattgefunden hat, dann muss sie bei den entsprechenden Organen die Verantwortlichmachung der schuldigen Personen beantragen.

5. Während seiner Amtsführung und nach dem Erlöschen seiner Befugnisse kann der Richter nicht als Zeuge über sie Sache, die er verhandelt hat, vernommen werden.

Artikel 12. Die Einschränkung der Ausübung bestimmter Arten der Tätigkeit durch den Richter

Der Richter kann nicht unternehmerisch tätig sein, ein mit seinen Pflichten nicht zusammenhängendes Amt in staatlichen oder kommunalen Selbstverwaltungsorganen, ein Amt in kommerziellen Organisationen bekleiden, einer anderen bezahlten Tätigkeit nachgehen, mit Ausnahme einer wissenschaftlichen, pädagogischen und schöpferischen Arbeit.

Artikel 13. Die Unantastbarkeit des Richters

1. Der Richter ist unantastbar.

2. Der Richter kann nicht festgenommen werden, es sei denn, dass er bei Begehung der Straftat oder unmittelbar danach gefasst wird. Über die Festnahme des Richters sind der Präsident der Republik und der Präsident des Kassationsgerichts unverzüglich zu unterrichten. Der Beschluss über die Festnahme ist spätestens 24 Stunden nach der Festnahme an den Präsidenten der Republik und den Präsidenten des Kassationsgerichts zu schicken. Die Organe und Amtspersonen, die die Festnahme vorgenommen haben, sind verpflichtet, dem Präsidenten des Kassationsgerichts den unbehinderten Zutritt zu dem Ort, wo der verhaftete Richter gehalten wird, sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass er den Richter besuchen kann.

3. Ohne die auf Grund eines Vorschlags des Justizrats der Republik Armenien (weiter im Text: Justizrat) erteilte Zustimmung des Präsidenten der Republik kann der Richter nicht verhaftet, als Angeklagter zum Verfahren herangezogen, zur administrativen Verantwortung im gerichtlichen Verfahren gezogen werden.

4. Ab dem Zeitpunkt der Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung des Richters übt der Generalstaatsanwalt der Republik Armenien (weiter im Text: Generalstaatsanwalt) die staatsanwaltschaftliche Aufsicht aus.

5. Der Richter kann nicht vorgeführt werden. Der Richter, der ohne Dokumente vorgeführt worden ist, muss nach der Feststellung seiner Identität von dem zuständigen staatlichen Organ sofort freigelassen werden.

6. Wegen eines offensichtlich ungerechten Urteils bzw. eines anderen Gerichtsakts, die der Richter in eigennütziger Absicht oder aus anderen persönlichen Motiven gefällt bzw. erlassen hat, kann keine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet werden, wenn der betreffende Akt von dem übergeordneten Gericht nicht aufgehoben worden ist.

7. Das Betreten des Gebäudes des Gerichts zwecks Durchsuchung, Augenscheineinnahme, Beschlagnahme von Dokumenten oder Sachen erfolgt nach der Inkenntnissetzung des Präsidenten des Gerichts.

8. Der Richter kann für den Schaden, der infolge der unangemessenen Ausübung seiner Dienspflichten entstanden ist, nicht zu zivilrechtlicher

Verantwortung gezogen werden, es sei denn, der Schaden ist infolge einer absichtlich vorgenommenen Handlung entstanden.

9. Die Verhängung des Kriegs- oder Ausnahmezustands hebt die in diesem Artikel verankerten Garantien der Unantastbarkeit nicht auf.

Artikel 14. Die Unabsetzbarkeit des Richters

1. Der Richter kann nicht abgesetzt werden.

2. Der Richter bekleidet sein Amt bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres. Die Befugnisse des Richters, der sein Rentenalter erreicht hat, erlöschen am Tag nach der Vollendung seines 65. Lebensjahres.

3. In dem Fall, dass eine Sache im betreffenden Gericht nicht geprüft werden kann, weil wegen der Stattgabe der Ablehnung der Richter oder der Selbstablehnung der Richter oder aus einem anderen Grund die Zahl der Richter unzureichend ist, kann ein Richter derselben Instanz auf Beschluss des Präsidenten des Kassationsgerichts für eine Frist bis zu 6 Monaten in dieses Gericht oder in eine andere Kammer des Kassationsgerichts delegiert werden, wobei die Ausübung seiner hauptamtlichen Befugnisse suspendiert wird oder auch nicht. Die genannte Frist kann nur in dem Fall verlängert werden, wenn die Prüfung der Sache, die der Richter in seinem Verfahren hat, vor dem Abschluss der Prüfung der betreffenden Sache nicht abgeschlossen worden ist. Derselbe Richter kann nicht innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der letzten Delegation wieder delegiert werden.

4. In dem Fall, dass eine Sache im betreffenden Gericht nicht geprüft werden kann, weil wegen der Stattgabe der Ablehnung der Richter oder der Selbstablehnung der Richter oder aus einem anderen Grund die Zahl der Richter unzureichend ist, kann der in Absatz 7 dieses Artikels vorgesehene Richter (derselben oder der übergeordneten Instanz) auf Beschluss des Präsidenten des Kassationsgerichts in dieses Gericht delegiert werden.

5. In dem Fall, dass der Umfang der Sachen, die in dem betreffenden Gericht im Vergleich zu der Anzahl der Richter, die in diesem Gericht arbeiten, gering ist, kann ein Richter dieses Gerichts auf Beschluss des Präsidenten des Kassationsgerichts für eine Frist bis zu 6 Monaten in ein anderes Gericht delegiert werden, wobei die Ausübung seiner hauptamtlichen Befugnisse suspendiert wird. Die genannte Frist kann nur in dem Fall verlängert werden, wenn die Prüfung der Sache, die der Richter in seinem Verfahren hat, vor dem Abschluss der Prüfung der betreffenden Sache nicht abgeschlossen worden ist. Derselbe Richter kann nicht innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der letzten Delegation wieder delegiert werden.

6. Im Falle der Kürzung der Stellen der Richter im Gericht wird das Vorzugsrecht auf die Fortsetzung der Amtsausübung zuerst dem Vorsitzenden des Gerichts und dann den ältesten Richtern gegeben. Die Befugnisse der von der Kürzung betroffenen Richter werden nicht beendet und sie setzen ihre

Amtsausübung fort, sofern dieses Gesetz keine andere Regelung vorsieht. Der Status dieser Richter, darunter ihr Recht auf Vergütung und Zulagen, das Recht, in die Beförderungsliste aufgenommen zu werden oder darin zu bleiben, bleibt bis zur Vollendung des durch die Verfassung festgelegten Rentenalters erhalten, sofern dieses Gesetz keine andere Regelung vorsieht.

7. Wenn das Gesetz die Abschaffung eines Gerichts oder einer Kammer des Kassationsgerichts vorsieht, dann gelten die betreffenden Richter als Reserverichter und bleibt ihr Status, darunter ihr Recht auf Vergütung und Zulagen, das Recht, in die Beförderungsliste aufgenommen zu werden oder darin zu bleiben, bis zur Vollendung des durch die Verfassung festgelegten Rentenalters erhalten, sofern dieses Gesetz keine andere Regelung vorsieht.

8. Wenn in den durch Absatz 6 und Absatz 7 dieses Artikels vorgesehenen Fällen ein Richter im gerichtlichen Verfahren ins Amt eines Richters eines untergeordneten Gerichts ernannt wird, bleibt das Gehalt, das er im früheren Amt erhalten hat, darunter die Zulagen (außer den für das Amt des Gerichtsvorsitzenden gezahlten Zulagen), erhalten, und im Falle der Erhöhung der Gehälter der Richter wächst dieses Gehalt in entsprechender Proportion.

Artikel 15. Gleichheit vor Gesetz und Gericht

1. Alle sind gleich vor Gesetz und Gericht.

2. Diskriminierung hinsichtlich der Rechte, Freiheiten und Pflichten wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion, der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauungen, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der Vermögenslage, der Geburt, der Behinderung, des Alters oder sonstiger Umstände persönlichen oder sozialen Charakters ist verboten.

3. Jedermann hat das Recht, während der Prüfung seiner Sache als rechtliches Argument auf die Begründungen des rechtskräftigen Gerichtsakts eines Gerichts der Republik Armenien (darunter Kommentare zum Gesetz) über eine andere Sache mit dem identischen Sachverhalt hinzuweisen.

4. Die Begründungen eines Gerichtsakts des Kassationsgerichts oder des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (darunter Kommentare zum Gesetz) sind während der Prüfung einer Sache mit dem identischen Sachverhalt für das Gericht verbindlich, außer wenn dieses mit dem Hinweis auf gewichtige Argumente begründet, dass sie auf den betreffenden Sachverhalt nicht anwendbar sind.

Artikel 16. Die Prinzipien einer effizienten Rechtsprechung

1. Zwecks Sicherstellung einer effizienten Prüfung der Sache wird unter Beteiligung der Parteien in der Regel ein Vorbereitungsstadium der Gerichtsverhandlung realisiert.

2. Die Prüfung in dem erstinstanzlichen Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit erfolgt in der Regel in durch die Prozessordnung vorgeschriebenen vereinfachten Verfahren.

3. Die Gerichtsverhandlung soll in der Regel in einer Gerichtssitzung abgeschlossen werden.

4. Die Vorbereitung der Gerichtsverhandlung und die eigentliche Gerichtsverhandlung sind in angemessenen Fristen durchzuführen.

Artikel 17. Das kontradiktorische Prinzip der Gerichtsverhandlung

Die Gerichtsverhandlung ist außer in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen kontradiktorisch.

Artikel 18. Einzelrichterliche und kollegiale Prüfung der Sachen

1. In einem Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit werden die Sachen vom Einzelrichter geprüft.

2. In einem Zivilgericht werden die Zivilsachen von einem Einzelrichter geprüft und die Insolvenzsachen werden von einem Einzelrichter geführt.

3. In einem Strafgericht werden die Sachen von einem Einzelrichter geprüft. Kollegial, d. h. von einem Spruchkörper aus drei Richtern, werden die Sachen wegen der Straftaten geprüft, für die das Strafgesetzbuch die Höchststrafe in Form einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe vorsieht.

4. Bei der einzelrichterlichen Prüfung der Sache tritt der Richter als Gericht auf.

5. Die Beschwerde gegen den Gerichtsakt, mit dem im Verwaltungsgericht in der Sache entschieden wurde, wird kollegial, durch einen Spruchkörper aus drei Richtern, und die Beschwerde gegen andere Gerichtsakte einzelrichterlich geprüft.

6. Die Verwaltungssachen werden im Verwaltungsgericht zum ersten Mal durch einen Einzelrichter in der Sache geprüft, außer wenn der Gerichtsakt, mit dem die Sachentscheidung über die Sache getroffen wurde, nicht angefochten werden kann sowie in anderen durch Gesetz vorgesehenen Fällen. In diesen Fällen werden die Verwaltungssachen kollegial, durch einen Spruchkörper aus drei Richtern, geprüft. Die vom Kassationsgericht aufgehobenen Gerichtsakte, mit denen über Verwaltungssachen in der Sache entschieden wurde, werden im Verwaltungsgericht kollegial, durch einen Spruchkörper aus drei Richtern, geprüft.

7. Über die Frage, ob eine Kassationsbeschwerde vom Kassationsgericht zum Verfahren angenommen werden soll, wird kollegial, vom Vorsitzenden der betreffenden Kammer des Kassationsgerichts und den Richtern dieser Kammern, entschieden.

8. Die zum Verfahren angenommenen Kassationsbeschwerden prüft das Kassationsgericht kollegial, d. i. die ganze Besetzung des Kassationsgerichts.

Artikel 19. Die Sprache des Gerichtsprozesses

1. Der Gerichtsprozess in der Republik Armenien wird in der armenischen Sprache durchgeführt.

2. Die an der Sache beteiligten Personen dürfen in der von ihnen bevorzugten Sprache im Gericht auftreten, wenn sie eine armenische Übersetzung sicherstellen.

3. Den Personen, die an einem Strafverfahren beteiligt sind und des Armenischen nicht mächtig sind, stellt das Gericht auf Kosten der Republik Armenien Dienstleistungen eines Übersetzers zur Verfügung.

4. Den Personen, die an Verwaltungssachen und durch Gesetz vorgesehenen Zivilsachen beteiligt sind, stellt das Gericht auf Kosten der Republik Armenien Dienstleistungen eines Übersetzers zur Verfügung, wenn sie des Armenischen nicht mächtig sind und nachweisen, dass sie nicht über ausreichende Mittel verfügen, um eine bezahlte Übersetzung sicherzustellen.

5. Wenn es notwendig ist, auf Kosten der Republik Armenien Dienstleistungen eines Übersetzers zur Verfügung zu stellen, wird auf Grund des Beschlusses des Gerichts nach der durch die Regierung der Republik Armenien (weiter im Text: Regierung) vorgeschriebenen Ordnung ein Übersetzer bestellt. Die Höhe und die Ordnung der Entlohnung der Übersetzer legt die Regierung fest.

Artikel 20. Die Öffentlichkeit der Prüfung der Sachen

1. Die Prüfung der Sachen in den Gerichten der Republik Armenien ist öffentlich.

2. Die Gerichtsverhandlung oder ein Teil davon werden nur auf Beschluss des Gerichts in den Fällen und nach der Ordnung, die durch Gesetz vorgesehen sind, unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt, und zwar zum Schutz der Sitten der Allgemeinheit, der öffentlichen Ordnung, der Staatssicherheit, des persönlichen Lebens der Prozessbeteiligten oder der Interessen der Justiz. Die Gerichtsverhandlung über Adoptionssachen kann auf Verlangen des Adoptierenden unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

3. Der Tenor des Gerichtsakts, mit dem in der Sache entschieden wird, wird in einer öffentlichen Sitzung des Gerichts verkündet. Der Tenor eines Gerichtsakts, mit dem über eine Adoptionssache in der Sache entschieden wird, kann nur mit Zustimmung des Adoptierenden verkündet werden.

4. Jedermann ist berechtigt, in die Akte der Sache Einsicht zu nehmen, wenn der Gerichtsakt, mit dem die Sachentscheidung getroffen wurde, in Kraft getreten ist. In den Teil, der in einer geschlossenen Sitzung geprüft wurde, und in die Adoptionssache kann man nur auf Beschluss des Gerichts, das den betreffenden Gerichtsakt erlassen hat, Einsicht nehmen.

Artikel 21. Das Ergänzungsurteil des Gerichts

1. In Straf- und Verwaltungssachen muss das Gericht, falls entsprechende Gründe vorhanden sind, gleichzeitig mit dem Urteil oder der Entscheidung ein Ergänzungsurteil fällen, mit dem die entsprechenden Amtspersonen des staatlichen oder kommunalen Selbstverwaltungsorgans auf die während der Gerichtsverhandlung bekannt gewordenen wesentlichen Verstöße aufmerksam gemacht werden, die während des vorgerichtlichen Verfahrens in einer Verwaltungs- oder Strafsache begangen worden sind.

2. Das Ergänzungsurteil des Gerichts muss begründet sein. Das Ergänzungsurteil kann nach Ermessen des Gerichts in der Gerichtssitzung verkündet werden.

3. Das Ergänzungsurteil wird dem Vorgesetzten der Amtsperson, die den Verstoß begangen hat, und, wenn es einen solchen nicht gibt, an die Amtsperson, die den Verstoß begangen hat, zugeschickt, die Letztere ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach dem Erhalt des Urteils es zu erörtern.

KAPITEL 3. DAS GERICHT DER ALLGEMEINEN GERICHTSBARKEIT

Artikel 22. Die Befugnisse des Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit

1. In die Zuständigkeit eines Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit fallen alle Sachen, außer denen, die der Zuständigkeit der Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte vorbehalten sind.

2. Das Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit übt nach der durch Strafprozessordnung vorgeschriebenen Ordnung Aufsicht über das vorgerichtliche Stadium des Strafverfahrens aus.

3. Die Gerichtsakte des Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit können nur im Wege der Appellation angefochten werden.

Artikel 23. Das In-Kraft-Treten der Gerichtsakte des Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit

1. Die Gerichtsakte des Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit, mit denen in der Sache entschieden wird, treten einen Monat nach dem Zeitpunkt der Verkündung in Kraft. Durch Gesetz kann eine andere Frist des In-Kraft-Tretens dieser Akte vorgesehen sein.

2. Wenn der Wert des Streitgegenstands in der betreffenden Sache das Fünzigfache des Mindestlohns nicht übersteigt, dann tritt der Gerichtsakt des Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit, mit dem in der Sache entschieden wird, mit der Verkündung in Kraft.

3. Die Gerichtsakte des Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit, mit denen in der Sache nicht entschieden wird (interimistische Gerichtsakte), treten mit der Verkündung in Kraft, wenn das prozessuale Gesetz keine andere Regelung vorsieht.

4. Die Gerichtsakte des Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit, mit denen in der Sache entschieden wird, kann das Gericht in Ausnahmefällen ab dem Zeitpunkt der Verkündung für rechtskräftig erklären, wenn andernfalls schwere Folgen für eine Partei unvermeidlich eintreten würden. Solche Akte können nach der Ordnung angefochten werden, die für die nicht rechtskräftigen Akte desselben Gerichts vorgesehen ist.

Artikel 24. Die Gerichte allgemeiner Gerichtsbarkeit, die Anzahl der Richter und die Sitze

1. In der Stadt Jerewan wirken folgende Gerichte allgemeiner Gerichtsbarkeit:

1) das Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit der Gemeinden Erebuni und Nubaraschen, bestehend aus dem Gerichtsvorsitzenden und 6 Richtern;

2) das Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit der Gemeinden Kentron (Mitte) und Nork-Marasch, bestehend aus dem Gerichtsvorsitzenden und 8 Richtern;

3) das Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit der Gemeinden Adschapnjak und Davtaschen, bestehend aus dem Gerichtsvorsitzenden und 3 Richtern;

4) das Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit der Gemeinden Awan und Nor Nork, bestehend aus dem Gerichtsvorsitzenden und 5 Richtern;

5) das Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit der Gemeinden Arabkir und Kanaker-Sejtun, bestehend aus dem Gerichtsvorsitzenden und 5 Richtern;

6) das Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit der Gemeinde Schengawit, bestehend aus dem Gerichtsvorsitzenden und 5 Richtern;

7) das Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit der Gemeinde Malatia-Sebastia, bestehend aus dem Gerichtsvorsitzenden und 5 Richtern.

2. In den Marsen wirken folgende Gerichte allgemeiner Gerichtsbarkeit:

1) das Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit des Marses Kotajk, bestehend aus dem Gerichtsvorsitzenden und 7 Richtern;

2) das Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit der Marse Ararat und Wajoz Dsor, bestehend aus dem Gerichtsvorsitzenden und 8 Richtern;

3) das Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit des Marses Armawir, bestehend aus dem Gerichtsvorsitzenden und 6 Richtern;

4) das Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit des Marses Aragazoten, bestehend aus dem Gerichtsvorsitzenden und 4 Richtern;

5) das Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit des Marses Schirak, bestehend aus dem Gerichtsvorsitzenden und 11 Richtern;

6) das Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit des Marses Lori, bestehend

aus dem Gerichtsvorsitzenden und 11 Richtern;

7) das Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit des Marses Tawusch, bestehend aus dem Gerichtsvorsitzenden und 4 Richtern;

8) das Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit des Marses Gegharkunik, bestehend aus dem Gerichtsvorsitzenden und 7 Richtern;

9) das Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit des Marses Sjunik, bestehend aus dem Gerichtsvorsitzenden und 7 Richtern.

3. Der Sitz eines Gerichts der Gemeinde (Gemeinden) ist im Gebiet der betreffenden Gemeinde (Gemeinden).

4. Der Hauptsitz eines Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit ist im Verwaltungsgebiet des Marszentrums. Der Hauptsitz des Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit der Marse Ararat und Wajoz Dsor ist im Verwaltungsgebiet des Marszentrums eines dieser beiden Marse. Das Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit eines Marses kann andere Sitze im Verwaltungsgebiet des Marses haben.

Artikel 25. Der Vorsitzende des Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit

1. Der Vorsitzende des Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit

1) sorgt für eine normale Tätigkeit des Gerichts;

2) achtet auf die Einhaltung der Arbeitsdisziplin durch die Richter;

3) achtet auf die Einhaltung der Fristen der Prüfung der Sachen durch die Richter, legt, wenn er eine Überschreitung der Fristen der Prüfung der Sachen feststellt, der Ethik-Kommission des Rats der Gerichtsvorsitzenden ein Gutachten darüber vor;

4) berichtet notfalls der Ethik-Kommission des Rats der Gerichtsvorsitzenden über die Verstöße gegen die Anforderungen des Verhaltenskodex der Richter, wenn er solche feststellt;

5) gewährt den Richtern nach der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung Urlaub;

6) umverteilt gegebenenfalls, wenn ein Richter im Urlaub ist oder aus einem anderen Grund vorübergehend abwesend ist, die Sachen, die dieser im Verfahren hat;

7) bestellt einen Vertreter, wenn der Vorsitzende des Gerichts im Urlaub ist oder aus einem anderen Grund vorübergehend abwesend ist;

8) beaufsichtigt die Tätigkeit des Personals des Gerichts;

9) vertritt das Gericht in den Beziehungen mit anderen Behörden;

10) übt andere durch Gesetz ihm vorbehaltene Befugnisse aus.

Artikel 26. Die Überprüfung der Gerichtsakte wegen neu bekannt gewordener oder neuer Tatsachen oder auf Antrag von Personen, die

nicht an der Prüfung der Sache beteiligt waren

1. Ein Gerichtsakt wird wegen neuer oder neu bekannt gewordener Tatsachen von dem Gericht der ersten Instanz, das den betreffenden Akt erlassen hat, überprüft.

2. Ein Antrag auf Überprüfung der Sache wegen neuer oder neu bekannt gewordener Tatsachen kann binnen 3 Monaten ab dem Zeitpunkt gestellt werden, als der Antragsteller erfahren hat oder hätte erfahren können, dass diese vorhanden sind.

3. Diejenigen Personen, die an der Prüfung der Sache nicht beteiligt waren, über deren Rechte und Pflichten ein Gerichtsakt erlassen wurde, mit dem in der Sache entschieden wird, stellen den Antrag auf die Überprüfung dieses Akts an das Gericht der ersten Instanz, das den betreffenden Akt erlassen hat.

4. Kein Antrag auf die Überprüfung des Gerichtsakts wegen neuer oder neu bekannt gewordener Tatsachen oder seitens der Personen, die an der Prüfung der Sache nicht beteiligt waren, kann gestellt werden, wenn nach dem In-Kraft-Treten des Gerichtsakts zwanzig Jahre vergangen sind. Diese Norm erstreckt sich nicht auf die Strafsachen.

5. Der Gerichtsakt des Gerichts der ersten Instanz über die in diesem Artikel vorgesehenen Anträge kann beim Appellationsgericht angefochten werden.

KAPITEL 4. ZIVILGERICHTE

Artikel 27. Die Zuständigkeit der Zivilgerichte

1. Die Zivilgerichte prüfen die Zivilsachen, in denen der Streitwert das Fünftausendfache des Mindestlohns übersteigt, und sonstige durch das Prozessgesetz vorgesehene Sachen nicht vermögensrechtlicher Natur und führen Insolvenzsachen.

2. Das Zivilgericht von Jerewan ist für das Verwaltungsgebiet von Jerewan zuständig. Das Nördliche Zivilgericht ist für die Verwaltungsgebiete von Schirak, Lori, Tawusch, Aragazoten, Kotajk, Gegharkunik zuständig. Das Südliche Zivilgericht ist für die Verwaltungsgebiete von Ararat, Wajoz Dsor, Sjunik zuständig.

3. Die Urteile des Zivilgerichts können nur im Wege der Appellation angefochten werden.

Artikel 28. Das In-Kraft-Treten der Gerichtsakte des Zivilgerichts

1. Die Gerichtsakte des Zivilgerichts, mit denen in der Sache entschieden wird, treten einen Monat nach der Verkündung in Kraft. Durch Gesetz kann eine andere Frist für das In-Kraft-Treten dieser Akte vorgesehen sein.

2. Die Gerichtsakte des Gerichts, mit denen eine Sachentscheidung über Insolvenz getroffen wird, treten mit der Verkündung in Kraft.

3. Die Gerichtsakte des Zivilgerichts, mit denen in der Sache nicht entschieden wird (interimistische Gerichtsakte), treten mit der Verkündung in Kraft. Durch Gesetz kann eine andere Frist für das In-Kraft-Treten dieser Akte vorgesehen sein.

4. Die Gerichtsakte des Zivilgerichts, mit denen in der Sache entschieden wird, kann das Gericht in Ausnahmefällen ab dem Zeitpunkt der Verkündung für rechtskräftig erklären, wenn andernfalls schwere Folgen für eine Partei unvermeidlich eintreten würden. Solche Akte können nach der Ordnung angefochten werden, die für die nicht rechtskräftigen Akte desselben Gerichts vorgesehen ist.

Artikel 29. Die Zivilgerichte, die Anzahl der Richter und die Sitze

1. In der Republik Armenien wirken

1) das Zivilgericht von Jerewan, bestehend aus dem Vorsitzenden des Gerichts und 15 Richtern;

2) das Nördliche Zivilgericht, bestehend aus dem Vorsitzenden des Gerichts und 7 Richtern;

3) das Südliche Zivilgericht, bestehend aus dem Vorsitzenden des Gerichts und 5 Richtern.

2. 6 Richter des Zivilgerichts von Jerewan, 2 Richter des Nördlichen Zivilgerichts und 2 Richter des Südlichen Zivilgerichts werden als Richter für Insolvenzsachen ernannt.

3. Die Hauptsitze der Zivilgerichte sind:

1) die Stadt Jerewan für das Zivilgericht von Jerewan;

2) die Stadt Dilidschan für das Nördliche Zivilgericht;

3) die Stadt Jeghegnadsor für das Südliche Zivilgericht.

4. Die Zivilgerichte können andere Sitze in anderen Ortschaften des Gebiets, für das sie zuständig sind, haben.

Artikel 30. Der Vorsitzende des Zivilgerichts

Der Vorsitzende des Zivilgerichts ist mit den Befugnissen des Vorsitzenden eines Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit ausgestattet.

KAPITEL 5. STRAFGERICHTE

Artikel 31. Die Zuständigkeit der Strafgerichte

1. Die Strafgerichte prüfen Sachen wegen schwerer und Kapitalverbrechen.

2. Das Strafgericht von Jerewan ist für das Verwaltungsgebiet von Jerewan

zuständig. Das Nördliche Strafgericht ist für die Verwaltungsgebiete von Schirak, Lori, Tawusch, Aragazoten, Kotajk, Gegharkunik zuständig. Das Südliche Strafgericht ist für die Verwaltungsgebiete von Ararat, Wajoz Dsor, Sjunik zuständig.

3. Die Urteile des Zivilgerichts können nur im Wege der Appellation angefochten werden.

Artikel 32. Das In-Kraft-Treten der Gerichtsakte des Strafgerichts

1. Die Gerichtsakte des Strafgerichts, mit denen in der Sache entschieden wird, treten einen Monat nach der Verkündung in Kraft. Durch Gesetz kann eine andere Frist für das In-Kraft-Treten dieser Akte vorgesehen sein.

2. Die Gerichtsakte des Strafgerichts, mit denen in der Sache nicht entschieden wird (interimistische Gerichtsakte), treten mit der Verkündung in Kraft. Durch Gesetz kann eine andere Frist für das In-Kraft-Treten dieser Akte vorgesehen sein.

Artikel 33. Die Strafgerichte, die Anzahl der Richter und die Sitze

1. In der Republik Armenien wirken:

1) das Strafgericht von Jerewan, bestehend aus dem Vorsitzenden des Gerichts und 5 Richtern;

2) das Nördliche Strafgericht, bestehend aus dem Vorsitzenden des Gerichts und 3 Richtern;

3) das Südliche Strafgericht, bestehend aus dem Vorsitzenden des Gerichts und 2 Richtern.

2. Die Hauptsitze der Zivilgerichte sind:

1) die Stadt Jerewan für das Strafgericht von Jerewan;

2) die Stadt Dilidschan für das Nördliche Strafgericht;

3) die Stadt Jeghegnadsor für das Südliche Strafgericht.

3. Die Strafgerichte können andere Sitze in anderen Ortschaften des Gebiets, für das sie zuständig sind, haben.

Artikel 34. Der Vorsitzende des Strafgerichts

Der Vorsitzende des Strafgerichts ist mit den Befugnissen des Vorsitzenden eines Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit ausgestattet.

KAPITEL 6. VERWALTUNGSGERICHT

Artikel 35. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts

1. Das Verwaltungsgericht prüft die durch die Verwaltungsprozessordnung

vorgesehenen Verwaltungssachen.

2. Die Urteile des Verwaltungsgerichts können nur im Wege der Kassation angefochten werden. In den durch die Verwaltungsprozessordnung vorgesehenen Fällen erlässt das Verwaltungsgericht Gerichtsakte, die endgültig sind und nicht angefochten werden können.

3. Das Verwaltungsgericht ist für das ganze Gebiet der Republik Armenien zuständig.

Artikel 36. Das In-Kraft-Treten der Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts

1. Die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts, mit denen in der Sache entschieden wird, treten mit der Verkündung in Kraft. Durch Gesetz kann eine andere Frist für das In-Kraft-Treten dieser Akte vorgesehen sein.

2. Die Frist des In-Kraft-Tretens der interimistischen Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts wird durch die prozessuale Gesetzgebung festgesetzt.

3. Die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts, mit denen in der Sache entschieden wird, kann das Gericht in Ausnahmefällen ab dem Zeitpunkt der Verkündung für rechtskräftig erklären, wenn andernfalls schwere Folgen für eine Partei unvermeidlich eintreten würden. Solche Akte können nach der Ordnung angefochten werden, die für die nicht rechtskräftigen Akte desselben Gerichts vorgesehen ist.

Artikel 37. Die Zusammensetzung und die Sitze des Verwaltungsgerichts

1. Das Verwaltungsgericht besteht aus einem Vorsitzenden des Gerichts und 15 Richtern.

2. Der Hauptsitz des Verwaltungsgerichts ist in der Stadt Jerewan.

3. Das Verwaltungsgericht hat andere Sitze in den Marsen.

Artikel 38. Der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts

Der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts ist mit den Befugnissen des Vorsitzenden eines Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit ausgestattet.

KAPITEL 7. APPELLATIONSGERICHT

Artikel 39. Die Zuständigkeit des Appellationsgerichts

1. Das Appellationsgericht überprüft in den Grenzen seiner Zuständigkeit die Gerichtsakte der Gerichte allgemeiner Gerichtsbarkeit, der Zivil- und Straferichte, mit denen in der Sache entschieden wird.

2. Das Appellationsgericht überprüft die interimistischen Gerichtsakte nur in den durch Gesetz vorgesehenen Ausnahmefällen.

3. Das Appellationsgericht überprüft den Gerichtsakt im Rahmen der Gründe und Begründungen der Appellationsbeschwerde.

4. Das Appellationsgericht ist für das Gesamtgebiet der Republik Armenien zuständig.

Artikel 40. Das In-Kraft-Treten der Gerichtsakte des Appellationsgerichts

Die Gerichtsakte des Appellationsgerichts treten mit der Verkündung in Kraft.

Artikel 41. Die Appellationsgerichte, die Zusammensetzung und der Sitz

1. In der Republik Armenien wirken zwei Appellationsgerichte:

1) das Appellationsgericht für Zivilsachen;

2) das Appellationsgericht für Strafsachen.

2. Das Appellationsgericht für Zivilsachen besteht aus einem Vorsitzenden des Gerichts und 15 Richtern.

3. Das Appellationsgericht für Strafsachen besteht aus einem Vorsitzenden des Gerichts und 15 Richtern.

4. Der Sitz der Appellationsgerichts ist in der Stadt Jerewan.

Artikel 42. Fristen für die Einlegung einer Appellationsbeschwerde

1. Eine Appellationsbeschwerde gegen einen Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird, kann bis zu der für das In-Kraft-Treten dieses Akts festgesetzten Frist eingelegt werden, außer wenn das Gericht das Versäumnis der Frist entschuldigt.

2. Eine Appellationsbeschwerde gegen Gerichtsakte, mit denen Sachentscheidungen über Insolvenz getroffen werden, kann innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem In-Kraft-Treten dieser Akte eingelegt werden, außer wenn das Gericht das Versäumnis der Frist entschuldigt.

3. In den Ausnahmefällen, wenn der Richter die Gerichtsakte, mit denen in der Sache entschieden wurde, mit der Verkündung für rechtskräftig erklärt hat, kann eine Appellationsbeschwerde gegen diese Gerichtsakte innerhalb eines Monats nach dem In-Kraft-Treten dieser Akte eingelegt werden.

4. Eine Appellationsbeschwerde gegen einen interimistischen Gerichtsakt kann nur in den durch Gesetz vorgesehenen Ausnahmefällen eingelegt werden.

5. Eine Appellationsbeschwerde gegen einen rechtskräftigen Gerichtsakt des Gerichts erster Instanz, mit dem in der Sache entschieden wird, kann in den Ausnahmefällen zur Prüfung angenommen werden, wenn während der vorangegangenen gerichtlichen Prüfung der Sache solche wesentlichen

Verstöße gegen das materielle oder prozessuale Recht begangen wurden, dass durch den erlassenen Gerichtsakt das Wesen der Rechtsprechung verzerrt wird.

Artikel 43. Das Recht auf Einlegung einer Appellationsbeschwerde

1. Gegen Gerichtsakte der Gerichte der ersten Instanz - die Akte, für die durch Gesetz keine Appellation vorgesehen ist, ausgenommen - können folgende Personen eine Appellationsbeschwerde einlegen:

- 1) die an der Sache beteiligten Personen;
- 2) der Staatsanwalt, und zwar in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen.

Artikel 44. Die Gründe für die Einlegung einer Appellationsbeschwerde

Ein Grund für die Einlegung einer Appellationsbeschwerde ist ein solcher Verstoß gegen das materielle oder prozessuale Recht, der den Ausgang der Sache beeinflussen kann.

Artikel 45. Die Einschränkungen der Einlegung einer Appellationsbeschwerde wegen Zivilsachen

1. Wenn die Parteien im Gericht der ersten Instanz eine Vereinbarung darüber getroffen haben, dass sie auf das Recht auf Appellation verzichten, dann kann die Appellationsbeschwerde der Partei (der Parteien), die diese Vereinbarung getroffen hat (haben), vom Appellationsgericht nur dann geprüft werden, wenn die Zustimmung der anderen Partei dieser Vereinbarung gegeben ist.

2. Eine Appellation in Zivilsachen mit vermögensrechtlichem Anspruch ist nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstands in dieser Sache das Fünzigfache des Mindestlohns übersteigt.

3. Eine Appellationsbeschwerde (oder ein Teil davon) muss geprüft werden, wenn der Beschwerdeführer seine in der Beschwerde ausgedrückte Einstellung zu der betreffenden Frage während der Prüfung der Sache im Gericht der ersten Instanz geäußert hat. Eine Ausnahme bildet der Fall, wenn der Antragsteller keine Möglichkeit hatte, seine Einstellung zu dieser Frage während der Prüfung der Sache im Gericht der ersten Instanz zu äußern.

4. Das Prozessgesetz kann zusätzliche Einschränkungen der Einlegung der Beschwerde vorsehen.

Artikel 46. Die Erwidern der Appellationsbeschwerde

Die an der Sache beteiligte Person kann in der Frist und nach der Ordnung, die im Prozessgesetz vorgesehen sind, ihre Erwidern der Appellationsbeschwerde beim Appellationsgericht einreichen.

Artikel 47. Die Grenzen der Appellation hinsichtlich der Tatsache

1. Das Appellationsgericht darf keinen neuen Beweis annehmen und es stützt sich bei der Prüfung der Beschwerde nur auf die Beweise, die im Gericht der ersten Instanz beigebracht wurden. Wenn ein Beweis aus vom Willen der Parteien unabhängigen Gründen während der Prüfung der Sache im Gericht der ersten Instanz nicht beigebracht war, so hebt das Appellationsgericht das Urteil auf und verweist es an das betreffende Gericht der ersten Instanz zu neuer Prüfung zurück, wenn es findet, dass es sich dabei um einen entscheidungserheblichen Beweis handelt.

2. Während der Prüfung der Beschwerde im Appellationsgericht werden die im Gericht der ersten Instanz festgestellten Tatsachen als eine Grundlage bewertet, außer wenn diese Tatsachen in der Beschwerde bestritten werden und das Appellationsgericht zum Schluss gelangt, dass das Gericht der ersten Instanz einen offensichtlichen Fehler begangen hat, als er eine Schlussfolgerung über diese Tatsachen gezogen hat. In solchen Fällen kann das Appellationsgericht eine neue Tatsache für bestätigt erklären oder die vom untergeordneten Gericht festgestellte Tatsache für nicht bestätigt erklären, wenn auf Grund der vom Gericht der ersten Instanz untersuchten Beweise eine solche Schlussfolgerung möglich ist.

3. Wenn das Gericht der ersten Instanz in dem Gerichtsakt auf Grund der untersuchten Beweise keine Schlussfolgerung über irgendeine Tatsache gezogen hat, was es aber tun musste, so kann das Appellationsgericht die neue Tatsache für bestätigt erklären, wenn auf Grund der vom Gericht der ersten Instanz untersuchten Beweise eine solche Schlussfolgerung möglich ist.

4. Die in Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels festgesetzten Normen erstrecken sich nicht auf die Verfahren wegen Strafsachen.

Artikel 48. Die Befugnisse des Appellationsgerichts

1. Im Ergebnis der Überprüfung der Gerichtsakte, mit denen in der Sache entschieden wurde, kann das Appellationsgericht Folgendes tun:

1) es weist die Appellationsbeschwerde zurück, indem es den Gerichtsakt in Kraft lässt. In dem Fall, dass das Appellationsgericht die Appellationsbeschwerde zurückweist, aber der Gerichtsakt des Gerichts, mit dem eine richtige Sachentscheidung getroffen wurde, mangelhaft begründet, falsch begründet oder nicht begründet ist, begründet das Appellationsgericht den Gerichtsakt, der unverändert geblieben ist;

2) es gibt der Appellationsbeschwerde ganz oder zum Teil statt, indem es den Gerichtsakt ganz bzw. zum Teil aufhebt. Die Sache wird hinsichtlich des aufgehobenen Teils an das betreffende untergeordnete Gericht zu neuer Prüfung zurückverwiesen, wobei der Umfang der neuen Prüfung vorgeschrieben wird. Der Gerichtsakt bleibt in seinem nicht aufgehobenen Teil rechtskräftig;

3) es hebt den Gerichtsakt ganz oder zum Teil auf und bestätigt den

Vergleich der Parteien;

4) es hebt den Gerichtsakt des untergeordneten Gerichts zum Teil auf und ändert ihn, wenn der vom untergeordneten Gericht festgestellte Sachverhalt den Erlass eines solchen Akts ermöglicht und wenn das im Interesse einer effizienten Rechtsprechung liegt;

5) es hebt den Gerichtsakt ganz oder zum Teil auf und stellt das Verfahren ganz oder einen Teil davon ein oder lässt die Klage ganz oder einen Teil davon auf sich beruhen.

2. Im Ergebnis der Prüfung der Appellationsbeschwerden gegen interimistische Gerichtsakte weist das Appellationsgericht die Appellationsbeschwerde zurück, indem es den Gerichtsakt in Kraft lässt, oder es erlässt einen neuen Gerichtsakt, der mit der Verkündung in Kraft tritt.

Artikel 49. Der Vorsitzende des Appellationsgerichts

1. Der Vorsitzende des Appellationsgerichts ist Richter.
2. Der Vorsitzende des Appellationsgerichts ist mit den Befugnissen des Vorsitzenden eines Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit ausgestattet.

KAPITEL 8. KASSATIONSGERICHT

Artikel 50. Der Zweck der Tätigkeit und die Zuständigkeit des Kassationsgerichts

1. Die Tätigkeit des Kassationsgerichts hat den Zweck, eine einheitliche Anwendung des Gesetzes sicherzustellen. Bei der Verwirklichung dieser Mission muss sich das Kassationsgericht um die Fortbildung des Rechts bemühen.

2. Auf Grund einer Beschwerde überprüft das Kassationsgericht in den Fällen und nach der Ordnung, die durch Gesetz vorgesehen sind, die Gerichtsakte des Kassationsgerichts und der Appellationsgerichte.

3. Das Kassationsgericht nimmt eine Beschwerde zur Prüfung an, wenn nach der Ansicht des Kassationsgerichts in der Beschwerde begründet wird, dass

1) die Entscheidung des Kassationsgerichts über die in der Beschwerde erhobene Frage für die einheitliche Anwendung des Gesetzes von erheblicher Bedeutung sein kann, oder

2) der Gerichtsakt, der überprüft wird, den früheren Entscheidungen des Kassationsgerichts prima facie widerspricht, oder

3) das untergeordnete Gericht prima facie einen gerichtlichen Fehler begangen hat, der schwere Folgen zeitigen kann oder gezeitigt hat.

4. Der Beschluss des Kassationsgerichts über die Zurückweisung der Kassationsbeschwerde wegen des Nichtvorhandenseins der in Absatz 3 Ziffern 2

und 3 dieses Artikels vorgesehenen Gründe muss begründet sein.

5. Das Kassationsgericht überprüft in den Grenzen seiner Zuständigkeit die Gerichtsakte der untergeordneten Gerichte, mit denen in der Sache entschieden wird, und die Entscheidungen, die im Ergebnis der Überprüfung der interimistischen Gerichtsakte durch das Appellationsgericht getroffen wurden.

6. Das Kassationsgericht überprüft die interimistischen Gerichtsakte in den durch Gesetz vorgesehenen Ausnahmefällen.

7. Während der Prüfung der Sache im Wege der Kassation überprüft das Kassationsgericht den über die betreffende Sache erlassenen Gerichtsakt nur in den Grenzen der Gründe und Begründungen der Kassationsbeschwerde.

8. Das Kassationsgericht ist für das ganze Gebiet der Republik Armenien zuständig.

Artikel 51. Das In-Kraft-Treten und die Verkündung der Gerichtsakte des Kassationsgerichts

1. Der Akt des Kassationsgerichts tritt mit der Verkündung in Kraft, ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

2. Die Akte des Kassationsgerichts sind im "Amtsblatt der Republik Armenien" zu verkünden.

Artikel 52. Der Aufbau, die Zusammensetzung und der Sitz des Kassationsgerichts

1. Das Kassationsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden des Kassationsgerichts, den Vorsitzenden der Kammern und vier Richtern zusammen.

2. Das Kassationsgericht hat zwei Kammern:

1) eine Strafkammer;

2) eine Zivil- und Verwaltungskammer.

3. Jede Kammer setzt sich aus dem Vorsitzenden der Kammer und zwei Richtern der Kammer zusammen.

4. Der Sitz des Kassationsgerichts ist in der Stadt Jerewan.

Artikel 53. Die Kammern des Kassationsgerichts

1. Über die Annahme der beim Kassationsgericht eingelegten Kassationsbeschwerden entscheidet die entsprechende Kammer des Kassationsgerichts. Diese Entscheidungen der Kammer werden einstimmig getroffen und können nicht angefochten werden. Im Falle, dass auch nur ein einziger Richter eine andere Meinung vertritt, hat das Kassationsgericht über die Annahme der Kassationsbeschwerde zur Prüfung in seiner vollen Besetzung zu entscheiden.

2. Die Kammer des Kassationsgerichts muss ihre Entscheidung über die Nichtannahme der Kassationsbeschwerde zur Prüfung in den in Artikel 50 Absatz 3 Ziffern 2 und 3 vorgesehenen Fällen begründen.

3. Die Kammer entscheidet über die Annahme der Beschwerde zur Prüfung in ihrer ganzen Besetzung (der Vorsitzende und die Richter). Der Präsident des Kassationsgerichts darf an den Sitzungen der Kammer teilnehmen. Wenn die Kammer des Kassationsgerichts weniger als 3 Mitglieder zählt, dann nimmt der Präsident des Kassationsgerichts an den Sitzungen der Kammer teil, und wenn auch in diesem Fall die Zahl der Mitglieder der Kammer unter 3 liegt, dann delegiert der Präsident des Kassationsgerichts einen Richter der anderen Kammer in die betreffende Kammer.

Artikel 54. Die Sitzungen des Kassationsgerichts und das Verfahren der Entscheidungsfindung

1. Alle Richter des Kassationsgerichts müssen an der Sitzung des Kassationsgerichts teilnehmen. Die Sitzung des Kassationsgerichts ist beschlussfähig, wenn nicht weniger als fünf Richter daran teilnehmen.

2. Der Gerichtsakt des Kassationsgerichts, mit dem in der Sache entschieden wird, gilt als erlassen, wenn nicht weniger als vier Richter dafür gestimmt haben. Wenn während der Beratung der Richter kein Vorschlag vier Stimmen bekommt, gilt die Beschwerde als zurückgewiesen.

3. Die Gerichtsakte, mit denen nicht in der Sache entschieden wird, erlässt das Kassationsgericht mit der Stimmenmehrheit der bei der Sitzung anwesenden Richter.

Artikel 55. Die Fristen der Einlegung einer Kassationsbeschwerde

1. Eine Kassationsbeschwerde hinsichtlich der Zivil- und Verwaltungssachen kann innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten des Gerichtsakts des untergeordneten Gerichts, mit dem in der Sache entschieden wurde, eingelegt werden. Eine Kassationsbeschwerde hinsichtlich der Strafsachen kann innerhalb von sechs Monaten nach dem In-Kraft-Treten des Gerichtsakts des untergeordneten Gerichts, mit dem in der Sache entschieden wurde, eingelegt werden.

2. Ein und dieselbe Person kann nur einmal eine Kassationsbeschwerde gegen ein und denselben Gerichtsakt einlegen.

Artikel 56. Das Recht auf Einlegung einer Kassationsbeschwerde

Das Recht, einen rechtskräftigen Gerichtsakt des untergeordneten Gerichts, mit dem in der Sache entschieden wird, beim Kassationsgericht anzufechten, haben folgende Personen:

1) die beim Kassationsgericht akkreditierten Anwälte - auf Antrag der an der Sache beteiligten Personen;

2) der Generalstaatsanwalt und seine Stellvertreter - in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen.

Artikel 57. Die Gründe für die Einlegung einer Kassationsbeschwerde

Ein Grund für die Einlegung einer Kassationsbeschwerde ist ein solcher Verstoß gegen das materielle oder prozessuale Recht, der den Ausgang der Sache beeinflussen kann.

Artikel 58. Die Einschränkungen der Einlegung einer Kassationsbeschwerde

1. Eine Person kann nicht einen im Wege der Kassation anfechtbaren Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird, beim Kassationsgericht anfechten, wenn er die den Gerichtsakt aus denselben Gründen beim Appellationsgericht nicht angefochten hat. Eine Ausnahme bilden die Akte, die im Wege der Appellation nicht anfechtbar sind

2. Eine Person kann eine Kassationsbeschwerde nur gegen den sie belastenden Teil des Gerichtsakts einlegen.

Artikel 59. Die Erwiderung der Kassationsbeschwerde

Eine an der Sache beteiligte Person kann in den Fristen und im Verfahren, die im Prozessgesetz vorgesehen sind, eine Erwiderung der Kassationsbeschwerde beim Kassationsgericht einreichen.

Artikel 60. Die Befugnisse des Kassationsgerichts

1. Im Ergebnis der Überprüfung der Gerichtsakte, mit denen in der Sache entschieden wurde, kann das Kassationsgericht Folgendes tun:

1) es weist die Kassationsbeschwerde zurück, indem es den Gerichtsakt in Kraft lässt. In dem Fall, dass das Kassationsgericht die Kassationsbeschwerde zurückweist, aber der Gerichtsakt des Gerichts, mit dem eine richtige Sachentscheidung getroffen wurde, mangelhaft begründet, falsch begründet oder nicht begründet ist, begründet das Kassationsgericht den Gerichtsakt, der unverändert geblieben ist;

2) es gibt der Kassationsbeschwerde ganz oder zum Teil statt, indem es den Gerichtsakt ganz bzw. zum Teil aufhebt. Die Sache wird hinsichtlich des aufgehobenen Teils an das betreffende untergeordnete Gericht zu neuer Prüfung zurückverwiesen, wobei der Umfang der neuen Prüfung vorgeschrieben wird. Der Gerichtsakt bleibt in seinem nicht aufgehobenen Teil rechtskräftig;

3) es hebt den Gerichtsakt ganz oder zum Teil auf und bestätigt den Vergleich der Parteien;

4) es hebt den Gerichtsakt des untergeordneten Gerichts zum Teil auf und ändert ihn, wenn der vom untergeordneten Gericht festgestellte Sachverhalt den Erlass eines solchen Akts ermöglicht und wenn das im Interesse einer effizienten Rechtsprechung liegt;

5) es hebt den Gerichtsakt ganz oder zum Teil auf und stellt das Verfahren ganz oder einen Teil davon ein oder lässt die Klage ganz oder einen Teil davon auf sich beruhen;

6) im Falle der Änderung der Gerichtsakts durch das Appellationsgericht hebt das Kassationsgericht den Gerichtsakt des Appellationsgerichts ganz oder zum Teil auf, indem es dem Gerichtsakt des Gerichts der ersten Instanz Rechtskraft verleiht. In diesem Fall begründet das Kassationsgericht zusätzlich den Gerichtsakt des Gerichts der ersten Instanz, wenn dieser mangelhaft begründet, falsch begründet oder nicht begründet ist.

2. Im Ergebnis der Überprüfung der interimistischen Gerichtsakte weist das Kassationsgericht die Kassationsbeschwerde zurück, indem es den Gerichtsakt in Kraft lässt, oder es erlässt einen neuen Gerichtsakt, der mit der Verkündung in Kraft tritt.

Artikel 61. Der Präsident des Kassationsgerichts

1. An der Spitze des Kassationsgerichts steht der Präsident des Kassationsgerichts.

2. Der Präsident des Kassationsgerichts übt alle dem Vorsitzenden und dem Richter einer Kammer des Kassationsgerichts vorbehaltenen Befugnisse aus.

3. Der Präsident des Kassationsgerichts

1) sorgt für eine normale Tätigkeit des Kassationsgerichts;

2) beruft die Sitzungen des Kassationsgerichts und führt in ihnen den Vorsitz;

3) sendet die Entscheidungen des Kassationsgerichts zur Verkündung im "Amtsblatt der Republik Armenien";

4) gewährt den Richtern des Kassationsgerichts nach der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung Urlaub;

5) beaufsichtigt die Tätigkeit des Personals des Kassationsgerichts;

6) vertritt das Kassationsgericht in den Beziehungen mit anderen Behörden;

7) leitet in den Fällen und nach der Ordnung, die durch Gesetz vorgesehen sind, ein Disziplinarverfahren gegen den Vorsitzenden einer Kammer des Kassationsgerichts oder einen Richter der Kammer ein;

8) führt den Vorsitz in den Sitzungen des Justizrats;

9) übt andere durch Gesetz ihm vorbehaltene Befugnisse aus.

Artikel 62. Der Vorsitzende einer Kammer des Kassationsgerichts

1. Der Vorsitzende einer Kammer des Kassationsgerichts ist Richter.

2. Der Vorsitzende einer Kammer des Kassationsgerichts:

1) organisiert die Arbeit der Kammer;

2) übt während der Abwesenheit des Präsidenten des Kassationsgerichts und in dessen Auftrag vorübergehend dessen Befugnisse aus. Im Falle der

Unmöglichkeit eines solchen Auftrags werden die Befugnisse des Präsidenten des Kassationsgerichts vorübergehend vom älteren Vorsitzenden der Kammer ausgeübt.

KAPITEL 9. GARANTIE DER SICHERSTELLUNG DER NORMALEN TÄTIGKEIT DES RICHTERS

Artikel 63. Die vom Gericht angewandten Sanktionen

1. Das Gericht kann gegen die an der Sache beteiligten und andere bei der Gerichtssitzung anwesende Personen folgende gerichtliche Sanktionen wegen eines respektlosen Verhaltens gegenüber dem Gericht, der Störung des normalen Verlaufs der Sitzung, einer unredlichen Ausübung ihrer Prozessrechte oder der unentschuldigsten Nichterfüllung oder der nicht angemessenen Erfüllung ihrer Prozesspflichten anwenden:

1) Verwarnung;

2) Entfernung aus dem Sitzungssaal;

3) Ordnungsgeld;

4) Anrufung des Generalstaatsanwalts oder der Rechtsanwaltskammer mit einem Antrag auf Verantwortlichmachung des Staatsanwalts bzw. des Rechtsanwalts.

2. Die Sanktion muss im angemessenen Verhältnis zu der Schwere der Tat stehen und das Ziel der Sicherstellung der normalen Tätigkeit des Gerichts verfolgen.

3. Die Verwarnung und die Entfernung aus dem Sitzungssaal werden auf Grund eines Protokollbeschlusses angewandt, der in derselben Sitzung zu fassen ist.

4. Im Falle, dass der Beschluss über die Entfernung aus dem Sitzungssaal nicht unverzüglich freiwillig befolgt wird, wird er mittels der Justizwachtmeister des Gerichts zwangsweise ausgeführt.

5. Ordnungsgeld wird gegenüber der Prozessbeteiligten und den an der Sache beteiligten Personen festgesetzt. Das Ordnungsgeld kann in der Höhe bis zu 100.000 Dram festgesetzt werden. Die Höhe des Ordnungsgelds wird nach Ermessen des Gerichts festgesetzt, aber dabei muss neben der Schwere der Tat auch die Person des Täters berücksichtigt werden. Das Ordnungsgeld wird auf einen besonderen Beschluss des Gerichts festgesetzt, der in derselben Gerichtssitzung zu fassen ist. Der Beschluss über die Festsetzung eines Ordnungsgelds kann in dem durch das Gesetz der Republik Armenien "Über die Zwangsvollstreckung von Gerichtsakten" vorgeschriebenen Verfahren vollstreckt werden.

6. Wenn während der Prüfung einer Strafsache gegen den Angeklagten eine in Absatz 1 Ziffer 2 dieses Artikels vorgesehene Sanktion angewandt wird, wird die Sitzung für eine Frist bis zu zwei Wochen vertagt. Die Frist der Vertagung wird auf die Frist der Strafe der festgenommenen Personen nicht angerechnet.

7. Gegen den an der Prüfung der Sache beteiligten Staatsanwalt und den als Vertreter oder Verteidiger einer Partei an der Prüfung der Sache beteiligten Rechtsanwalt sind ausschließlich die in Absatz 1 Ziffern 1 und 4 dieses Artikels vorgesehenen Sanktionen anzuwenden. Die Anrufung des Generalstaatsanwalts oder der Anwaltskammer erfolgt auf Grund eines besonderen Beschlusses des Gerichts, der in denselben Gerichtssitzungen zu fassen ist. Die in Absatz 1 Ziffer 4 dieses Artikels vorgesehene gerichtliche Sanktion ist eine unabdingbare Grundlage für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Staatsanwalt oder den Rechtsanwalt.

8. Der Gerichtsbeschluss über die Anwendung einer Sanktion tritt mit der Bekanntgabe in Kraft. Der Gerichtsbeschluss über die Festsetzung eines Ordnungsgelds kann angefochten werden.

9. Die Anwendung einer gerichtlichen Sanktion ist kein Hindernis für die Anwendung anderer durch Gesetz vorgesehener Mittel der Verantwortlichmachung gegen die Person, gegen die eine Sanktion angewandt wurde.

Artikel 64. Die Finanzierung der Richter

1. Die Finanzierung der Richter erfolgt mittels des Gerichtsdepartements der Republik Armenien (weiter im Text: Gerichtsdepartement) im Rahmen der durch den Staatshaushalt vorgesehenen Ausgaben. Die Finanzierung der zentralen Behörde und der gesonderten Unterabteilungen des Gerichtsdepartements findet ihren Niederschlag in der Haushaltsanmeldung und dem Staatshaushalt als ein besonderer Posten unter der Überschrift "Gerichte der Republik Armenien".

2. Die Vorbereitung des Entwurfs der Haushaltsanmeldung einer gesonderten Unterabteilung des Gerichtsdepartements realisiert die betreffende gesonderte Unterabteilung, und die des Entwurfs der Haushaltsanmeldung der zentralen Behörde des Gerichtsdepartements realisiert die entsprechende strukturelle Unterabteilung der zentralen Behörde.

3. Auf Grund der Anmeldungen der zentralen Behörde und der gesonderten Unterabteilungen des Gerichtsdepartements werden das Programm der mittelfristigen Ausgaben und die Haushaltsanmeldung der Gerichte erarbeitet und danach vom Leiter des Gerichtsdepartements dem Rat der Gerichtsvorsitzenden zur Genehmigung vorgelegt. Der Rat der Gerichtsvorsitzenden kann in der Haushaltsanmeldung notwendige Änderungen vornehmen. Die genehmigte Haushaltsanmeldung und das genehmigte Programm der mittelfristigen Ausgaben mitsamt dem Beschluss über den Beginn der Gestaltung und des Vollzugs des Haushalts des kommenden

Jahres sind in der vorgeschriebenen Frist der Regierung zu unterbreiten, damit diese sie in den Haushaltsplan aufnimmt.

4. Die Haushaltsanmeldung der Gerichte wird von der Regierung angenommen und in den Haushaltsplan aufgenommen und, falls Einspruch erhoben wird, mitsamt dem Haushaltsplan der Nationalversammlung unterbreitet. Die Regierung legt ausführliche Begründungen des Einspruchs gegen die Haushaltsanmeldung der Regierung und dem Rat der Gerichtsvorsitzenden vor.

5. Die Haushaltsanmeldung muss alle für die Gewährleistung einer normalen Tätigkeit der Gerichte erforderlichen Ausgaben enthalten.

6. Die Stellungnahme des Rats der Gerichtsvorsitzenden zu der Haushaltsanmeldung und dem Programm der mittelfristigen Ausgaben wird vom Leiter des Gerichtsdepartements der Nationalversammlung mitgeteilt.

7. Zwecks Finanzierung der für die Gewährleistung einer normalen Tätigkeit der Gerichte nicht vorhergesehenen Ausgaben wird ein Reservefonds der Gerichte vorgesehen, der als ein besonderer Posten dargestellt wird. Die Höhe des Reservefonds beträgt zwei Prozent der Ausgaben, die durch das Gesetz über den Staatshaushalt des betreffenden Jahres für die Gerichte vorgesehen sind. Die Zuführungen zum Reservefonds erfolgen auf Beschluss des Rats der Gerichtsvorsitzenden.

8. Im Fall, dass die Mittel des Reservefonds der Gerichte für die Gewährleistung einer normalen Tätigkeit der Gerichte nicht ausreichen, werden sie aus dem Reservefonds der Regierung ergänzt.

Artikel 65. Das Siegel des Richters und des Gerichts

1. Jeder Richter besitzt ein Siegel mit der Abbildung des Staatswappens der Republik Armenien, der Bezeichnung des Gerichts und dem Namen des Richters und vom Rat der Gerichtsvorsitzenden genehmigte Stempel. Jeder Richter kann nach der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung eine elektronische digitale Unterschrift benutzen.

2. Das Kassationsgericht besitzt ein Siegel mit der Abbildung des Staatswappens der Republik Armenien und seinem Namen.

Artikel 66. Die Benutzung der Staatssymbole im Gericht

1. Über den Gebäuden aller Sitze der Gerichte oder am Eingang dieser Gebäude wird die Staatsflagge der Republik Armenien gehisst.

2. Im Sitzungssaal des Gerichts und im Arbeitszimmer des Richters ist das Staatswappen der Republik Armenien angebracht und die Staatsflagge der Republik Armenien installiert.

Artikel 67. Die amtliche Website der rechtsprechenden Gewalt

Die rechtsprechende Gewalt hat eine amtliche Website im Internet, die

vom Gerichtsdepartement verwaltet wird. Die durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Informationen werden in einer für die Allgemeinheit zugänglichen Form auf der Website untergebracht. Der Aufbau, die Ordnung der Führung der Website sowie andere Informationen, die auf der Website untergebracht werden, legt der Rat der Gerichtsvorsitzenden fest.

Artikel 68. Die Verkündung der Gerichtsakte

1. Die Gerichtsakte des Kassationsgerichts, mit denen in der Sache entschieden wird, sind im "Amtsblatt der Republik Armenien" sowie auf der amtlichen Website der rechtsprechenden Gewalt der Republik Armenien im Internet zu verkünden.

2. Der Rat der Gerichtsvorsitzenden legt ebenfalls die Ordnung der Verkündung der Gerichtsakte anderer Instanzen auf der amtlichen Website der rechtsprechenden Gewalt der Republik Armenien im Internet fest.

Artikel 69. Die materiell-technische Sicherstellung der Tätigkeit der Gerichte

Die materiell-technische Sicherstellung der Tätigkeit der Gerichte wird vom Gerichtsdepartement gewährleistet.

KAPITEL 10. SELBSTVERWALTUNG DER RECHTSPRECHENDEN GEWALT

Artikel 70. Die Selbstverwaltungsorgane der rechtsprechenden Gewalt

1. Die rechtsprechende Gewalt in der Republik Armenien handelt auf Grund des Prinzips der Selbstverwaltung.

2. Selbstverwaltungsorgane der rechtsprechenden Gewalt sind die Vollversammlung der Richter der Republik Armenien (weiter im Text: Vollversammlung der Richter) und der Rat der Gerichtsvorsitzenden.

3. Die Tätigkeit der Selbstverwaltungsorgane der rechtsprechenden Gewalt kann nicht die Unabhängigkeit des Richters einschränken.

Artikel 71. Die Vollversammlung der Richter

1. Die Vollversammlung der Richter ist das höchste Gremium der Selbstverwaltung der rechtsprechenden Gewalt. Ihre Beschlüsse haben Vorrang vor den Beschlüssen des Rats der Gerichtsvorsitzenden. Die Versammlung setzt sich aus allen Richtern der Republik Armenien zusammen.

2. Die ordentliche Vollversammlung der Richter wird wenigstens einmal im

Jahr einberufen, und zwar vom Präsidenten des Kassationsgerichts. Eine außerordentliche Vollversammlung der Richter kann von wenigstens einem Drittel der Richter, dem Rat der Gerichtsvorsitzenden oder dem Präsidenten des Kassationsgerichts einberufen werden.

3. Die Vollversammlung der Richter

1) erörtert eine beliebige Frage, die mit der Sicherstellung der normalen Tätigkeit der rechtsprechenden Gewalt zusammenhängt, darunter auch Fragen, die in die Zuständigkeit des Rats der Gerichtsvorsitzenden fallen;

2) wählt die richterlichen Mitglieder des Justizrats.

4. Die Vollversammlung der Richter handelt in Übereinstimmung mit der von ihr genehmigten Geschäftsordnung.

5. Die Vollversammlung der Richter ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Richter daran teilnehmen. Die Beschlüsse werden in der Versammlung in einer offenen Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Richter, die an der Abstimmung teilgenommen haben, gefasst. In den durch die Geschäftsordnung der Versammlung vorgesehenen Fällen sowie auf Beschluss der Versammlung kann eine geheime Abstimmung stattfinden. Die Wahlen erfolgen in einer geheimen Abstimmung, mittels Stimmzetteln.

6. Den Vorsitz in der Vollversammlung der Richter führt der Präsident des Kassationsgerichts und im Falle seiner Abwesenheit eine Person, die den Präsidenten des Kassationsgerichts vertritt.

Artikel 72. Der Rat der Gerichtsvorsitzenden

1. Der Rat der Gerichtsvorsitzenden ist ein ständiges Selbstverwaltungsorgan der rechtsprechenden Gewalt. Der Rat der Gerichtsvorsitzenden besitzt ein Siegel mit der Abbildung des Staatswappens der Republik Armenien und der Aufschrift "Հայաստանի Հանրապետության դատարանների նախագահների խորհուրդ" ("Rat der Gerichtsvorsitzenden der Republik Armenien").

2. Mitglieder des Rats der Gerichtsvorsitzenden sind die Vorsitzenden der Gerichte der ersten Instanz und der Appellationsgerichte, des Kassationsgerichts und der Kammern des Letzteren. Im Falle der Abwesenheit eines Mitglieds des Rats der Gerichtsvorsitzenden übt seine Befugnisse die Person aus, von der dieses Mitglied in seiner Funktion als Vorsitzender des Gerichts oder einer Kammer vertreten wird.

3. Der Rat der Gerichtsvorsitzenden

1) verwirklicht die Selbstverwaltung der rechtsprechenden Gewalt der Republik Armenien, erörtert eine beliebige Frage, die mit der Sicherstellung der normalen Tätigkeit der rechtsprechenden Gewalt zusammenhängt, außer den Fragen, die laut Gesetz in die Zuständigkeit der Kommissionen des Rats der Gerichtsvorsitzenden fallen;

2) entwickelt auf die Vervollkommnung der Tätigkeit der Gerichte gerichtete

te Maßnahmen und Empfehlungen, bringt solche Empfehlungen bei zuständigen staatlichen Organen ein;

3) bringt Empfehlungen hinsichtlich der Vervollkommnung der Gesetze und sonstiger Rechtsakte bei zuständigen staatlichen Organen ein;

4) genehmigt Regeln, die die Erfüllung der Anforderungen der prozessualen Gesetzgebung hinsichtlich der gerichtlichen Prüfung sicherstellen;

5) genehmigt die Regeln der Geschäftsführung der Gerichte;

6) fasst Beschlüsse, die das Gerichtsdepartement erfüllen muss;

7) genehmigt die Beschreibung der Richterrobe, die Liste der typischen Ausstattung des Arbeitszimmers des Richters;

8) legt fest, welche anderen Informationen die Personalakte des Richters enthalten muss;

9) genehmigt die Pässe der Ämter des gerichtlichen Dienstes;

10) genehmigt das Verzeichnis der Ämter und den Stellenplan des gerichtlichen Dienstes nach den strukturellen und gesonderten Unterabteilungen;

11) bestimmt das Verfahren der Durchführung der Ausschreibung für die Besetzung vakanter Ämter des gerichtlichen Dienstes sowie das Verfahren des Testens, der Durchführung des Interviews und der Bewertung der Eigenschaften der Kandidaten in einer offenen Ausschreibung, die Ordnung der Bildung der Ausschreibungskommissionen und deren Geschäftsordnung;

12) genehmigt das Verfahren der Durchführung der Fortbildung der Richter und der Angestellten der Gerichte;

13) genehmigt die von dem Gerichtsdepartement vorbereitete Haushaltsanmeldung;

14) verteilt die Mittel des Reservefonds der Gerichte;

15) entwickelt auf Grund der von Gerichten gestellten Anträgen ein Programm mittelfristiger Ausgaben;

16) entwickelt und genehmigt die Regeln der Zusammenarbeit der Gerichte mit den Massenmedien;

17) ernennt und beruft ab auf Vorschlag des Präsidenten des Kassationsgerichts den Leiter des Gerichtsdepartements;

18) bestimmt die Sitze der Gerichte, die durch Gesetz nicht festgelegt sind, und genehmigt die Ordnung der Verteilung der Richter auf die Sitze;

19) entwickelt und genehmigt die Ordnungen der Geschäftsverteilung in Gerichten der ersten Instanz, der Bildung der Spruchkörper in Appellationsgerichten und der Ernennung der Richter, die in diesen Spruchkörpern den Vorsitz führen sollen, der Vertretung des Gerichtsvorsitzenden und der Richter im Falle der Ablehnung, Selbstablehnung, des Urlaubs oder der Krankheit der Richter;

20) genehmigt auf Vorschlag des Leiters des Gerichtsdepartements das

Verzeichnis der gesonderten Unterabteilungen des Dienstes der gerichtlichen Justizwachtmeister;

21) genehmigt auf Vorschlag des Leiters des Gerichtsdepartements im Rahmen der Zuweisungen aus dem Staatshaushalt den Stellenplan der gerichtlichen Justizwachtmeister, und zwar nach den gesonderten Unterabteilungen;

22) genehmigt auf Vorschlag des Leiters des Gerichtsdepartements die Arten und Formen der Abzeichen, die den gerichtlichen Justizwachtmeistern verliehen werden;

23) genehmigt auf Vorschlag des Leiters des Gerichtsdepartements die Ordnung, nach der den gerichtlichen Justizwachtmeistern eine Uniform bereitgestellt wird und diese zu tragen ist;

24) übt andere ihm durch Gesetz vorbehaltene Befugnisse aus.

4. Der Rat der Gerichtsvorsitzenden handelt gemäß der von ihm genehmigten Geschäftsordnung.

5. Die Sitzungen des Rats der Gerichtsvorsitzenden werden einberufen, sobald die Notwendigkeit entsteht, jedoch wenigstens einmal im Quartal. Die Sitzung des Rats ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder des Rats bei der Sitzung des Rats anwesend sind. Der Rat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rats, die an der Abstimmung teilgenommen haben. Die Abstimmungen des Rats sind offen. In den durch die Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen können auch geheime Abstimmungen abgehalten werden.

Artikel 73. Der Präsident des Rats der Gerichtsvorsitzenden

1. Der Präsident des Kassationsgerichts ist von Amts wegen der Präsident des Rats der Gerichtsvorsitzenden. Im Falle der Abwesenheit des Präsidenten des Kassationsgerichts führt die Person, die den Präsidenten des Kassationsgerichts vertritt, den Vorsitz im Rat der Gerichtsvorsitzenden.

2. Der Präsident des Rats der Gerichtsvorsitzenden

1) führt den Vorsitz im Rat der Gerichtsvorsitzenden;

2) ernennt einen Richter aus der Mitte der Richter des Kassationsgerichts für die Mitgliedschaft in der Qualifizierungskommission der Rechtsanwaltskammer;

3) stellt dem Rat der Gerichtsvorsitzenden den Kandidaten für das Amt des Leiters des Gerichtsdepartements vor und schlägt dem Rat die Entlassung des Leiters des Gerichtsdepartements vor;

4) übt die Gesamtleitung der Tätigkeit des Gerichtsdepartements aus;

5) ernennt einen interimistischen Vertreter, falls das Amt des Vorsitzenden eines Gerichts erster Instanz oder eines Appellationsgerichts vakant bleibt;

6) informiert bei der Feststellung eines Verstoßes gegen die Anforderun-

gen des Verhaltenskodex des Richters darüber die Ethik-Kommission des Rats der Gerichtsvorsitzenden oder den Disziplinarausschuss des Justizrats;

7) vertritt die rechtsprechende Gewalt in den Beziehungen mit anderen Organen;

8) übt andere ihm durch Gesetz vorbehaltene Befugnisse aus.

Artikel 74. Die Kommissionen des Rats der Gerichtsvorsitzenden

1. Der Rat der Gerichtsvorsitzenden bildet aus seiner Mitte folgende Kommissionen:

- 1) für Ethikangelegenheiten;
- 2) für Ausbildungsangelegenheiten.

2. Der Rat der Gerichtsvorsitzenden kann auch andere Kommissionen einrichten.

3. Die Kommissionen üben die Befugnisse aus, die ihnen durch dieses Gesetzbuch vorbehalten und auf Beschluss des Rats der Gerichtsvorsitzenden delegiert sind.

4. Jeder Kommission steht ein aus seiner Mitte gewähltes Mitglied vor.

5. Die Zahl der Mitglieder der Kommissionen wird vom Rat der Gerichtsvorsitzenden festgesetzt.

ABSCHNITT 2. DER STATUS DES RICHTERS

KAPITEL 11. MATERIELLE, SOZIALE UND SONSTIGE GARANTIE

DER TÄTIGKEIT DES RICHTERS

Artikel 75. Die Besoldung des Richters und die festgesetzten Zulagen dazu

1. Die Besoldung des Richters besteht aus dem Gehalt und den dazu festgesetzten Zulagen.

2. Das Gehalt des Richters wird durch Gesetz festgesetzt, wobei

1) die Gehälter der Richter der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichte erster Instanz um 15% höher sind als das Gehalt eines Richters des Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit;

2) die Gehälter der Richter der Appellationsgerichte um 30% höher sind als das Gehalt eines Richters des Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit;

3) die Gehälter der Richter des Kassationsgerichts um 50% höher sind als das Gehalt eines Richters des Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit;

4) der Vorsitzende eines Gerichts eine Geldzulage bekommt, und zwar in der

Höhe von 25% des Gehalts; der Vorsitzende einer Kammer des Kassationsgerichts bekommt eine Geldzulage in der Höhe von 15% des Gehalts;

5) jedem Richter eine Zulage für das Dienstalter im Richteramt ausgezahlt wird, und zwar für die ersten 5 Jahre in der Höhe von 2% des Gehalts pro Jahr (insgesamt 10%) und für das 6. und jedes folgende Jahr in der Höhe von 5%.

3. Die Besoldung des Richters und die dazu festgesetzten Zulagen können während seiner Amtszeit nicht reduziert werden. Diese Regel schränkt die in Artikel 157 Absatz 1 und Artikel 165 Absatz 4 dieses Gesetzbuchs vorgesehene Möglichkeit einer vorübergehenden Reduzierung der Besoldung nicht ein.

Artikel 76. Der Urlaub des Richters

1. Die Richter haben das Recht auf einen bezahlten jährlichen Urlaub für die Dauer von 30 Arbeitstagen.

2. Der jährliche Urlaub ist dem Richter so zu gewähren, dass dadurch die normale Tätigkeit des Gerichts nicht gestört wird. Die Ordnung, nach der den Richtern der jährliche Urlaub zu gewähren ist, wird von dem Rat der Gerichtsvorsitzenden festgelegt.

3. In Einzelfällen kann der Vorsitzende des Gerichts dem Richter wegen persönlicher oder familiärer Umstände einen unbezahlten Urlaub für die summarische Dauer von 30 Tagen im Jahr gewähren.

4. Zur Verteidigung einer wissenschaftlichen Dissertation (Promotion) hat der Richter das Recht auf einen unbezahlten Urlaub für die Dauer von bis zu 30 Tagen.

5. Über die mit der Urlaubsgewährung verbundenen Streitigkeiten kann die Ethik-Kommission des Rats der Gerichtsvorsitzenden entscheiden.

Artikel 77. Das Recht des Richters auf Teilnahme an Ausbildungsprogrammen

1. Außer der Teilnahme an den obligatorischen Fortbildungsprogrammen hat der Richter das Recht auf Teilnahme an anderen Fortbildungsprogrammen, Konferenzen und sonstigen Zusammenkünften der Juristen.

2. Die Genehmigung für das Fernbleiben vom Dienst für die Dauer von bis zu fünf Tagen wegen der Teilnahme an solchen Maßnahmen während der Arbeitszeit erteilt der Vorsitzende des betreffenden Gerichts. Um eine Genehmigung für eine längere Frist ruft der Richter die Kommission für Ausbildungsangelegenheiten des Rats der Gerichtsvorsitzenden an.

3. In dem Fall, dass der Richter die Zustimmung des Vorsitzenden des Gerichts oder der Kommission für Ausbildungsangelegenheiten des Rats der Gerichtsvorsitzenden bekommen hat, ist das Fernbleiben vom Dienst wegen der Teilnahme an solchen Maßnahmen als entschuldigt zu bewerten, wobei dem Richter sein Gehalt weiter gezahlt wird.

Artikel 78. Die Personalakte des Richters

1. Über jeden Richter wird eine Personalakte angelegt und geführt. Die Personalakte eines Richters wird vom Gerichtsdepartement geführt. Die Personalakte eines Richters muss folgende Auskünfte enthalten:

- 1) Auskünfte über den Namen, das Geburtsdatum, den ständigen Wohnsitz, die Ausbildung und die Fremdsprachenkenntnisse des Richters;
- 2) eine Kopie des Ernennungsakts des Richters;
- 3) Auskünfte über die Leistungen des Richters während der Ausbildung in der Gerichtsschule und der Probezeit in Gerichten;
- 4) Auskünfte über die Fortbildungskurse, an denen der Richter während seiner Amtszeit als Richter teilgenommen hat, und die Stundenzahl dieser Kurse;
- 5) die Beschlüsse der Ethik-Kommission über die Fälle der Verschleppung der Prüfung der Sache seitens des Richters;
- 6) Kopien der Beschlüsse des Justizrats über die disziplinarische Verantwortlichmachung des Richters oder die Einstellung eines Disziplinarverfahrens;
- 7) Auskünfte über die Verstöße des Richters gegen die Arbeitsdisziplin;
- 8) die Jahreserklärung über das Vermögen und die Einnahmen des Richters und der mit ihm verbundenen Personen;
- 9) sonstige durch die Arbeitsgesetzgebung vorgesehene Auskünfte;
- 10) sonstige vom Rat der Gerichtsvorsitzenden festgesetzte Auskünfte.

2. Die in der Personalakte des Richters enthaltenen Auskünfte dürfen nicht veröffentlicht werden. In die Personalakte des Richters dürfen, außer dem Richter selbst, der Präsident der Republik, der Präsident des Kassationsgerichts, der Vorsitzende des betreffenden Gerichts, die Person, die ein Disziplinarverfahren gegen den Richter einleiten darf, die Mitglieder des Justizrats, die Mitglieder der Ethik-Kommission des Rats der Gerichtsvorsitzenden Einsicht nehmen.

Artikel 79. Das Arbeitspersonal des Richters

1. Jeder Richter eines Gerichts erster Instanz und eines Appellationsgerichts hat einen Assistenten und einen Geschäftsführer.
2. Der Präsident des Kassationsgerichts, die Richter und die Vorsitzenden der Kammern des Kassationsgerichts haben jeweils zwei Assistenten.
3. Der Assistent und der Geschäftsführer eines Richters gelten als Gerichtsbeamte beim Richter.

Artikel 80. Die Bekleidung des Richters während der Gerichtssitzung

1. Der Richter nimmt in einer Robe, deren Form festgesetzt ist, an der Gerichtssitzung teil; die Robe wird ihm unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
2. Die Beschreibung der Robe wird vom Rat der Gerichtsvorsitzenden

genehmigt.

Artikel 81. Das Arbeitszimmer des Richters

1. Dem Richter wird ein dienstliches Arbeitszimmer zu Verfügung gestellt.
2. Im Arbeitszimmer des Richters muss das Staatswappen der Republik Armenien angebracht und neben dem Schreibtisch die Staatsflagge der Republik Armenien installiert sein.

Artikel 82. Die militärische Anmeldung des Richters

Der Richter ist während des ganzen Zeitraums der Ausübung seiner Befugnisse von der Einberufung zum Grundwehrdienst und militärischen Übungen befreit.

Artikel 83. Der Dienstausweis des Richters

Dem Richter wird für die volle Dauer seiner Amtszeit vom Präsidenten der Republik ein Dienstausweis ausgestellt.

Artikel 84. Die Sicherheit und die Mittel des persönlichen Schutzes des Richters

1. Die Richter haben das Recht, eine registrierte Waffe und besondere Schutzmittel zu halten und zu tragen. Die registrierte Waffe und die besonderen Schutzmittel werden den Richtern von einem ermächtigten Organ der Regierung zur Verfügung gestellt.
2. Der Richter und die Mitglieder seiner Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Im Falle der Gefahr eines unrechtmäßigen Eingriffs in die Unverletzlichkeit des Richters, seiner Familienmitglieder oder Wohn- und Diensträume sind die zuständigen staatlichen Organe verpflichtet, auf Verlangen des Richters oder des Gerichts alle erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu ergreifen, um die Sicherheit des Richters, seiner Familienmitglieder oder Wohn- und Diensträume zu gewährleisten.

Artikel 85. Die Kosten einer Dienstreise des Richters

Im Falle der Entsendung des Richters von seinem ständigen Wohnsitz auf eine Dienstreise werden ihm die Dienstreisekosten in der Höhe und nach der Ordnung, die die Gesetzgebung vorgesehen hat, ersetzt.

Artikel 86. Das Recht des Richters, sofort empfangen zu werden

Der Richter hat das Recht, von dem Justizminister der Republik Armenien (weiter im Text: Justizminister) und dem Präsidenten des Kassationsgerichts sofort empfangen zu werden.

KAPITEL 12. VERHALTENSREGELN DES RICHTERS

Artikel 87. Die Verhaltensregeln des Richters

1. Die Aufzählung der Verhaltensregeln des Richters in diesem Kapitel ist nicht abschließend. Die Vollversammlung der Richter kann weitere Verhaltensregeln beschließen.

2. Die Verhaltensregeln des Richters sind verbindlich für alle Richter.

3. Die in Artikel 89 Absätzen 1 bis 6, 9 und 10, Artikel 92, Artikel 93, Artikel 94 Absätzen 1 und 2, Artikel 95 und Artikel 96 dieses Gesetzbuchs festgelegten Verhaltensregeln des Richters sind verbindlich für alle Personen, die auf der Liste der Richter Kandidaten stehen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese Personen anwendbar sind.

Artikel 88. Der Zweck der Verhaltensregeln und die Pflicht, sie zu befolgen

1. Der Richter muss bestrebt sein, durch seine Tätigkeit und sein Verhalten die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts zu gewährleisten sowie zur Herausbildung des Vertrauens und der Achtung dem Gericht gegenüber beizutragen. Die Auslegung und Anwendung der Verhaltensregeln müssen zur Erfüllung dieses Zwecks beitragen.

2. Der Richter muss bei der Verankerung hoher Standards des Verhaltens mitwirken, und zwar indem er die Verhaltensregeln selbst befolgt sowie die Befolgung dieser Regeln durch seine Kollegen fördert.

Artikel 89. Das Verhalten der Person, die das Amt eines Richters bekleidet

1. Die Anforderungen dieses Artikels betreffen das tägliche Verhalten des Richters sowohl bei der Ausübung seiner Tätigkeit im Gericht als auch außerhalb des Gerichts.

2. Der Richter muss das Gesetz achten und sich dem Gesetz unterwerfen.

3. Der Richter muss sich überall und bei der Ausübung einer beliebigen Tätigkeit eines das Ansehen der rechtsprechenden Gewalt diskreditierenden oder ungebührlichen Verhaltens enthalten und sich davor hüten, einen solchen Eindruck entstehen zu lassen.

4. Der Richter muss sich davor hüten, dass seine familiären, sozialen oder sonstigen Verhältnisse die Ausübung seiner Befugnisse in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

5. Der Richter muss sich davor hüten, dass der Eindruck entsteht, als könnte eine andere Person auf Grund ihrer familiären, sozialen, amtlichen oder sonstigen Positionen den Richter beeinflussen.

6. Der Richter darf nicht das Ansehen des Richteramts zu seinem Vorteil

oder zum Vorteil einer anderen Person ausnutzen.

7. Der Richter darf nicht eine in der Strafprozessordnung vorgesehene persönliche Bürgschaft für irgendeine Person leisten.

8. Der Richter darf nicht im Rahmen eines Zivil-, Verwaltungs- oder Strafverfahrens die Eigenschaften einer Person anders als durch einen Gerichtsakt charakterisieren.

9. Der Richter darf nicht solchen Organisationen angehören, die Feindseligkeit und Diskriminierung auf Grund der Rasse, des Geschlechts, der nationalen Zugehörigkeit, der Konfession oder anderer Merkmale stiften, sowie solchen Organisationen, die eine durch Gesetz untersagte Tätigkeit entfalten. Die Mitgliedschaft in religiösen Organisationen oder landsmannschaftlichen Verbänden allein gilt nicht als Verstoß gegen diese Bestimmung.

10. Der Richter darf nicht am Prozess der Beschaffung von Mitteln für Projekte, die soziale, karitative, kulturelle, Bildungs- oder sonstige gemeinnützige Ziele verfolgen, teilnehmen sowie die Ausnutzung des Ansehens seines Amtes für solche Zwecke zulassen. Durch diese Bestimmung wird die Möglichkeit des Richters, eine Schenkung oder Spende zu machen, nicht eingeschränkt.

11. Der Richter darf den Organisationen, die Zuschüsse gewähren, Vorschläge hinsichtlich der Bereitstellung von Mitteln im Zusammenhang mit Projekten im Bereich des Rechts, der Gesetzgebung und der Rechtsprechung unterbreiten, soweit in dem betreffenden Gericht keine Sache geprüft oder mit großer Wahrscheinlichkeit erwartet wird, die mit den Interessen dieser Organisationen verbunden ist.

Artikel 90. Das angemessene Verhalten des Richters bei seiner Amtsausübung

1. Die Anforderungen dieses Artikels betreffen das Verhalten des Richters bei seiner Amtsausübung.

2. Die Pflichten des Richters, die mit der Ausübung der rechtsprechenden Gewalt verbunden sind, haben Vorrang vor sonstiger von ihm ausgeübter Tätigkeit.

3. Bei der Ausübung der rechtsprechenden Gewalt ist der Richter verpflichtet,

1) die Sachen, die durch Gesetz in seine Zuständigkeit fallen, zu prüfen und zu entscheiden, außer wenn Gründe für die Selbstablehnung vorhanden sind;

2) bei der Prüfung der Sache und Entscheidungsfindung darüber eine angemessene professionelle Qualität sicherzustellen;

3) sich davor zu hüten, dass ihn verborgene Interessen, die Unzufriedenheit der Gesellschaft oder die Angst vor Kritik beeinflussen;

4) von allen bei der Gerichtssitzung Anwesenden die Einhaltung der Regeln der Ordnung und Ethik zu verlangen;

5) alle Personen, mit denen er von Amts wegen in Kontakt tritt, mit Geduld,

Respekt und Anstand zu behandeln. Der Richter ist verpflichtet, das gleiche Verhalten von dem Personal des Gerichts und anderen Personen zu fordern, die unter seiner Leitung oder Kontrolle stehen;

6) seine Pflichten unparteiisch zu erfüllen. Bei der Ausübung seines Amtes ist der Richter verpflichtet, sich davor zu hüten, mit Wort oder Verhalten parteiisch zu sein, oder einen solchen Eindruck entstehen zu lassen. Mit dieser Parteilichkeit ist sowohl die parteiische Behandlung bestimmter Personen als auch die Parteilichkeit gemeint, die auf der Rasse, dem Geschlecht, der Konfession, der nationalen Zugehörigkeit, den körperlichen Fehlern, dem Alter, der sozialen Stellung und anderer ähnlicher Merkmale begründet ist. Diese Bestimmung hindert das Gericht nicht daran, auf die Merkmale der Rasse, des Geschlechts, der Konfession, der nationalen Zugehörigkeit, der körperlichen Fehler, des Alters, der sozialen Stellung einzugehen, wenn die Letzteren ein Gegenstand der gerichtlichen Prüfung sind;

7) das Personal des Gerichts und andere Personen, die unter der Leitung oder Kontrolle des Richters stehen, zu kontrollieren und davon abzuhalten, sich parteiisch zu verhalten;

8) die Prüfung in angemessenen Fristen durchzuführen und unnötige Verschleppungen zu vermeiden;

9) die Mittel des Gerichts effizient zu verwalten und unnötige Ausgaben zu vermeiden;

10) die Gerichtskosten, deren Höhe ihrem vernünftig berechneten Wert nicht entspricht, zu vermeiden;

11) sich davor zu hüten, seine Meinung über eine Sache, die im Gericht geprüft oder erwartet wird, öffentlich zu äußern. Der Richter ist verpflichtet, sich auch davor zu hüten, seine Meinung nicht öffentlich zu äußern, wenn das die Prüfung der Sache beeinflussen kann. Der Richter ist verpflichtet, das gleiche Verhalten von dem Personal des Gerichts und anderen Personen zu fordern, die unter seiner Leitung oder Kontrolle stehen. Diese Bestimmung hindert den Richter nicht daran, im Zusammenhang mit seinen Amtspflichten öffentliche Erklärungen zu machen oder die Gesellschaft über das Procedere der Prüfung der Sachen im Gericht zu informieren. Diese Bestimmung wird nicht angewandt, wenn der Richter im Verfahren als Partei auftritt;

12) die ihm im Zusammenhang mit seinen Amtspflichten bekannt gewordenen nichtöffentlichen Informationen außerhalb der Ausübung der Rechtsprechung bekannt zu geben und zu verwenden, sofern das Gesetz keine andere Regelung vorsieht.

4. Der Richter ist verpflichtet, jeder am Ausgang der Sache interessierten Person oder ihrem Anwalt die Möglichkeit zu gewähren, das durch Gesetz vorgesehene Recht darauf, von Gericht angehört zu werden, zu realisieren.

5. Der Richter ist nicht berechtigt, in der Sache, die er im Verfahren hat, außerhalb der Gerichtsverhandlung selbständig nach Beweisen zu suchen oder

Tatsachen zu ermitteln.

6. Der Richter ist verpflichtet, ohne Teilnahme der Gegenpartei des Prozesses oder ihres Anwalts (weiter im Text: *ex parte*) keine Kontakte mit der anderen Partei oder ihres Anwalts zu initiieren, zuzulassen und zu berücksichtigen sowie die Kontakte, die er hinsichtlich der von ihm geprüften Sache mit einer anderen Person ohne Teilnahme der Prozessparteien gehabt hat, nicht zu berücksichtigen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur in folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Kontakte *ex parte* auf Grund einer besonderen Konstellation für organisatorische Zwecke notwendig sind, beispielsweise wenn das Datum und die Uhrzeit der Sitzung abzustimmen sind oder in anderen ähnlich unaufschiebbaren Fällen, und unter der Bedingung, dass diese Kontakte nicht das Wesen der Sache betreffen, dass keine Prozesspartei in Ergebnis dieser Kontakte prozessuale oder sonstige Vorteile vor der anderen Partei bekommt und dass der Richter die andere Partei über den Inhalt dieser Kontakte unverzüglich informiert und dieser die Möglichkeit gewährt, darauf zu reagieren;

2) wenn sich der Richter mit Fragen hinsichtlich des anzuwendenden Rechts an einen an dem Ausgang der Sache nicht interessierten Spezialisten wendet, unter der Bedingung, dass die Parteien über die Identität und den Standpunkt des Spezialisten informiert werden und die Möglichkeit bekommen, ihre Meinung über diesen Standpunkt zum Ausdruck zu bringen;

3) wenn sich der Richter mit anderen Richtern oder denjenigen Mitarbeitern aus dem Personal des Gerichts berät, deren Funktion darin besteht, den Richter bei der Ausübung der rechtsprechenden Gewalt zu unterstützen. Wenn der Kontakt zwischen den Richtern unterschiedlicher Gerichtsinstanzen, die die Sache geprüft haben, stattfindet, dann wird sein Inhalt den Parteien mitgeteilt;

4) wenn die *ex-partes*-Kontakte des Richters direkt durch Gesetz vorgesehen sind.

7. Die durch Absatz 5 dieses Artikels vorgesehenen Einschränkungen gelten für sowohl mündliche als auch schriftliche Kontakte.

8. Wenn unabhängig vom Willen des Richters die durch Absatz 5 dieses Artikels untersagten Kontakte *ex partes* stattgefunden haben, so ist der Richter verpflichtet, ihren Inhalt der Partei, die an diesen Kontakten nicht beteiligt war, unverzüglich mitzuteilen.

9. Der Richter muss darüber die Kontrolle ausüben, dass die durch Absatz 5 dieses Artikels vorgesehenen Einschränkungen auch von dem Personal des Gerichts und anderen Personen, die unter der Leitung oder Kontrolle des Richters stehen, befolgt werden.

10. Bei der Ausübung ihrer organisatorischen Befugnisse sind der Vorsitzende des Gerichts und jeder Richter verpflichtet, ihre organisatorischen Pflichten unparteiisch zu erfüllen und dabei das angemessene Niveau der organisatorischen Fähigkeiten zu gewährleisten. Sie sind verpflichtet, notfalls mit anderen Richtern und dem Personal des Gerichts zusammenzuarbeiten. Der

Vorsitzende des Gerichts und der Richter sind verpflichtet, das gleiche Verhalten von dem Personal des Gerichts und anderen Personen zu fordern, die unter ihrer Leitung oder Kontrolle stehen.

Artikel 91. Die Selbstablehnung des Richters

1. Der Richter muss Selbstablehnung beantragen, wenn er von solchen Tatsachen oder Umständen informiert ist, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit in der betreffenden Sache entstehen lassen können. Zu den Gründen für eine Selbstablehnung zählen u. a. die Fälle, dass

1) der Richter eine Person, die als Prozessseite auftritt, ihren Vertreter, Verteidiger, sonstige Prozessbeteiligte voreingenommen behandelt;

2) der Richter als eine private Person ein Augenzeuge der Tatsachen ist, die während des Prozesses strittig sind;

3) der Richter oder sein Ehepartner oder eine Person, die mit ihnen bis zum 3. Grad verwandt ist, Gründe für die Annahme haben, sie könnten eine an der Sache beteiligte Person sein, oder wenn sie an der Prüfung der Sache in der untergeordneten Instanz als Richter oder eine an der Sache beteiligte Person teilgenommen haben. Im Sinne dieses Gesetzes handelt es sich um die Verwandten 1. Grades bei den Kindern, Eltern und Geschwistern. Bis zum 2. Grad verwandt sind die Verwandten des 1. Grads sowie Personen, die mit den Letzteren im 1. Grad verwandt sind. Bis zum 3. Grad verwandt sind die Verwandten des 2. Grads sowie Personen, die mit den Letzteren im 1. Grad verwandt sind;

4) der Richter weiß, dass er selbst oder sein Ehepartner oder die Personen, die mit ihnen bis zum 3. Grad verwandt sind, ein ökonomisches Interesse haben, das mit dem Wesen des Streits oder einer Partei verbunden ist.

2. Im Sinne dieses Artikels erfasst der Begriff des ökonomischen Interesses Folgendes nicht:

1) indirekten Besitz von Aktien einer offenen Aktiengesellschaft, wenn dieser Besitz auf einen Investments- oder Rentenfonds oder einen anderen Namenseigentümer zurückgeht und der Richter nicht weiß, dass er ein Aktieninhaber der betreffenden Gesellschaft ist;

2) Besitz von Bankeinlagen, einer Police, Einlage oder Mitgliedschaft in einem Kredit- oder Sparverein, wenn der Zahlungsfähigkeit dieser Organisation im Ergebnis des Ausgangs der Sache keine ernste Gefahr droht;

3) Besitz von Wertpapieren, die die Republik Armenien, eine Gemeinde oder die Zentralbank herausgegeben haben.

3. Der Richter, der Selbstablehnung beantragt hat, muss den Parteien die Gründe der Selbstablehnung erläutern, was wörtlich protokolliert werden muss. Wenn der Richter, der Selbstablehnung beantragt hat, der Ansicht ist, dass er in der betreffenden Sache unparteiisch sein kann, so kann er sich an die

Parteien wenden und ihnen vorschlagen, die Frage des Ignorierens der Selbstablehnung in seiner Abwesenheit zu erörtern. Wenn die Parteien in der Abwesenheit des Richters beschließen, seine Selbstablehnung zu ignorieren, dann übernimmt der Richter nach der Protokollierung dieses Beschlusses die Gerichtsverhandlung in der Sache.

Artikel 92. Die nicht gerichtliche Tätigkeit des Richters

1. Der Richter darf nicht ein mit seinen Pflichten nicht verbundenes Amt in staatlichen oder kommunalen Selbstverwaltungsorganen bekleiden, ein Amt in kommerziellen Organisationen bekleiden, eine andere bezahlte Arbeit leisten, wissenschaftliche, pädagogische und schöpferische Arbeit ausgenommen.

2. Die Ausübung der nicht gerichtlichen Tätigkeit des Richters darf nicht

1) berechtigte Zweifel an seiner Fähigkeit, als Richter unparteiisch zu handeln, entstehen lassen;

2) das Ansehen des Richteramts herabsetzen;

3) die angemessene Erfüllung der richterlichen Pflichten verhindern.

3. Der Richter darf nicht die Tätigkeit eines Rechtsanwalts ausüben, auch nicht unentgeltlich, es sei denn, er leistet unentgeltliche juristische Beratung an seine Familienmitglieder oder an die Personen, die unter seiner Vormundschaft oder Obhut stehen.

4. Der Richter darf nicht als Treuhänder oder Testamentsvollstrecker tätig sein, es sei denn, er macht es unentgeltlich im Zusammenhang mit dem Vermögen eines Mitglieds seiner Familie oder einer Person, die unter seiner Vormundschaft oder Obhut steht.

5. Der Richter kann ein Amt in einer nicht kommerziellen Organisation bekleiden, wenn

1) er seine Tätigkeit in diesem Amt unentgeltlich ausübt;

2) soweit in dem betreffenden oder in dem untergeordneten Gericht keine Sache geprüft oder mit großer Wahrscheinlichkeit erwartet wird, die mit den Interessen dieser Organisation verbunden ist;

3) dieses Amt weder die Verwaltung von Finanzmitteln noch den Anschluss von zivilrechtlichen Geschäften im Namen der Organisation noch die Vertretung der Vermögensinteressen der Gesellschaft bei staatlichen oder kommunalen Selbstverwaltungsorganen voraussetzt.

6. Der Richter ist verpflichtet, über die von ihm ausgeübte nicht gerichtliche Tätigkeit die Ethik-Kommission des Rats der Gerichtsvorsitzenden möglichst schnell zu informieren und dabei die relevanten Einzelheiten zu erwähnen.

Artikel 93. Die Entlohnung der nicht gerichtlichen Tätigkeit des Richters

1. Die Entlohnung der wissenschaftlichen, pädagogischen und schöpferi-

schen Arbeit des Richters darf nicht ein vernünftiges Maß übersteigen, d. h. das Maß, welches eine Person, die die gleichen Qualitäten hat, aber kein Richter ist, für die gleiche Tätigkeit beanspruchen darf.

2. Der Richter kann für die in Übereinstimmung mit den Regeln des Absatzes 1 dieses Artikels ausgeübte nicht gerichtliche Tätigkeit einen Kostenersatz bekommen, wenn die Quelle dieser Beträge von einem vernünftig Denkenden nicht als Einflussnahme auf den Richter hinsichtlich der Erfüllung seiner gerichtlichen Pflichten aufgefasst werden kann und sich der Kostenersatz auf den realen Wert der Reisekosten, der vernünftigen Verpflegungs- und Wohnkosten des Richters (gegebenenfalls auch seines Ehepartners) beschränkt.

Artikel 94. Das Verbot der unternehmerischen Tätigkeit des Richters

1. Der Richter darf nicht Einzelunternehmer sein.

2. Der Richter darf nicht an wirtschaftlichen Gesellschaften beteiligt oder Deponent einer Treuhandgesellschaft sein, wenn

1) dies für einen vernünftig Denkenden den Amtsmissbrauch des Richters voraussetzen würde, oder

2) der Richter nicht nur an der Vollversammlung der Gesellschaft teilnimmt, sondern auch zur Ausübung von Verwaltungsfunktionen herangezogen wird, oder

3) ein vernünftig Denkender annehmen kann, dass die kommerzielle Organisation in dem betreffenden Gericht oft als eine an der Sache beteiligte Person auftreten wird.

3. Der Richter muss bestrebt sein, seine Einlagen so zu verwalten, dass dadurch die Zahl der Sachen, wegen derer er Selbstablehnung beantragen muss, minimiert wird.

Artikel 95. Das Verbot der Annahme von Geschenken seitens des Richters

1. Der Richter darf nicht Geschenke annehmen oder seine Zusage zu späterer Annahme von Geschenken geben. Der Richter muss bestrebt sein, seine Familienmitglieder, die mit ihm zusammen wohnen, von solchen Handlungen fernzuhalten. Unter dem Begriff "Geschenk" ist im Sinne dieses Gesetzes ein beliebiger materieller Vorteil zu verstehen, den man nach der Meinung eines vernünftig Denkenden einer Person, die kein Richter ist, nicht bieten würde. Unter dem Begriff "Geschenk" sind im Sinne dieses Gesetzes auch eine erlassene Forderung, ein zu einem unverhältnismäßig niedrigen Preis verkauftes Vermögen oder eine zu einem unverhältnismäßig niedrigen Preis angebotene Dienstleistung, ein Darlehen, die unentgeltliche Benutzung eines fremden Vermögens u. a. zu verstehen.

2. Die in diesem Absatz festgelegten Einschränkungen erstrecken sich

nicht auf:

1) Geschenke und Auszeichnungen, die gewöhnlich während öffentlicher Veranstaltungen gegeben werden;

2) Bücher, Softwares und ähnliche Materialien, die zwecks Benutzung im Dienst kostenlos zur Verfügung gestellt werden;

3) die Bewirtung während offizieller Feiern;

4) Geschenke, die mit unternehmerischer, professioneller oder sonstiger Tätigkeit eines Familienmitglieds, das zusammen mit dem Richter wohnt, verbunden sind, darunter auf die Geschenke, die von anderen Familienmitgliedern, so auch vom Richter, gemeinsam benutzt werden können, aber unter der Bedingung, dass solche Geschenke von einem vernünftig Denkenden nicht als ein Mittel der Einflussnahme auf den Richter aufgefasst werden können;

5) Geschenke, die während eines alltäglichen Besuchs gegeben werden;

6) Geschenke, die der Richter von einem Verwandten oder Freund anlässlich besonderer Ereignisse, insbesondere der Heirat, eines Jubiläums oder eines Geburtstags, bekommen hat, wenn diese Geschenke ihrem Wesen und ihrer Größe nach dem Ereignis und dem Charakter der Beziehung entsprechen;

7) Geschenke, die der Richter von Verwandten oder Freunden bekommen hat, wenn diese Geschenke ihrem Wesen und ihrer Größe nach dem Charakter der Beziehung entsprechen;

8) Stipendien, Zuschüsse oder Beihilfen, die dem Richter im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Kriterien wie bei anderen Anwärtern, oder im Ergebnis eines anderen transparenten Verfahrens gewährt worden sind;

9) ein Darlehen, das der Richter zu gewöhnlichen oder allgemeinen Bedingungen von finanziellen Institutionen bekommen hat.

3. Wenn der Wert der nach diesem Artikel als zulässig geltenden Geschenke, die der Richter während eines Kalenderjahres von ein und derselben Person bekommen hat, über 250.000 Dram der Republik Armenien liegt oder wenn der Gesamtwert aller als zulässig geltenden Geschenke, die der Richter während eines Kalenderjahres bekommen hat, über einer Million Dram der Republik Armenien liegt, dann muss der Richter die Ethik-Kommission des Rats der Gerichtsvorsitzenden möglichst schnell darüber informieren.

4. Wenn der Richter erfährt, dass sein Verwandter bis zum 3. Grad, der nicht zusammen mit ihm wohnt, ein Geschenk bekommen hat, das von einem vernünftig Denkenden als ein Mittel der Einflussnahme auf den Richter aufgefasst werden kann, dann muss er innerhalb einer Woche, nachdem er das erfahren hat, die Ethik-Kommission des Rats der Gerichtsvorsitzenden darüber informieren.

5. Wenn der Richter ein nach diesem Artikel als unzulässig geltendes Geschenk bekommen hat, dessen Rückgabe unmöglich ist, dann muss er dieses Geschenk der Republik Armenien übergeben.

Artikel 96. Die Abgabe der finanziellen Erklärung des Richters

Der Richter sowie die mit ihm verbundenen Personen, die eine finanzielle Erklärung abgeben müssen, sind verpflichtet, eine Kopie der Erklärung, die nach der für die Erklärung über das Vermögen und die Einnahmen der leitenden Mitarbeiter der Machorgane der Republik Armenien vorgesehenen Ordnung abzugeben ist, der Ethik-Kommission des Rats der Gerichtsvorsitzenden zu schicken.

ABSCHNITT 3. DER JUSTIZRAT

KAPITEL 13. ZUSAMMENSETZUNG UND BEFUGNISSE DES JUSTIZRATS

Artikel 97. Der Justizrat und seine Befugnisse

Der Justizrat ist ein unabhängiges Gremium, das seine durch die Verfassung vorgesehenen Befugnisse nach der durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Ordnung ausübt.

Artikel 98. Die Anforderungen, die an die Mitglieder des Justizrats gestellt werden

1. Zum richterlichen Mitglied des Justizrats kann der Richter gewählt werden, der wenigstens 5 Jahre das Richteramt bekleidet und in den letzten fünf Jahren nicht zur disziplinarischen Verantwortung gezogen worden ist. Der Vorsitzende eines Gerichts, der Vorsitzende einer Kammer des Kassationsgerichts können nicht Mitglied des Justizrats sein.

2. Das Amt des Mitglieds des Justizrats, das Rechtswissenschaftler ist, ist ein öffentliches Amt.

Artikel 99. Die Ordnung der Wahl der richterlichen Mitglieder des Justizrats

1. Die richterlichen Mitglieder des Justizrats werden in der Vollversammlung der Richter nach folgenden Gruppen gewählt:

- 1) ein Mitglied von den Gerichten allgemeiner Gerichtsbarkeit von Jerewan;
- 2) ein Mitglied von den Gerichten allgemeiner Gerichtsbarkeit der Marse;
- 3) ein Mitglied von den Strafgerichten;
- 4) ein Mitglied von den Zivilgerichten;
- 5) ein Mitglied von dem Appellationsgericht für Zivilsachen;
- 6) ein Mitglied von dem Appellationsgericht für Strafsachen;
- 7) ein Mitglied von dem Verwaltungsgericht;

8) zwei Mitglieder von dem Kassationsgericht.

2. Wenn die Stelle eines richterlichen Mitglieds des Justizrats vakant bleibt, wird ein neues Mitglied nach der durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Ordnung gewählt, und zwar binnen drei Monaten, und binnen einer Woche, wenn die Zahl der richterlichen Mitglieder des Justizrats weniger als sieben ist.

3. Wenn ein richterliches Mitglied des Justizrats in ein anderes Gericht versetzt wird oder infolge der Auflösung des Gerichts seine richterlichen Befugnisse nicht mehr ausübt, bleibt er im Amt eines Mitglieds des Justizrats, aber wenn später eine Stelle vakant bleibt, so besetzt die Vollversammlung der Richter die vakante Stelle nach Möglichkeit so, dass die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Proportion der Richter im Justizrat wiederhergestellt wird.

Artikel 100. Die Ordnung der Abstimmung bei den Wahlen der richterlichen Mitglieder des Justizrats

1. Die Abstimmung ist geheim und erfolgt mittels Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden nach den in Artikel 99 Absatz 1 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Gruppen vorbereitet. Auf den Stimmzetteln stehen die Namen aller Richter, die den in Artikel 98 Absatz 1 dieses Gesetzbuchs genannten Anforderungen entsprechen.

2. Bei der Abgabe eines Stimmzettels hat der Richter nur ein Stimmrecht. Gewählt ist zu jeder Stelle der Richter, der die meisten Stimmen bekommen hat. Wenn von einer der in Artikel 99 Absatz 1 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Gruppen gleichzeitig zwei Mitglieder zu wählen sind, dann sind die beiden Richter gewählt, die die meisten Stimmen bekommen haben. Bei Stimmgleichheit wird eine Auslosung durchgeführt.

Artikel 101. Die vorzeitige Beendigung der Befugnisse eines richterlichen Mitglieds des Justizrats

Die Befugnisse eines richterlichen Mitglieds des Justizrats gelten als kraft Gesetzes vorzeitig beendet, wenn seine Befugnisse des Richters aus den in Artikel 167 dieses Gesetzes vorgesehenen Gründen vorzeitig beendet worden oder erloschen sind.

Artikel 102. Die vorzeitige Beendigung der Befugnisse eines Mitglieds des Justizrats, das Rechtswissenschaftler ist

1. Die Befugnisse eines Mitglieds des Justizrats, das Rechtswissenschaftler ist, gelten als kraft Gesetzes vorzeitig beendet, wenn

- 1) ein rechtskräftiger gerichtlicher Schuldspruch gegen dieses Mitglied vorliegt oder die gegen dieses Mitglied eingeleitete strafrechtliche Verfolgung nicht wegen Freispruch eingestellt worden ist;
- 2) es mit einem rechtskräftigen Gerichtsurteil für geschäftsunfähig, ver-

schollen oder tot erklärt worden ist, oder

3) es zum Richter ernannt worden ist.

2. Die Befugnisse eines Mitglieds des Justizrats, das Rechtswissenschaftler ist, können von der Behörde, die es ernannt hat, vorzeitig beendet werden, wenn es regelmäßig ohne triftigen Grund von der Teilnahme an der Arbeit des Justizrats fernbleibt. Einen Antrag auf die vorzeitige Beendigung der Befugnisse eines Mitglieds des Justizrats, das Rechtswissenschaftler ist, aus diesem Grund stellt der Präsident des Kassationsgerichts an die Behörde, die dieses Mitglied ernannt hat.

Artikel 103. Die Frist der Befugnisse des Mitglieds des Justizrats

1. Die Befugnisse eines richterlichen Mitglieds des Justizrats erlöschen am Tag nach der Vollendung des fünften Jahres nach dem In-Kraft-Treten der gemäß Artikel 100 dieses Gesetzbuchs getroffenen Entscheidung.

2. Die Befugnisse der vom Präsidenten der Republik ernannten Mitglieder des Justizrats, die Rechtswissenschaftler sind, erlöschen im Falle des Erlöschens der Befugnisse des Präsidenten der Republik Armenien.

3. Die Befugnisse der von der Nationalversammlung ernannten Mitglieder des Justizrats, die Rechtswissenschaftler sind, erlöschen, wenn die Frist der Befugnisse der Nationalversammlung abläuft oder die Nationalversammlung aufgelöst wird.

Artikel 104. Die Teilnahme des Mitglieds des Justizrats an der Entscheidungsfindung

1. Jedes Mitglied des Justizrats hat während der Abstimmungen nur ein Stimmrecht.

2. Das richterliche Mitglied des Justizrats nimmt an der Entscheidungsfindung nicht teil, die Folgendes betrifft:

1) den Vorschlag des Justizrats an den Präsidenten der Republik, seine Zustimmung dazu zu erteilen, dass die richterlichen Befugnisse des betreffenden Mitglieds des Justizrats beendet werden, er verhaftet, als Angeklagter zum Verfahren oder zur administrativen Verantwortung im gerichtlichen Verfahren herangezogen wird;

2) die Heranziehung des betreffenden Mitglieds des Justizrats zur disziplinarischen Verantwortung;

3) die Besprechung der Kandidatur des betreffenden Mitglieds des Justizrats für das Amt eines Gerichtsvorsitzenden oder eines Richters des Kassationsgerichts sowie das Erteilen eines Gutachtens oder eines Vorschlags hinsichtlich seiner Kandidatur für das Amt eines Richters in einem anderen Gericht und hinsichtlich des Austausches seines Amtes mit dem eines anderen Richters.

3. Das Mitglied des Justizrats nimmt an der Entscheidungsfindung über die Heranziehung eines Richters zur disziplinarischen Verantwortung nicht teil, wenn das Mitglied des Justizrats dem disziplinarischen Ausschuss angehört, der das disziplinarische Verfahren eröffnet hat, auf dessen Grund der Justizrat die Frage erörtert.

4. Das Mitglied des Justizrats, das Rechtswissenschaftler ist, nimmt an der Entscheidungsfindung nicht teil, die seine Aufnahme in die Liste der Richterkandidaten oder die Beförderungsliste sowie das Erteilen eines Gutachtens oder eines Vorschlags hinsichtlich seiner Ernennung zum Richter betrifft.

Artikel 105. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds des Justizrats

1. Das Mitglied des Justizrats hat das Recht,

1) in die Materialien, die mit den in der Sitzung zur Diskussion stehenden Fragen verbunden sind, Einsicht zu nehmen;

2) sich über jede Frage, die im Rat erörtert wird, zu äußern;

3) Fragen zu stellen;

4) Vorschläge zu machen.

2. Das Mitglied des Justizrats ist verpflichtet,

1) an den Sitzungen des Justizrats teilzunehmen und für oder gegen jede zur Diskussion stehende Frage zu stimmen, außer in den durch Artikel 104 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Fällen;

2) an den Abstimmungen mittels Stimmzetteln teilzunehmen;

3) die Aufträge zu erfüllen, die ihm auf Beschluss des Justizrats erteilt worden sind.

KAPITEL 14. ORGANISATION DER TÄTIGKEIT DES JUSTIZRATS

Artikel 106. Der Disziplinausschuss des Justizrats

1. Es wird ein aus drei Mitgliedern des Justizrats bestehender Disziplinausschuss für ein Jahr eingerichtet. Dem Disziplinausschuss gehören zwei richterliche Mitglieder des Rats und ein Rechtswissenschaftler, der Justizratmitglied ist, an. Der Disziplinausschuss wird nach dem Rotationsprinzip gebildet, wobei vom Datum der Wahl oder Ernennung des Mitglieds des Justizrats ausgegangen wird. Dem Disziplinausschuss gehören auch früher gewählte oder ernannte Mitglieder des Rats an. Falls die Daten der Wahl oder Ernennung der Mitglieder des Rats zusammenfallen, wird bei der Bildung des Disziplinausschusses von der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen der Mitglieder des Rats ausgegangen.

2. Der Disziplinausschuss hat das Recht,

1) ein Disziplinarverfahren gegen die Richter und die Vorsitzenden der Gerichte erster Instanz und der Appellationsgerichte zu eröffnen und einen entsprechenden Antrag an den Justizrat zu stellen;

2) auf Grund eines Antrags der Ethik-Kommission des Rats der Gerichtsvorsitzenden ein Disziplinarverfahren gegen die Richter und die Vorsitzenden der Kammern des Kassationsgerichts sowie gegen den Präsidenten des Kassationsgerichts zu eröffnen und einen entsprechenden Antrag an den Justizrat zu stellen.

Artikel 107. Die Sitzungen des Justizrats

1. Der Justizrat übt seine Tätigkeit mittels Sitzungen aus. Die Sitzungen des Rats werden vom Präsidenten des Kassationsgerichts einberufen. Der Präsident des Kassationsgerichts hat die Sitzung des Justizrats innerhalb einer zweiwöchigen Frist einzuberufen, und zwar ab dem Zeitpunkt, wenn eine Frage entsteht, die eine Entscheidung des Rats erfordert. In den durch Artikel 168 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Fällen werden die Sitzungen möglichst zügig, jedoch spätestens am Tag nach der Anrufung des Rats einberufen. Eine Abstimmung in Abwesenheit ist nur in den durch Artikel 140 Absatz 1 und Artikel 167 vorgesehenen Fällen zulässig.

2. Wegen Teilnahme an der Sitzungen des Justizrats werden die Mitglieder des Justizrats für diese Zeit von der Erfüllung ihrer amtlichen Pflichten freigestellt, wobei ihnen das Gehalt und die Zulagen weiter gezahlt werden. Den in den Marsen tätigen Mitgliedern des Justizrats werden die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Sitzung des Rats entstehenden Dienstreisekosten erstattet.

3. Das Gerichtsdepartement benachrichtigt die Mitglieder des Justizrats, die anderen an der Sache beteiligten Personen und den Justizminister rechtzeitig über die Tagesordnung, die Zeit und den Ort der Sitzung des Justizrats. Wenn der Justizrat als Gericht fungiert, wird den an der Sache beteiligten Personen nach der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung eine Mitteilung geschickt.

4. Die Sitzungen des Justizrats werden vom Präsidenten des Kassationsgerichts geleitet.

5. Die Sitzung des Justizrats ist beschlussfähig, wenn nicht weniger als sieben richterliche Mitglieder des Rats daran teilnehmen.

Artikel 108. Die Protokollierung der Sitzungen des Justizrats

1. Die Sitzungen des Justizrats werden einfach auf Papier oder mittels Computers protokolliert, und zwar mit Tonaufnahme und gleichzeitiger Stenographie.

2. Wenn der Justizrat als Gericht fungiert, wird im einfachen Protokoll auf Papier Folgendes angegeben:

1) das Datum und der Ort der Sitzung;

2) die Uhrzeit des Beginns und des Endes der Sitzung;

3) die Namen der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder des Justizrats und des Sekretärs der Gerichtssitzung;

4) Auskünfte über die Frage, die der Justizrat prüft;

5) Auskünfte über das Erscheinen der an der Sitzung des Justizrats teilnehmenden Personen;

6) die Entscheidungen, die der Justizrat, ohne den Sitzungssaal zu verlassen, getroffen hat und die Verordnungen des Vorsitzenden der Sitzung;

7) die Erklärungen, Anträge und Erläuterungen der an der Sitzung des Justizrats teilnehmenden Personen;

8) die Zeugenaussagen, die mündlichen Erläuterungen der Sachverständigen hinsichtlich ihrer Gutachten;

9) Auskünfte über die Veröffentlichung und Untersuchung der Beweise;

10) der Inhalt der Beschlüsse des Justizrats, die die Form von Prozedurbeschlüssen haben;

11) der Tenor der Entscheidungen und Gutachten des Justizrats.

3. Auf Verlangen eines Teilnehmers an der Sitzung des Justizrats oder auf Anweisung des Vorsitzenden der Sitzung wird der Wortlaut der als wichtig geltenden Äußerungen ins Protokoll aufgenommen.

4. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

5. Während der Tonaufnahme mittels Computers erfolgt gleichzeitig eine Stenographie mittels Computers. Die Tonaufnahme wird auf einem Laserträger aufbewahrt. Die Stenographie wird auf dem Papierträger aufbewahrt, mit der Unterschrift des Protokollführers bekräftigt.

6. Eine Kopie des Trägers des Computerprotokolls der Sitzung des Justizrats nebst der Stenographie wird auf Grund eines schriftlichen Antrags der an der Sitzung teilnehmenden Personen diesen unmittelbar nach der Sitzung des Rats zur Verfügung gestellt. Im Falle der einfachen Protokollierung der Sitzung des Justizrats auf Papier wird eine Kopie des schriftlichen Protokolls spätestens am Tag nach der Sitzung den Teilnehmern an der Sitzung zur Verfügung gestellt. Das Protokoll kann nur der Richter veröffentlichten, gegen den das Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist.

Artikel 109. Die Ordnung der Prüfung der Fragen im Justizrat

1. Der Vorsitzende der Sitzung eröffnet die Sitzung des Justizrats, dabei kündigt er die Frage, die geprüft werden soll an, legt mit Zustimmung der Mitglieder des Rats die Ordnung der Prüfung der auf der Tagesordnung stehenden Fragen fest und leitet den Verlauf der Sitzung.

2. Die Sitzungen des Justizrats finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit

statt; eine Ausnahme bilden die Fälle der Prüfung der Sachen wegen Heranziehung eines Richters zur disziplinarischen Verantwortung, wenn der Richter, gegen den das Disziplinarverfahren eröffnet wurde, eine öffentliche Prüfung seiner Sache fordert.

Artikel 110. Das Recht, Informationen zu bekommen

Für die Ausübung seiner durch die Verfassung festgelegten Befugnisse hat der Justizrat das Recht, von Amtspersonen und staatlichen Organen, darunter von den Gerichten, der Staatsanwaltschaft, den Ermittlungs- und Voruntersuchungsorganen, die Akten der Verwaltungs-, Straf-, Zivilsachen, darunter Auskünfte, Materialien, Bescheinigungen und sonstige Dokumente, die ein Voruntersuchungsgeheimnis beinhalten, zu bekommen. Eine Ausnahme bilden nur die Informationen, die ein Staats- und Dienstgeheimnis beinhalten.

Artikel 111. Die Akte des Justizrats und die Ordnung ihres Erlasses

1. Bei der Ausübung der durch Artikel 95 Ziffern 2 und 4 der Verfassung vorgesehenen Befugnisse erstellt der Justizrat Gutachten und bei der Ausübung der durch Ziffern 1, 3 und 5 vorgesehenen Befugnisse fasst es Beschlüsse.

2. Der Justizrat fasst Prozedurbeschlüsse zwecks Vorbereitung der zu prüfenden Fragen sowie über andere Fragen, die mit der Organisation seiner Tätigkeit verbunden sind. Die Prozedurbeschlüsse werden durch eine offene Abstimmung gefasst, und zwar mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rats, die an der Abstimmung teilgenommen haben.

3. Die Abstimmung hat stattgefunden, wenn nicht weniger als sieben Mitglieder des Justizrats daran teilgenommen haben.

4. Die Beschlüsse und die Gutachten, für die eine offene Abstimmung vorgeschrieben ist, werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Justizrats, die an der Abstimmung teilgenommen haben, angenommen. Die Ordnung der Annahme von Beschlüssen und Gutachten durch eine geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln wird in diesem Gesetzbuch festgelegt.

5. Die Beschlüsse des Justizrats hinsichtlich der Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung, der Festnahme des Richters, seiner Heranziehung als Angeklagten zum Verfahren, seiner Heranziehung zur administrativen Verantwortung im gerichtlichen Verfahren werden im Beratungszimmer gefasst und von allen Mitgliedern, die an der Beschlussfassung teilgenommen haben, unterzeichnet. Andere Beschlüsse des Justizrats werden vom Vorsitzenden der Sitzung unterzeichnet.

6. Die Beschlüsse des Justizrats hinsichtlich der Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung, der Beendigung seiner Befugnisse, der Festnahme des Richters, seiner Heranziehung als Angeklagten zum Verfahren, seiner Heranziehung zur administrativen Verantwortung im gerichtlichen Verfahren und das durch Artikel 171 dieses Gesetzbuchs vorgesehene

Gutachten sind endgültig, treten mit der Verkündung in der Sitzung des Justizrats in Kraft und können nicht angefochten werden. Dieses Beschlüsse und Gutachten sind im "Amtsblatt der Republik Armenien" und auf der amtlichen Internet-Website der rechtsprechenden Gewalt zu veröffentlichen.

7. Die in Absatz 6 dieses Artikels nicht erwähnten Beschlüsse und Gutachten des Justizrats treten mit der Veröffentlichung auf der amtlichen Internet-Website der rechtsprechenden Gewalt in Kraft. Die betroffenen Personen können diese Akte innerhalb einer Woche nach dem Erlass beim Verwaltungsgericht im gerichtlichen Verfahren anfechten. Das Verwaltungsgericht prüft und entscheidet die Sache binnen drei Arbeitstagen nach ihrem Erhalt.

Artikel 112. Das Personal des Justizrats

1. Die Funktionen des Personals des Justizrats werden von einer gesonderten Unterabteilung des Gerichtsdepartements ausgeübt.

2. Das Recht, dem Gerichtsdepartement Aufträge zu erteilen, haben der Justizrat, indem es Prozedurbeschlüsse fasst, der Disziplinarausschuss des Justizrats sowie das Mitglied des Rats, dem auf Beschluss des Rats Aufträge erteilt worden sind.

3. Das Gerichtsdepartement bereitet die Sitzungen des Justizrats vor, schickt in den durch dieses Gesetzbuch vorgeschriebenen Fristen den Mitgliedern des Justizrats, anderen an der Sache beteiligten Personen und dem Justizminister Materialien über die Fragen, die im Justizrat geprüft werden, protokolliert die Sitzungen des Justizrats, verschickt und veröffentlicht die vom Justizrat erlassenen Akte.

Artikel 113. Die Finanzierung des Justizrats

Die Finanzierung des Justizrats wird in dem Budget vorgesehen, das der entsprechenden gesonderten Unterabteilung des Gerichtsdepartements bereitgestellt ist.

Artikel 114. Die Liste der Richter Kandidaten

Der Justizrat erstellt auf Grund der Prüfung der Qualifikation nach der durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Ordnung die Liste der Richter Kandidaten und legt sie dem Präsidenten der Republik zur Genehmigung vor. Ergänzungen zu der Liste der Richter Kandidaten und Änderungen darin werden nach derselben Ordnung vorgenommen.

KAPITEL 15. DIE ERSTELLUNG UND GENEHMIGUNG DER LISTEN DER RICHTERKANDIDATEN. DAS VERFAHREN DER ERNENNUNG DER RICHTER UND DER VORSITZENDEN DER GERICHTE ERSTER INSTANZ

Artikel 115. Die Qualifikationsprüfung

1. Wenn die Gesamtzahl der Personen, die zum 1. September des laufenden Jahres die Gerichtsschule absolviert haben und an der Gerichtsschule lernen, nicht über 12 liegt, dann veröffentlicht der Präsident des Kassationsgerichts spätestens bis zum 10. September eine Bekanntmachung über die Durchführung von Qualifikationsprüfungen zwecks Ergänzung der Liste der Richterkandidaten.

2. Die Qualifikationsprüfung erfolgt auf Grund der Ergebnisse schriftlicher Klausuren in einem Wettbewerbsverfahren.

3. Der Verwaltungsrat der Gerichtsschule hat spätestens bis zum 30. September die Art, die Ordnung der Durchführung der schriftlichen Klausuren, das Procedere der Durchsicht und Bewertung der Klausuren, der Anfechtung der Bewertungsergebnisse sowie die Ordnung der Berechnung der Gesamtnote des Anwärters festzulegen und zu veröffentlichen. Die mit der Durchführung der Qualifikationsprüfung verbundene Organisationsarbeit wird vom Direktor der Gerichtsschule geleistet.

4. An der Qualifikationsprüfung können die Bürger der Republik Armenien teilnehmen, die von 22 bis 60 Jahre alt sind, den akademischen Grad eines Bachelors oder Diplomspezialisten im Bereich der Jurisprudenz in der Republik Armenien oder einen ähnlichen in der Republik Armenien im gesetzlich festgelegten Verfahren als gleichwertig anerkannten akademischen Grad in einem ausländischen Staat erworben haben, der armenischen Sprache mächtig sind, denen nicht auf Grund des Artikels 185 dieses Gesetzbuchs das Recht auf Bewerbung bei der Gerichtsschule entzogen wurde, die den Anforderungen des Artikels 119 Absatz 1 dieses Gesetzbuchs entsprechen.

5. Die Anträge sind bis zum 25. Oktober bei dem Direktor der Gerichtsschule einzureichen.

6. Nebst dem Antrag haben die erwähnten Personen eine Erklärung darüber abzugeben, dass sie damit einverstanden sind, dass man von staatlichen Organen und Amtspersonen erforderliche Auskünfte über sie, darunter solche, die ein ärztliches Berufsgeheimnis darstellen, einholt.

7. Der Bewerber hat auch folgende Dokumente einzureichen:

- 1) ein Legitimationspapier;
- 2) ein Dokument, das die juristische Hochschulbildung des Bewerbers nachweist;
- 3) eine Karte mit biographischen Daten des Bewerbers, die eine Beschreibung der professionellen juristischen Tätigkeit enthält, die er nach dem Erwerb

der Qualifikation des Juristen ausgeübt hat; beizufügen sind entsprechende Nachweise (darunter der Pass der Stelle oder ein anderes Dokument, die die Dienstpflichten bei einer Arbeit nachweisen, die bei der Bemessung des Dienstalters zu berücksichtigen ist);

4) ein Dokument, das nachweist, dass der Bewerber den Wehrdienst geleistet hat oder nach der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung von der Wehrpflicht befreit oder zurückgestellt worden ist (wenn es sich dabei um Bewerber männlichen Geschlechts handelt);

5) ein nach der von der Regierung festgesetzten Ordnung ausgestelltes Dokument über das Fehlen von körperlichen Fehlern und Krankheiten, die die Ernennung zum Richteramt verhindern.

8. Der Antragsteller ist berechtigt, auch Empfehlungsschreiben in der vom Verwaltungsrat der Gerichtsschule vorgeschriebenen Form vorzulegen.

9. Der Direktor der Gerichtsschule kann die Echtheit der eingereichten Dokumente überprüfen.

10. Die Anträge, die mit Überschreitung der vorgeschriebenen Fristen eingereicht wurden oder den durch Gesetz vorgesehenen Anforderungen nicht entsprechen, werden zurückgewiesen und sind vom Direktor der Gerichtsschule innerhalb von drei Arbeitstagen dem Bewerber zurückzugeben. Den Beschluss des Direktors der Gerichtsschule über die Zurückweisung des Antrags kann der Bewerber innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Zurückweisung des Antrags beim Verwaltungsgericht im gerichtlichen Verfahren anfechten. Das Verwaltungsgericht hat die Sache innerhalb von drei Arbeitstagen zu prüfen und zu entscheiden.

11. Die Anfechtung der Zurückweisung des Antrags durch den Direktor der Gerichtsschule im gerichtlichen Verfahren setzt das durch dieses Gesetzbuch vorgesehene Procedere der Annahme der Anträge und der Qualifikationsprüfungen nicht aus.

12. Wenn das Gericht die Zurückweisung des Antrags durch den Direktor der Gerichtsschule für gesetzwidrig erklärt, ist der Bewerber berechtigt, sich der Qualifikationsprüfung zu unterziehen; und wenn die Qualifikationsprüfung bereits begonnen hat, dann ist der Bewerber berechtigt, ohne einen neuen Antrag zu stellen, an der nächsten Qualifikationsprüfung teilzunehmen.

13. Die Qualifikationsprüfung und die Auswertung der Ergebnisse, darunter auch die Anfechtung der Ergebnisse der Qualifikationsprüfung, sind vom 1. bis 15. November vorzunehmen.

Artikel 116. Vorbereitung von Materialien auf Grund der Qualifikationsprüfung für die Erörterung der Frage im Justizrat

1. Nach Ablauf der Anfechtungsfrist, und zwar spätestens bis zum 20. November, legt der Verwaltungsrat der Gerichtsschule die Ergebnisse der 16

Bewerber, die die höchsten Gesamtnoten während der Qualifikationsprüfung bekommen haben (und wenn mehrere Bewerber die niedrigste dieser höchsten Gesamtnoten bekommen haben, auch deren Ergebnisse) dem Justizrat vor, damit diese Bewerber auf die Liste der Richterkandidaten gesetzt werden. Zugleich hat der Verwaltungsrat der Gerichtsschule die Liste der vorgeschlagenen Kandidaten in einem Presseorgan, dessen Auflage sich auf wenigstens 3000 Exemplare beläuft, und auf der amtlichen Internet-Website der rechtsprechenden Gewalt zu veröffentlichen. Neben der Liste der Kandidaten sind auch Auskünfte über die Ausbildung und die Arbeit jedes Kandidaten nach dem Studienabschluss und über seinen Familienstand zu veröffentlichen.

2. Die staatlichen Organe und Amtspersonen, die über solche Auskünfte über den betreffenden Richterkandidaten verfügen (darunter auch geheime Auskünfte), die Zweifel über das Ansehen der betreffenden Person und die angemessene Ausübung der richterlichen Befugnisse durch diese Person entstehen lassen, müssen innerhalb von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung darüber den Justizrat benachrichtigen. Das Gerichtsdepartement sorgt dafür, dass alle Mitglieder des Justizrats, der Präsident des Kassationsgerichts und der Justizminister davon Kenntnis nehmen.

3. Der Justizminister sowie der Justizrat können erforderliche Auskünfte über den Bewerber von staatlichen Organen und Amtspersonen einholen und die Personen, die das Empfehlungsschreiben verfasst haben, befragen.

Artikel 117. Die Erstellung und Genehmigung der Liste der Richterkandidaten

1. Der Justizrat macht sich in seiner Sitzung mit den vorgeschlagenen Kandidaturen bekannt und lädt die Kandidaten zu einem Gespräch.

2. Zwecks Ergänzung der Liste der Richterkandidaten führt der Justizrat eine geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln durch. Auf dem Stimmzettel steht nach dem Namen jedes Kandidaten das Wort "für", und zwar mit einem für den Vermerk vorgesehenen leeren Rechteck. Jedes Mitglied des Justizrats hat das Recht auf 10 Stimmen, wobei es jedem Kandidaten nicht mehr als eine Stimme geben kann. Wenn die Stimme für einen Kandidaten abgegeben wird, wird in dem entsprechenden Rechteck neben dem Wort "für" ein Vermerk gemacht. Die Stimmzettel, die mehr als zehn Stimmen enthalten, sind ungültig. Auf Grund der Ergebnisse der Abstimmung wird eine Liste von 10 Personen, die die meisten Stimmen bekommen haben, erstellt. Bei Stimmgleichheit werden auch die anderen Personen, die die gleichen Stimmen bekommen haben, auf die Liste gesetzt. Die Liste ist spätestens bis zum 15. Dezember dem Präsidenten der Republik vorzulegen.

3. Bei der Erstellung der Liste wird auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis Rücksicht genommen. Wenn die Zahl der Richter eines Geschlechts unter 25% der Gesamtzahl der Richter liegt, dann müssen mindestens 5

Plätze auf der Liste den Kandidaten dieses Geschlechts vorbehalten werden.

4. Der Präsident der Republik genehmigt spätestens bis zum 25. Dezember mit einem Erlass die vom Justizrat erstellte Liste mit den für ihn akzeptablen Kandidaturen.

Artikel 118. Die Ordnung der Erfassung ehemaliger Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Untersuchungsrichter in der Liste der Richterkandidaten und der Beförderungsliste

1. Die als Richter tätig gewesenen Personen, deren Befugnisse aus den in Artikel 167 Absatz 1 Ziffern 1, 3, 5 oder 9 vorgesehenen Gründen vorzeitig beendet wurden (weiter im Text: ehemalige Richter) und die 2 Jahre lang in den letzten 10 Jahren als Richter tätig waren, können nach der in diesem Artikel festgelegten Ordnung auf die Liste der Richterkandidaten und Beförderungsliste gesetzt werden. Die Richter, deren Befugnisse aus den in Artikel 167 Absatz 1 Ziffern 1, 5 oder 9 vorgesehenen Gründen vorzeitig beendet wurden, können ihre Erfassung in der Liste der Richterkandidaten und der Beförderungsliste beantragen, wenn die Umstände, die den Grund für die vorzeitige Beendigung der Befugnisse geliefert haben, nicht mehr vorhanden sind.

2. Auf die Liste der Richterkandidaten können auch die Personen gesetzt werden, die mindestens 2 Jahre lang in den letzten 3 Jahren als Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder Untersuchungsrichter tätig waren und zum Zeitpunkt der Antragstellung als Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder Untersuchungsrichter tätig sind.

3. Die in Absätzen 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Personen können einmal im Jahr, spätestens bis zum 20. November, einen Antrag an den Justizrat stellen, dem die in Artikel 114 Absatz 7 dieses Gesetzbuchs vorgesehene Dokumente beizufügen sind.

4. Der Justizrat setzt sich in seiner Sitzung mit der Kandidatur auseinander und lädt notfalls den Kandidaten zu einem Gespräch.

5. Zwecks Ergänzung der Liste der Richterkandidaten führt der Justizrat eine geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln durch. Auf dem Stimmzettel stehen nach dem Namen jedes Kandidaten die Wörter "für" und "gegen", und zwar mit für den Vermerk vorgesehenen leeren Rechtecken. Wenn ein Teilnehmer der Abstimmung seine Stimme für einen Kandidaten abgegeben wird, macht er einen Vermerk in dem entsprechenden Rechteck neben dem Wort "für" und wenn er seine Stimme gegen einen Kandidaten abgibt, macht er einen Vermerk in dem entsprechenden Rechteck neben dem Wort "gegen". Wenn der Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen der Teilnehmer der Abstimmung bekommen hat, dann wird seine Kandidatur dem Präsidenten der Republik vorgestellt. Wenn der Präsident der Republik innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhalt des Vorschlags die Liste der Richterkandidaten nicht ergänzt, dann gilt die betreffende Kandidatur als abgelehnt.

6. In den Fällen, dass der Justizrat die Kandidatur nicht vorschlägt oder der Präsident der Republik die Kandidatur ablehnt, wird den in Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Personen die Möglichkeit einer wiederholten Beantragung der Erfassung in der Liste der Richterandidaten für drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Ablehnung entzogen.

7. Wenn eine Person früher als Richter in einem Appellationsgericht oder im Kassationsgericht tätig war oder auf der Beförderungsliste der Richter gestanden hat oder als Staatsanwalt oder Rechtsanwalt oder Untersuchungsrichter tätig war und den in Artikel 137 Absatz 1 Ziffern 2 oder 3 oder in Artikel 138 Absatz 1 Ziffern 2 oder 3 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Anforderungen entspricht, dann kann neben der Erfassung in der Liste der Kandidaten, wenn sie es will, über ihre Kandidatur mit einem besonderen Stimmzettel in demselben Verfahren abgestimmt werden und wird auch die Frage ihrer Erfassung in der Beförderungsliste vor dem Präsidenten der Republik zur Genehmigung aufgeworfen. Diese Person muss dem Justizrat die Abteilung der Beförderungsliste nennen, in der sie erfasst werden möchte.

8. Wenn die in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Personen ihre Arbeit als Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder Untersuchungsrichter niederlegen, müssen sie den Justizrat innerhalb einer Woche darüber schriftlich benachrichtigen.

Artikel 119. Die Einschränkungen der Ernennung zum Richter

1. Zum Richter kann nicht ernannt werden die Person,

1) die wegen einer Straftat verurteilt worden ist, unabhängig davon, ob die Vorstrafe erloschen oder getilgt ist;

2) deren strafrechtliche Verfolgung nicht wegen Freispruch eingestellt worden ist;

3) die strafrechtlich verfolgt wird;

4) die einen körperlichen Fehler oder eine Krankheit hat, die die Ernennung zum Richter verhindern;

5) die ihren Wehrdienst nicht geleistet hat, ausgenommen sind die Personen, die in dem Verfahren und aus dem Grund, die durch Gesetz vorgesehen sind, von dem Wehrdienst befreit oder zurückgestellt worden sind.

2. Das Verzeichnis der in Absatz 1 Ziffer 4 dieses Artikels vorgesehenen körperlichen Fehler und Krankheiten wird von der Regierung zusammengestellt.

Artikel 120. Die Gründe der Absetzung von der Liste der Richterandidaten

1. Eine in der Liste der Richterandidaten erfasste Person wird von der Liste der Richterandidaten abgesetzt, wenn

1) sie zum Richteramt ernannt worden ist;

2) sie einen Antrag darauf gestellt hat;

3) sie ihr 65. Lebensjahr vollendet hat;

4) durch einen rechtskräftigen Akt des Gerichts nachgewiesen ist, dass sie mit Verstößen gegen das Gesetz in die Liste aufgenommen worden ist;

5) sie in den durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Fällen von der Gerichtsschule relegiert worden ist;

6) sie nach dem Abgang von der Gerichtsschule unentschuldig das alljährliche Fortbildungsprogramm nicht absolviert hat;

7) sie nach dem Abgang von der Gerichtsschule vom Dienst in dem Gerichtsdepartement entlassen worden ist;

8) sie in den durch Artikel 123 Absätze 6 und 7 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Fällen in die Ernennung zu dem ihr vorgeschlagenen Richteramt nicht einwilligt;

9) sie durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil für geschäftsunfähig, beschränkt geschäftsfähig, verschollen oder tot erklärt worden ist;

10) ihre strafrechtliche Verfolgung nicht wegen Freispruch eingestellt worden ist;

11) ein Schuldspruch ihr gegenüber in Kraft getreten ist;

12) sie die Staatsangehörigkeit der Republik Armenien eingebüßt hat.

2. Die in der Liste der Richterandidaten erfassten und in Artikel 118 Absatz 2 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Personen werden auch in folgenden Fällen von der Liste abgesetzt:

1) wenn sie als Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder Untersuchungsrichter in einem Gericht tätig gewesen sind;

2) wenn sie binnen zwei Jahren nach der Erfassung in der Liste der Richterandidaten den individuellen Fortbildungskurs an der Gerichtsschule nicht absolviert haben.

3. Binnen drei Tagen nach dem Eintreten der in diesem Artikel bestimmten Gründe für die Absetzung von der Liste der Richterandidaten wendet sich der Präsident des Kassationsgerichts mit entsprechendem Vorschlag an den Justizrat. Der Justizrat setzt sich in seiner Sitzung mit dem Vorschlag des Präsidenten des Kassationsgerichts auseinander. Wenn der Justizrat auf Grund der Ergebnisse der offenen Abstimmung zum Schluss kommt, dass der Vorschlag den Anforderungen dieses Artikels entspricht, dann wendet er sich mit dem Vorschlag über die Absetzung der betreffenden Person von der Liste an den Präsidenten der Republik. Wenn die durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Prozeduren eingehalten worden sind, dann setzt der Präsident der Republik die betreffende Person binnen zehn Tagen von der erwähnten Liste ab.

Artikel 121. Die Gründe für die Entstehung vakanter Stelle eines Richters im Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit

1. Eine vakante Stelle eines Richters des Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit

kann entstehen, wenn

- 1) ein neues Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit eingerichtet wird;
 - 2) die Befugnisse eines amtierenden Richters beendet werden oder erlöschen;
 - 3) die Zahl der Richter des betreffenden Gerichts erhöht wird.
2. In den durch Absatz 1 Ziffern 2 und 3 dieses Artikels vorgesehenen Fällen entsteht keine vakante Stelle, wenn es im betreffenden Gericht einen Richter gibt, dessen Stelle gekürzt worden ist, der zum Richteramt in einem anderen Gericht nicht ernannt worden ist. In diesem Fall gilt der Richter nicht mehr als einer, dessen Stelle gekürzt worden ist. Wenn es mehrere Richter gibt, deren Stellen gekürzt worden sind, wird der Vorzug dem ältesten von diesen gegeben.

Artikel 122. Das Verfahren der Aufstellung eines Kandidaten für die vakante Stelle eines Richters im Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit

1. Wenn eine vakante Stelle des Richters eines Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit entsteht, macht der Präsident des Kassationsgerichts, um dem Präsidenten der Republik eine Kandidatur vorzuschlagen, im Namen des Justizrats einen schriftlichen Vorschlag an die Kandidaten in folgender Reihenfolge (wobei die Kandidaten, denen gegenüber eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet wurde, nicht in Betracht kommen):

1) in erster Linie macht er den Vorschlag dem Vorsitzenden eines Gerichts erster Instanz oder eines Appellationsgerichts oder dem Richter eines spezialisierten Gerichts erster Instanz oder eines Appellationsgerichts oder dem Vorsitzenden einer Kammer oder dem Richter des Kassationsgerichts, die davor den Präsidenten des Kassationsgerichts darum schriftlich gebeten haben, ins Amt des Richters eines Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit versetzt zu werden. Im Falle mehrerer Antragsteller wird der Vorzug dem Vorsitzenden des Gerichts gegeben, in dem eine vakante Stelle entstanden ist, dann dem ältesten unter den Antragstellern;

2) in zweiter Linie macht er den Vorschlag dem durch Artikel 14 Absatz 7 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen ältesten Reserverichter, der nicht ins Richteramt in einem anderen Gericht ernannt worden ist (ausgenommen sind die in Artikel 139 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Personen);

3) in dritter Linie macht er den Vorschlag dem durch Artikel 14 Absatz 6 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Richter, dessen Stelle gekürzt worden ist, der nicht ins Richteramt in einem anderen Gericht ernannt worden ist. Im Falle mehrerer Kandidaten wird der Vorzug zunächst dem ältesten Richter eines anderen Gerichts erster Instanz, dann dem ältesten Richter eines Appellationsgerichts, dann dem ältesten Richter des Kassationsgerichts gegeben (ausgenommen sind die in Artikel 139 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Personen);

4) in vierter Linie macht er den Vorschlag den nach der durch Artikel 118 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Ordnung in der Liste der Richterandidaten

erfassten Rechtsanwälten, Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern, die das Ausbildungsprogramm an der Gerichtsschule absolviert haben, sowie den nach der durch Artikel 118 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Ordnung in der Liste der Richterandidaten erfassten ehemaligen Richtern. Den erwähnten Personen wird der Vorschlag gemacht, selbst wenn sie auf der Beförderungsliste stehen. Im Falle mehrerer Kandidaten wird der Vorzug dem ältesten ehemaligen Richter, dann der ältesten Person gegeben;

5) in fünfter Linie macht er den Vorschlag den Kandidaten, die die Gerichtsschule absolviert haben, und zwar auf Grund der Gesamtabchlussnote der Gerichtsschule; ausgenommen sind die Personen, die den Wehrdienst leisten. Im Falle gleicher Gesamtabchlussnoten wird der Vorzug dem ältesten Kandidaten gegeben. Den Abgängern des betreffenden Jahres kann der Vorschlag gemacht werden, wenn auf der Liste der Richterandidaten keine Abgänger der Gerichtsschule der letzten Jahre stehen oder wenn alle Abgänger der letzten Jahre, die auf der Liste der Richterandidaten stehen, zu dem betreffenden Zeitpunkt den Wehrdienst leisten.

2. Den Reserverichtern, ehemaligen Richtern und durch Absatz 1 Ziffer 5 dieses Artikels vorgesehenen Personen schickt der Präsident des Kassationsgerichts den schriftlichen Vorschlag an die Wohnanschrift des betreffenden Kandidaten. In sonstigen Fällen schickt der Präsident des Kassationsgerichts den schriftlichen Vorschlag an die Arbeitsstelle des betreffenden Kandidaten.

Artikel 123. Die Ordnung der Annahme des Vorschlags durch die Kandidaten, denen die vakanten Stellen der Richter der Gerichte allgemeiner Gerichtsbarkeit vorgeschlagen wurden, und die Folgen der Verweigerung der Annahme

1. Innerhalb einer Woche nach dem Erhalt des Vorschlags muss der Kandidat seine schriftliche Zustimmung am Sitz des Präsidenten des Kassationsgerichts einreichen oder dem Letzteren seine Absage mitteilen. Die Nichterteilung der Zustimmung in der vorgeschriebenen Frist wird als Absage betrachtet.

2. Im Falle der Zustimmung einer in Artikel 122 Absatz 1 Ziffer 1 vorgesehenen Person beginnt sie das Gehalt zu bekommen, das ihrer Stelle entspricht; hat sie aber den Status eines Reserverichters oder eines Richters, dessen Stelle gekürzt worden ist, dann wird die Auszahlung des Gehalts eingestellt.

3. Die Absage der Person in dem durch Artikel 122 Absatz 1 Ziffer 1 vorgesehenen Fall zeitigt keine negativen Folgen für diese Person.

4. Die Zustimmung des Richters eines spezialisierten Gerichts erster Instanz oder eines Appellationsgerichts oder des Kassationsgerichts, die in dem durch Artikel 122 Absatz 1 Ziffern 2 und 3 vorgesehenen Fall erteilt wurde, hebt seinen Status eines Reserverichters oder eines Richters, dessen Stelle gekürzt worden ist, nicht auf und hebt diesen Status im Falle des Richters eines Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit auf.

5. Die Absage des Richters in den durch Artikel 122 Absatz 1 Ziffern 2 und 3 vorgesehenen Fällen führt zur Beendigung seiner Befugnisse.

6. Die Absage des Kandidaten in dem durch Artikel 122 Absatz 1 Ziffer 4 vorgesehenen Fall, außer wenn dieser in der Beförderungsliste der Richter erfasst ist, führt zu seiner Absetzung von der Liste der Richter kandidaten. Wenn der Kandidat aus diesem Grund von der Liste der Richter kandidaten abgesetzt wird, kann er nicht mehr nach der durch Artikel 118 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Ordnung darum bitten, auf diese Liste gesetzt zu werden.

7. Die Absage des Kandidaten in dem durch Artikel 122 Absatz 1 Ziffer 5 vorgesehenen Fall führt zu seiner Absetzung von der Liste der Richter kandidaten, außer wenn auf dieser Liste Abgänger der Gerichtsschule desselben Jahres stehen, die zu dem betreffenden Zeitpunkt keinen Wehrdienst leisten und niedrigere Gesamtnoten haben als der Kandidat.

8. Wenn der Kandidat auf der Liste, der die niedrigste Gesamtnote des betreffenden Jahres hat, in dem durch Artikel 122 Absatz 1 Ziffer 5 vorgesehenen Fall infolge seiner Absage laut Absatz 7 dieses Artikels von der Liste abgesetzt werden muss, dann wiederholt der Präsident des Kassationsgerichts seinen Vorschlag an den Kandidaten, der die nächste niedrigste Gesamtnote hat. Wenn auch der Letztere infolge seiner Absage von der Liste abgesetzt werden muss, dann werden die Vorschläge nach der in diesem Absatz vorgeschriebenen Ordnung so lange wiederholt, bis einer den Vorschlag annimmt oder die Liste der Abgänger der Gerichtsschule erschöpft ist, ausgenommen sind die Abgänger, die zum betreffenden Zeitpunkt ihren Wehrdienst leisten.

9. Im Falle der Zustimmung des Kandidaten stellt der Präsident des Kassationsgerichts dessen Kandidatur dem Justizrat vor. Der Justizrat erteilt durch eine offene Abstimmung über die vorgestellte Kandidatur ein positives Gutachten, wenn die durch dieses Gesetzbuch vorgeschriebenen Prozeduren eingehalten worden sind. Im Falle eines positiven Gutachtens wird die Kandidatur dem Präsidenten der Republik vorgestellt.

10. Wenn der Präsident der Republik innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhalt des Vorschlags den Richter nicht ernannt, dann gilt diese Kandidatur als abgelehnt, wird die Person von der Liste der Richter kandidaten abgesetzt und beginnt die Aufstellung der Kandidaten für die vakante Stelle von neuem.

Artikel 124. Der Eid des Richters

1. Eine zum Richteramt ernannte Person hat spätestens innerhalb eines Monats sein Amt anzutreten, beim Antritt seines Amtes hat er in einer Sitzung des Justizrats in Anwesenheit des Präsidenten der Republik folgenden Eid zu leisten:

"Indem ich das hohe Amt des Richters übernehme, schwöre ich vor dem Volk der Republik Armenien, die Pflichten eines Richters in Übereinstimmung mit der Verfassung der Republik Armenien und den Gesetzen zu erfüllen, unparteiisch und prinzipienfest, gerecht und human zu sein, allen Anforderungen, die an den

Status des Richters gestellt werden, zu entsprechen, den Vorrang des Gesetzes zu gewährleisten und das Ansehen der rechtsprechenden Gewalt hoch in Ehren zu halten".

2. Der Eid wird feierlich und individuell geleistet, d. h. jeder Richter liest die Eidesformel vor, wonach er den vorgelesenen Text unterzeichnen muss.

Artikel 125. Das Verfahren der Ernennung des Vorsitzenden eines Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit

1. Wenn eine vakante Stelle des Vorsitzenden eines Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit entsteht, kündigt der Präsident des Kassationsgerichts den Beginn der Aufstellung der Kandidaturen für diese Stelle auf der amtlichen Internet-Website der rechtsprechenden Gewalt der Republik Armenien an. In der Ankündigung werden die Fristen und der Ort der Einreichung von Anträgen und Dokumenten durch die Bewerber angegeben.

2. Innerhalb von zwei Wochen nach der Ankündigung können die Richter, die Gerichtsvorsitzenden und die Vorsitzenden der Kammern des Kassationsgerichts, die sich um die betreffende Stelle bewerben wollen, und in den durch Artikel 152 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Fällen nur die Richter desselben Gerichts einen Antrag beim Justizrat einreichen.

3. Der Justizrat macht sich in einer Sitzung mit den Personalakten der Bewerber bekannt und lädt sie notfalls zu einem Gespräch.

4. Unter Berücksichtigung der in Artikel 135 dieses Gesetzbuchs festgelegten Qualitäten führt der Justizrat eine geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln durch. Auf dem Stimmzettel stehen die Namen aller Personen, die einen Antrag gestellt haben. Nach dem Namen jedes Kandidaten steht das Wort "für", und zwar mit einem für den Vermerk vorgesehenen leeren Rechteck.

5. Jedes Mitglied des Justizrats hat nur ein Stimmrecht. Wenn die Stimme für einen Kandidaten abgegeben wird, wird in dem entsprechenden Rechteck neben dem Wort "für" ein Vermerk gemacht. Die Stimmzettel, die mehr als eine Stimme enthalten, sind ungültig. Auf Grund der Ergebnisse der Abstimmung wird die Person, die die meisten Stimmen bekommen hat, dem Präsidenten der Republik vorgeschlagen. Bei Stimmgleichheit wird eine zusätzliche Abstimmung durchgeführt, wobei auf den Stimmzettel nur die Namen der Personen gesetzt werden, die die gleiche Stimmenzahl bekommen haben. Bei Stimmgleichheit während der zusätzlichen Abstimmung wird der Vorzug dem ältesten Bewerber gegeben.

6. Wenn sich um die vakante Stelle des Vorsitzenden eines Gerichts erster Instanz nur ein Kandidat bewirbt, dann war die Abstimmung für ihn erfolgreich, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Justizrats, die an der Abstimmung teilgenommen haben, bekommen hat. Wenn er die vorgeschriebene Stimmenzahl nicht bekommen hat, werden auf Grund der

Ankündigung des Präsidenten des Kassationsgerichts nach der durch diesen Artikel vorgesehenen Ordnung neue Vorschläge gemacht.

7. Wenn der Präsident der Republik innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhalt des Vorschlags die betreffende Person zum Vorsitzenden des Gerichts nicht ernannt, dann werden nach der durch diesen Artikel vorgesehenen Ordnung auf Grund der Ankündigung des Präsidenten des Kassationsgerichts neue Vorschläge gemacht.

Artikel 126. Das Verfahren der Ernennung des Richters eines anderen Gerichts ins vakante Amt des Richters eines Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit

In Ausnahmefällen darf der Präsident des Kassationsgerichts für die vakante Stelle des Richters eines Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit den Richter eines anderen Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit außer der durch Artikel 122 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Reihe vorschlagen, dabei muss er seinen Vorschlag begründen. In diesem Fall wird dem Justizrat der Antrag des betreffenden Richters vorgelegt, in dem solide Gründe für die Versetzung anzugeben sind. Der Justizrat setzt sich in einer Sitzung mit dem Vorschlag des Präsidenten des Kassationsgerichts auseinander und lädt den Richter notfalls zu einem Gespräch. Um ein Gutachten zu erteilen, führt der Justizrat eine geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln durch. Auf dem Stimmzettel stehen die Worte "für die Versetzung" und "gegen die Versetzung", und zwar mit für den Vermerk vorgesehenen leeren Rechtecken. Der Teilnehmer der Abstimmung hat einen Vermerk in dem entsprechenden Rechteck zu machen. Wenn mehr als die Hälfte der Teilnehmer der Abstimmung für die Versetzung gestimmt haben, dann wird ein entsprechendes Gutachten dem Präsidenten der Republik vorgelegt. Dem Präsidenten der Republik wird auch ein begründeter Vorschlag des Präsidenten des Kassationsgerichts vorgelegt. Wenn der Präsident der Republik innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhalt des Gutachtens den Richter nicht ernannt, dann gilt diese Kandidatur als abgelehnt und bleibt der Vorsitzende des Gerichts weiter in seinem Amt.

Artikel 127. Das Verfahren des Austausches der Ämter der Richter verschiedener Gerichte allgemeiner Gerichtsbarkeit

1. In Ausnahmefällen darf der Präsident des Kassationsgerichts einen Austausch der Ämter der Richter verschiedener Gerichte allgemeiner Gerichtsbarkeit dem Justizrat vorschlagen, wobei er seinen Vorschlag begründen muss. Ein solcher Vorschlag kann nicht gemacht werden, wenn es in diesen Gerichten Richter gibt, deren Stellen gekürzt waren.

2. Dem Justizrat wird auch der Antrag der betreffenden Richter vorgelegt, in dem solide Gründe für die Versetzung anzugeben sind. Der Justizrat setzt sich in einer Sitzung mit dem vorgelegten Antrag auseinander und lädt die

Richter notfalls zu einem Gespräch.

3. Um ein Gutachten zu erteilen, führt der Justizrat eine geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln durch. Auf dem Stimmzettel stehen die Worte "für den Austausch" und "gegen den Austausch", und zwar mit für den Vermerk vorgesehenen leeren Rechtecken. Der Teilnehmer der Abstimmung hat einen Vermerk in dem entsprechenden Rechteck zu machen. Wenn mehr als die Hälfte der Teilnehmer der Abstimmung für den Austausch gestimmt haben, dann wird ein entsprechendes Gutachten dem Präsidenten der Republik vorgelegt. Dem Präsidenten der Republik wird auch ein begründeter Vorschlag des Präsidenten des Kassationsgerichts vorgelegt. Wenn der Präsident der Republik innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhalt des Gutachtens die Richter nicht ernannt, dann gilt die Frage des Austausches der Richter als abgelehnt und bleiben die Richter weiter in ihrem Amt.

Artikel 128. Die Gründe der Entstehung einer vakanten Stelle des Richters eines spezialisierten Gerichts erster Instanz

1. Eine vakante Stelle des Richters eines spezialisierten Gerichts erster Instanz kann entstehen, wenn

- 1) ein neues spezialisiertes Gericht erster Instanz eingerichtet wird;
- 2) die Befugnisse eines amtierenden Richters beendet werden oder erlöschen;
- 3) die Zahl der Richter des betreffenden Gerichts erhöht wird.

2. In den durch Absatz 1 Ziffern 2 und 3 dieses Artikels vorgesehenen Fällen entsteht keine vakante Stelle, wenn es im betreffenden Gericht einen Richter gibt, dessen Stelle gekürzt worden ist, der nicht zum Richteramt eines anderen Gerichts ernannt worden ist. In diesem Fall gilt der Richter nicht mehr als einer, dessen Stelle gekürzt worden ist. Im Falle mehrere Richter, deren Stellen gekürzt worden sind, wird der Vorzug dem ältesten Richter gegeben.

Artikel 129. Das Verfahren der Aufstellung eines Kandidaten für die vakante Stelle des Richters eines spezialisierten Gerichts erster Instanz

1. Wenn eine vakante Stelle des Richters eines spezialisierten Gerichts erster Instanz entsteht, macht der Präsident des Kassationsgerichts, um dem Präsidenten der Republik eine Kandidatur vorzuschlagen, im Namen des Justizrats einen schriftlichen Vorschlag an die Kandidaten in folgender Reihenfolge:

1) in erster Linie macht er den Vorschlag dem Vorsitzenden eines spezialisierten Gerichts erster Instanz oder eines Appellationsgerichts oder dem Richter eines Appellationsgerichts oder dem Vorsitzenden einer Kammer oder dem Richter des Kassationsgerichts (ausgenommen sind die durch Artikel 139 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Personen), die davor den Präsidenten des

Kassationsgerichts darum schriftlich gebeten haben, ins Amt des Richters eines spezialisierten Gerichts erster Instanz versetzt zu werden. Im Falle mehrerer Antragsteller wird der Vorzug dem Vorsitzenden des Gerichts gegeben, in dem eine vakante Stelle entstanden ist, dann dem ältesten unter den Antragstellern gegeben;

2) in zweiter Linie macht er den Vorschlag dem durch Artikel 14 Absatz 7 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen ältesten Reserverichter eines spezialisierten Gerichts erster Instanz oder eines Appellationsgerichts oder des Kassationsgerichts, der nicht ins Richteramt in einem anderen Gericht ernannt worden ist (ausgenommen sind die in Artikel 139 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Personen);

3) in dritter Linie macht er den Vorschlag dem durch Artikel 14 Absatz 6 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Richter eines spezialisierten Gerichts erster Instanz oder eines Appellationsgerichts oder des Kassationsgerichts, dessen Stelle gekürzt worden ist, der nicht ins Richteramt in einem anderen Gericht ernannt worden ist. Im Falle mehrerer Kandidaten wird der Vorzug zunächst dem ältesten Richter eines anderen spezialisierten Gerichts erster Instanz, dann dem ältesten Richter eines Appellationsgerichts, dann dem ältesten Richter des Kassationsgerichts gegeben (ausgenommen sind die in Artikel 139 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Personen);

4) in vierter Linie macht er den Vorschlag dem amtierenden Richter eines Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit, bei dem es sich um den ältesten Richter eines spezialisierten Gerichts erster Instanz handelt, dessen Stelle gekürzt worden ist oder der ein Reserverichter ist.

2. Den amtierenden Richtern schickt der Präsident des Kassationsgerichts den schriftlichen Vorschlag an ihre Arbeitsstelle und den Reserverichtern an ihre Wohnanschrift.

3. Wenn die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Personen nicht vorhanden sind oder den Vorschlag nicht annehmen, kündigt der Präsident des Kassationsgerichts den Beginn der Aufstellung der Kandidaturen für diese Stelle auf der amtlichen Internet-Website der rechtsprechenden Gewalt der Republik Armenien an. In der Ankündigung werden die Fristen und der Ort der Einreichung von Anträgen und Dokumenten durch die Bewerber angegeben.

4. In dem durch Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen Fall können sich folgende Personen um die vakante Stelle des Richters eines spezialisierten Gerichts erster Instanz bewerben:

1) eine Person, die wenigstens 1 Jahr lang im Amt der Richters eines Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit gearbeitet hat und keiner Disziplinarstrafe - Verweis oder strenger Verweis - ausgesetzt war;

2) der Richter eines auf einen anderen Bereich spezialisierten Gerichts erster Instanz;

3) eine Person, die auf der Liste der Richter Kandidaten steht und wenig-

stens 3 Jahre lang in den letzten 5 Jahren als Rechtsanwalt, Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter tätig war, die das Ausbildungsprogramm an der Gerichtsschule absolviert hat;

4) ein in der Liste der Richter Kandidaten erfasster ehemaliger Richter, der früher in einem spezialisierten Gericht erster Instanz, einem Appellationsgericht oder dem Kassationsgericht gearbeitet oder auf der Beförderungsliste der Richter gestanden hat;

5) ein in der Liste der Richter Kandidaten erfasster ehemaliger Richter, der wenigstens 3 Jahre lang in den letzten 5 Jahren als Richter eines Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit gearbeitet hat.

5. Innerhalb von zwei Wochen nach der Ankündigung können die Personen, die sich um die vakante Stelle bewerben, einen Antrag beim Justizrat einreichen.

Artikel 130. Die Ordnung der Annahme des Vorschlags durch die Kandidaten, denen die vakanten Stellen der Richter eines spezialisierten Gerichts erster Instanz vorgeschlagen wurden, und die Folgen der Verweigerung der Annahme. Das Gutachten des Justizrats und die Ernennung

1. Innerhalb einer Woche nach dem Erhalt des Vorschlags muss der Kandidat seine schriftliche Zustimmung am Sitz des Präsidenten des Kassationsgerichts einreichen oder dem Letzteren seine Absage mitteilen. Die Nichterteilung der Zustimmung in der vorgeschriebenen Frist wird als Absage betrachtet.

2. Im Falle der Zustimmung einer in Artikel 129 Absatz 1 Ziffer 1 vorgesehenen Person beginnt sie das Gehalt zu bekommen, das ihrer Stelle entspricht; hat sie aber den Status eines Reserverichters oder eines Richters, dessen Stelle gekürzt worden ist, dann wird die Auszahlung des Gehalts eingestellt.

3. Die Zustimmung der Person, die in dem durch Artikel 129 Absatz 1 Ziffer 1 vorgesehenen Fall erteilt wurde, zeitigt keine negativen Folgen für diese Person.

4. Die Zustimmung des Richters eines Appellationsgerichts oder des Kassationsgerichts, die in dem durch Artikel 129 Absatz 1 Ziffern 2 und 3 vorgesehenen Fall erteilt wurde, hebt seinen Status eines Reserverichters bzw. eines Richters, dessen Stelle gekürzt worden ist, nicht auf und hebt diesen Status im Falle des Richters eines spezialisierten Gerichts erster Instanz auf.

5. Die Absage des Richters in den durch Artikel 129 Absatz 1 Ziffern 2 und 3 vorgesehenen Fällen führt zur Beendigung seiner Befugnisse.

6. Im Falle der Absage des Richters in dem durch Artikel 129 Absatz 1 Ziffer 4 vorgesehenen Fall beginnt er das Gehalt zu bekommen, das seiner Stelle entspricht.

7. Im Falle der Zustimmung des Kandidaten stellt der Präsident des Kassationsgerichts dessen Kandidatur dem Justizrat vor. Der Justizrat erteilt

durch eine offene Abstimmung über die vorgestellte Kandidatur ein positives Gutachten, wenn die durch dieses Gesetzbuch vorgeschriebenen Prozeduren eingehalten worden sind. Im Falle eines positiven Gutachtens des Rats wird die Kandidatur dem Präsidenten der Republik vorgestellt. Wenn die durch dieses Gesetzbuch vorgeschriebenen Prozeduren eingehalten worden sind, dann ernannt der Präsident der Republik binnen zehn Tagen den vorgeschlagenen Kandidaten zum Richter. Im Falle eines negativen Gutachtens beginnt die Aufstellung der Kandidaten für die vakante Stelle von neuem.

Artikel 131. Das Verfahren der Erteilung eines Gutachtens über die Richter der Gerichte allgemeiner Gerichtsbarkeit, der Gerichte erster Instanz mit anderer Spezialisierung, der Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Untersuchungsrichter und ehemaliger Richter, die sich um die vakante Stelle des Richters eines spezialisierten Gerichts erster Instanz bewerben, und die Ernennung

1. Der Justizrat setzt sich in einer Sitzung mit den Personalakten der Antragsteller auseinander und lädt sie notfalls zu einem Gespräch.

2. Unter Berücksichtigung der in Artikel 135 dieses Gesetzbuchs festgelegten Qualitäten führt der Justizrat eine geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln durch. Auf dem Stimmzettel stehen die Namen aller Personen, die sich um die vakante Stelle beworben haben. Nach dem Namen jedes Kandidaten steht das Wort "für", und zwar mit einem für den Vermerk vorgesehenen leeren Rechteck.

3. Jedes Mitglied des Justizrats hat nur ein Stimmrecht. Wenn die Stimme für einen Kandidaten abgegeben wird, wird in dem entsprechenden Rechteck neben dem Wort "für" ein Vermerk gemacht. Die Stimmzettel, die mehr als eine Stimme enthalten, sind ungültig. Auf Grund der Ergebnisse der Abstimmung wird der Person, die die meisten Stimmen bekommen hat, ein Gutachten erteilt. Bei Stimmgleichheit wird eine zusätzliche Abstimmung durchgeführt, wobei auf den Stimmzettel nur die Namen der Personen gesetzt werden, die die gleiche Stimmenzahl bekommen haben. Bei Stimmgleichheit während der zusätzlichen Abstimmung wird der Vorzug dem ältesten Bewerber gegeben.

4. Wenn sich um die vakante Stelle des Richters eines spezialisierten Gerichts erster Instanz nur ein Kandidat bewirbt, dann war die Abstimmung für ihn erfolgreich, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Justizrats, die an der Abstimmung teilgenommen haben, bekommen hat. Wenn er die vorgeschriebene Stimmenzahl nicht bekommen hat, werden auf Grund der Ankündigung des Präsidenten des Kassationsgerichts nach der durch diesen Artikel vorgesehenen Ordnung neue Vorschläge gemacht.

5. Wenn der Präsident der Republik innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhalt des Vorschlags die betreffende Person zum Richter nicht ernannt, dann werden nach der durch diesen Artikel vorgesehenen Ordnung auf Grund der Ankündigung des Präsidenten des Kassationsgerichts neue Vorschläge

gemacht.

Artikel 132. Das Verfahren der Ernennung des Vorsitzenden eines spezialisierten Gerichts erster Instanz

Zum Vorsitzenden eines spezialisierten Gerichts erster Instanz können der Richter eines Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit, der den Anforderungen in Artikel 129 Absatz 4 Ziffer 1 entspricht, ein Richter eines spezialisierten Gerichts erster Instanz, der Vorsitzende eines anderen spezialisierten Gerichts erster Instanz, ein Richter oder der Vorsitzende eines Appellationsgerichts, ein Richter einer Kammer oder der Vorsitzende einer Kammer des Kassationsgerichts und in den durch Artikel 152 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Fällen nur Richter desselben Gerichts in dem für die Ernennung des Vorsitzenden eines Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit durch dieses Gesetzbuch vorgeschriebenen Verfahren ernannt werden.

Artikel 133. Das Verfahren der Besetzung der vakanten Stelle des Richters eines spezialisierten Gerichts erster Instanz mit einem anderen Richter des spezialisierten Gerichts erster Instanz

In Ausnahmefällen darf der Präsident des Kassationsgerichts für die vakante Stelle den Richter desselben spezialisierten Gerichts erster Instanz außer der durch Artikel 122 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Reihe vorschlagen, dabei muss er seinen Vorschlag begründen. In diesem Fall wird dem Justizrat auch der Antrag des betreffenden Richters vorgelegt, in dem solide Gründe für die Versetzung anzugeben sind. Der Justizrat setzt sich in einer Sitzung mit dem Vorschlag des Präsidenten des Kassationsgerichts auseinander und lädt den Richter notfalls zu einem Gespräch. Um ein Gutachten zu erteilen, führt der Justizrat eine geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln durch. Auf dem Stimmzettel stehen die Worte "für die Versetzung" und "gegen die Versetzung", und zwar mit für den Vermerk vorgesehenen leeren Rechtecken. Der Teilnehmer der Abstimmung hat einen Vermerk in dem entsprechenden Rechteck zu machen. Wenn mehr als die Hälfte der Teilnehmer der Abstimmung für die Versetzung gestimmt haben, dann wird ein entsprechendes Gutachten dem Präsidenten der Republik vorgelegt. Dem Präsidenten der Republik werden auch die Begründungen des Präsidenten des Kassationsgerichts vorgelegt. Wenn der Präsident der Republik innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhalt des Gutachtens den Richter nicht ernannt, dann gilt diese Kandidatur als abgelehnt und bleibt der Vorsitzende des Gerichts weiter in seinem Amt.

Artikel 134. Das Verfahren des Austausches der Ämter der Richter spezialisierter Gerichte erster Instanz

1. In Ausnahmefällen darf der Präsident des Kassationsgerichts einen Austausch der Ämter der Richter verschiedener Gerichte erster Instanz dersel-

ben Spezialisierung dem Justizrat vorzuschlagen, wobei er seinen Vorschlag begründen muss. Ein solcher Vorschlag kann nicht gemacht werden, wenn es in diesen Gerichten Richter gibt, deren Stellen gekürzt waren.

2. Dem Justizrat wird auch der Antrag der betreffenden Richter vorgelegt, in dem solide Gründe für die Versetzung anzugeben sind. Der Justizrat setzt sich in einer Sitzung mit dem vorgelegten Antrag auseinander und lädt die Richter notfalls zu einem Gespräch.

3. Um ein Gutachten zu erteilen, führt der Justizrat eine geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln durch. Auf dem Stimmzettel stehen die Worte "für den Austausch" und "gegen den Austausch", und zwar mit für den Vermerk vorgesehenen leeren Rechtecken. Der Teilnehmer der Abstimmung hat einen Vermerk in dem entsprechenden Rechteck zu machen. Wenn mehr als die Hälfte der Teilnehmer der Abstimmung für die Versetzung gestimmt haben, dann wird ein entsprechendes Gutachten dem Präsidenten der Republik vorgelegt. Dem Präsidenten der Republik wird auch ein begründeter Vorschlag des Präsidenten des Kassationsgerichts vorgelegt. Wenn der Präsident der Republik innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhalt des Gutachtens die Richter nicht ernannt, dann gilt die Frage des Austausches der Richter als abgelehnt und bleiben die Richter weiter in ihrem Amt.

Artikel 135. Die Qualitäten, die während der Abstimmung im Zusammenhang mit der Erstellung der Beförderungsliste der Richter, der Ernennung eines Gerichtsvorsitzenden, des Richters eines spezialisierten Gerichts erster Instanz, des Richters eines Appellationsgerichts, des Richters und des Vorsitzenden einer Kammer des Kassationsgerichts zu berücksichtigen sind

Während der Abstimmung im Zusammenhang mit der Erstellung der Beförderungsliste der Richter, der Ernennung eines Gerichtsvorsitzenden, des Richters eines spezialisierten Gerichts erster Instanz, des Richters eines Appellationsgerichts, des Richters und des Vorsitzenden einer Kammer des Kassationsgerichts hat das Mitglied des Justizrats folgende Qualitäten zu berücksichtigen:

- 1) das Berufswissen des Richters unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit, der Berufsausbildung und der postgradualen Weiterbildung des Richters;
- 2) das professionelle Ansehen des Richters;
- 3) die Arbeitsfähigkeiten;
- 4) die Qualität der vom Richter erlassenen Akte;
- 5) den Schutz des Ansehens des Gerichts und des Richters und die Einhaltung der Verhaltensregeln seitens des Richters;
- 6) die Fähigkeiten der schriftlichen und mündlichen Kommunikation, die auf Grund der Protokolle der Gerichtssitzungen und der erlassenen Gerichtsakte zu beurteilen sind;

7) die Teilnahme des Richters an den durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Ausbildungs- und Fortbildungsprogrammen;

8) die Beteiligung des Richters an der Selbstverwaltung der rechtsprechenden Gewalt;

9) die Teilnahme des Richters an den Programmen der Fortbildung des Rechts und der Gesetzgebung;

10) das Verhalten des Richters, das er bei der Ausübung der richterlichen Pflichten seinen Kollegen gegenüber an den Tag legt;

11) die organisatorischen Fähigkeiten des Richters, die Qualitäten des Richters während der Ausübung einer Verwaltungstätigkeit.

KAPITEL 16. DIE ERSTELLUNG UND GENEHMIGUNG DER BEFÖRDERUNGSLISTEN DER RICHTER. DAS VERFAHREN DER ERNENNUNG DER RICHTER UND DER VORSITZENDEN DER APPELLATIONSGERICHTE UND DES KASSATIONSGERICHTS

Artikel 136. Die Beförderungslisten der Richter

1. Der Justizrat erstellt die Beförderungsliste der Richter und legt sie dem Präsidenten der Republik zur Genehmigung vor. Ergänzungen zur Beförderungsliste der Richter und Änderungen darin werden in demselben Verfahren vorgenommen.

2. Die Beförderungsliste der Richter besteht aus:

1) der Beförderungsliste der Richter der spezialisierten Gerichte erster Instanz;

2) der Beförderungsliste der Richter der Appellationsgerichte.

3. In den Beförderungslisten der Richter können die Personen erfasst werden, die das Amt eines Richters bekleiden (darunter die Richter, deren Stelle gekürzt worden ist, und die Reserverichter, selbst wenn sie ins Amt des Richters eines untergeordneten Gerichts ernannt worden sind), sowie sonstige durch dieses Gesetz vorgesehene Personen.

Artikel 137. Die Erstellung und Genehmigung der Beförderungsliste der Richter der spezialisierten Gerichte erster Instanz

1. In die Beförderungsliste der Richter der spezialisierten Gerichte erster Instanz können folgende Personen aufgenommen werden:

1) eine Person, die wenigstens 3 Jahre lang im Amt des Richters eines spezialisierten Gerichts erster Instanz gearbeitet hat und keiner Disziplinarstrafe - Verweis oder strenger Verweis - ausgesetzt war;

2) eine Person, die wenigstens 5 Jahre lang in den letzten 8 Jahren als

Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder Untersuchungsrichter gearbeitet hat;

3) ein ehemaliger Richter, der wenigstens 5 Jahre lang in den letzten 8 Jahren als Richter gearbeitet hat.

2. Die Beförderungsliste der Richter der spezialisierten Gerichte erster Instanz besteht aus folgenden zwei Abschnitten:

1) strafrechtliche Spezialisierung;

2) zivilrechtliche Spezialisierung.

3. Wenn die Liste eines Spezialisierungsabschnitts der Beförderungsliste ausgeschöpft ist oder wenn zum 1. November des laufenden Jahres in einem Spezialisierungsabschnitt der Beförderungsliste nicht mehr als fünf Richter stehen, dann kündigt der Präsident des Kassationsgerichts mittels der amtlichen Internet-Website der rechtsprechenden Gewalt der Republik Armenien die Erstellung der Liste eines Spezialisierungsabschnitts der Beförderungsliste der Richter an. In der Ankündigung werden die Fristen und der Ort der Einreichung der Anträge und Dokumente angegeben.

4. Innerhalb von zwei Wochen nach der Ankündigung können die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Personen, um in der Beförderungsliste erfasst zu werden, einen Antrag beim Justizrat einreichen, in dem sie ihren Wunsch, in einem Abschnitt der Beförderungsliste erfasst zu werden, zum Ausdruck bringen. Eine Person kann ihre Erfassung nur in einem Spezialisierungsabschnitt beantragen.

5. Innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der für die Annahme der Anträge vorgeschriebenen Frist macht sich der Justizrat in seiner Sitzung mit den Personalakten der Bewerber bekannt und lädt sie notfalls zu einem Gespräch.

6. Zwecks Erstellung der Beförderungsliste der Richter führt der Justizrat unter Berücksichtigung der durch Artikel 135 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Qualitäten eine geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln durch. Für jeden Abschnitt werden eigene Stimmzettel erstellt, auf die die Namen aller Personen gesetzt werden, die einen Antrag auf ihre Erfassung in dem betreffenden Abschnitt gestellt haben. Nach dem Namen jedes Kandidaten steht das Wort "für", und zwar mit einem für den Vermerk vorgesehenen leeren Rechteck.

7. Wenn die Zahl der Bewerber um ihre Erfassung in dem entsprechenden Abschnitt der Beförderungsliste der Richter die für die Erstellung der Liste erforderliche Zahl übersteigt, dann ist die Zahl der Stimmen eines Mitglieds des Justizrats bei der Abstimmung für diesen Abschnitt gleich der Differenz zwischen der Zahl 6 und der Zahl der Personen, deren Namen am Tag der Abstimmung für den betreffenden Abschnitt auf dem Stimmzettel stehen. Wenn ein Teilnehmer der Abstimmung für einen Kandidaten stimmt, macht er einen Vermerk in dem entsprechenden Rechteck neben dem Wort "für". Wenn ein Teilnehmer der Abstimmung mehr Stimmen abgibt, als durch diesen Absatz vorgesehen ist, ist der betreffende Stimmzettel ungültig. Auf Grund der Ergebnisse der Abstimmung werden dem Präsidenten der Republik für die Erfassung in dem entsprechenden

Abschnitt der Beförderungsliste von der Zahl der Richter, die die meisten Stimmen bekommen haben, so viele Richter vorgeschlagen, wie viele Stimmen ein Teilnehmer der Abstimmung gehabt hat. Bei Stimmgleichheit wird eine zusätzliche Abstimmung durchgeführt, wobei auf den Stimmzettel nur die Namen der Richter gesetzt werden, die die gleiche Stimmenzahl bekommen haben. Während der zusätzlichen Abstimmung hat jedes Mitglied des Justizrats nur ein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit im Ergebnis der zusätzlichen Abstimmung wird der Vorzug dem ältesten Bewerber gegeben.

8. Wenn die Zahl der Bewerber um ihre Erfassung in dem entsprechenden Abschnitt der Beförderungsliste der Richter unter der erforderlichen Zahl liegt oder dieser Zahl gleich ist, dann ist die Zahl der Stimmen eines Mitglieds des Justizrats bei der Abstimmung für diesen Abschnitt gleich der Zahl der Bewerber. Die Abstimmung war für diejenigen Bewerber erfolgreich, für die mehr als die Hälfte Mitglieder des Justizrats, die an der Abstimmung teilgenommen haben, gestimmt haben.

9. Der Präsident der Republik wählt von der Liste, die ihm der Justizrat vorgelegt hat, die für ihn annehmbaren Bewerber und ergänzt durch seinen Erlass spätestens binnen zehn Tagen die Beförderungsliste der Richter. Wenn die Liste in dieser Frist nicht ergänzt worden ist, gilt sie als abgelehnt.

Artikel 138. Die Erstellung und Genehmigung der Beförderungsliste der Richter der Appellationsgerichte

1. In die Beförderungsliste der Richter der Appellationsgerichte erster Instanz können folgende Personen aufgenommen werden:

1) eine Person, die wenigstens 5 Jahre lang im Amt des Richters eines Appellationsgerichts gearbeitet hat und keiner Disziplinarstrafe - Verweis oder strenger Verweis - ausgesetzt war;

2) eine Person, die wenigstens 10 Jahre lang in den letzten 15 Jahren als Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder Untersuchungsrichter gearbeitet hat;

3) ein ehemaliger Richter, der wenigstens 10 Jahre lang in den letzten 15 Jahren als Richter gearbeitet hat.

2. Wenn die Beförderungsliste ausgeschöpft ist oder wenn zum 1. November des laufenden Jahres in einem Spezialisierungsabschnitt der Beförderungsliste nicht mehr als zwei Richter stehen, dann kündigt der Präsident des Kassationsgerichts mittels der amtlichen Internet-Website der rechtsprechenden Gewalt der Republik Armenien die Erstellung der Beförderungsliste der Richter an. In der Ankündigung werden die Fristen und der Ort der Einreichung der Anträge und Dokumente angegeben.

3. Innerhalb von zwei Wochen nach der Ankündigung können die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Personen, um in der Beförderungsliste erfasst zu werden, einen Antrag beim Justizrat einreichen, in dem sie ihren Wunsch, in der Beförderungsliste erfasst zu werden, zum Ausdruck bringen.

4. Innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der für die Annahme der Anträge vorgeschriebenen Frist macht sich der Justizrat in seiner Sitzung mit den Personalakten der Bewerber bekannt und lädt sie notfalls zu einem Gespräch.

5. Zwecks Erstellung der Beförderungsliste der Richter führt der Justizrat unter Berücksichtigung der durch Artikel 135 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Qualitäten eine geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln durch. Nach dem Namen jedes Kandidaten steht das Wort "für", und zwar mit einem für den Vermerk vorgesehenen leeren Rechteck.

6. Wenn die Zahl der Bewerber um ihre Erfassung in der Beförderungsliste der Richter die für die Erstellung der Liste erforderliche Zahl übersteigt, dann ist die Zahl der Stimmen eines Mitglieds des Justizrats bei der Abstimmung für diesen Abschnitt gleich der Differenz zwischen der Zahl 3 und der Zahl der Personen, deren Namen am Tag der Abstimmung für den betreffenden Abschnitt auf dem Stimmzettel stehen. Wenn ein Teilnehmer der Abstimmung für einen Kandidaten stimmt, macht er einen Vermerk in dem entsprechenden Rechteck neben dem Wort "für". Wenn ein Teilnehmer der Abstimmung mehr Stimmen abgibt, als durch diesen Absatz vorgesehen ist, ist der betreffende Stimmzettel ungültig. Auf Grund der Ergebnisse der Abstimmung werden dem Präsidenten der Republik für die Erfassung in dem entsprechenden Abschnitt der Beförderungsliste von der Zahl der Richter, die die meisten Stimmen bekommen haben, so viele Richter vorgeschlagen, wie viele Stimmen ein Teilnehmer der Abstimmung gehabt hat. Bei Stimmgleichheit wird eine zusätzliche Abstimmung durchgeführt, wobei auf den Stimmzettel nur die Namen der Richter gesetzt werden, die die gleiche Stimmenzahl bekommen haben. Während der zusätzlichen Abstimmung hat jedes Mitglied des Justizrats nur ein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit im Ergebnis der zusätzlichen Abstimmung wird der Vorzug dem ältesten Bewerber gegeben.

7. Wenn die Zahl der Bewerber um ihre Erfassung in der Beförderungsliste der Richter unter der erforderlichen Zahl liegt oder dieser Zahl gleich ist, dann ist die Zahl der Stimmen eines Mitglieds des Justizrats gleich der Zahl der Bewerber. Die Abstimmung war für diejenigen Bewerber erfolgreich, für die mehr als die Hälfte Mitglieder des Justizrats, die an der Abstimmung teilgenommen haben, gestimmt haben.

8. Der Präsident der Republik wählt von der Liste, die ihm der Justizrat vorgelegt hat, die für ihn annehmbaren Bewerber und ergänzt durch seinen Erlass spätestens binnen zehn Tagen die Beförderungsliste der Richter. Wenn die Liste in dieser Frist nicht ergänzt worden ist, gilt sie als abgelehnt.

Artikel 139. Das Verfahren, in dem die Rechtswissenschaftler auf die Beförderungslisten der Richter gesetzt werden

1. Die Bürger der Republik Armenien, die für die Dissertation B den wissenschaftlichen Grad eines Doktors der Wissenschaften erhalten und in den

letzten fünf Jahren an einer Hochschule ständig Rechte gelehrt oder an einer wissenschaftlichen Institution gearbeitet haben, (weiter im Text: Wissenschaftler) können in dem durch diesen Artikel vorgesehenen Verfahren auf die Beförderungsliste der Richter gesetzt werden.

2. Die Wissenschaftler können einmal im Jahr, und zwar spätestens bis 20. November, einen Antrag beim Justizrat einreichen, dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

1) ein Legitimationsdokument;

2) eine Karte mit biographischen Daten des Wissenschaftlers, die eine Beschreibung der professionellen juristischen und Lehrtätigkeit enthält, die er nach dem Erwerb der Qualifikation des Juristen ausgeübt hat; beizufügen sind entsprechende Nachweise;

3) ein Dokument, das den wissenschaftlichen Grad des Bewerbers nachweist;

4) das Original des Arbeitsbuchs oder Dokumente, die die Berufstätigkeit des Bewerbers nachweisen;

5) ein nach der von der Regierung festgesetzten Ordnung ausgestelltes Dokument über das Fehlen von körperlichen Fehlern und Krankheiten, die die Ernennung zum Richteramt verhindern.

3. Der Justizrat setzt sich in seiner Sitzung mit der Kandidatur auseinander und lädt den Bewerber notfalls zu einem Gespräch.

4. Die Kandidatur eines Rechtswissenschaftlers kann nur in die Beförderungsliste der Richter der Gerichte der Appellationsinstanz aufgenommen werden. Dazu führt der Justizrat eine geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln durch. Nach dem Namen des Kandidaten stehen die Wörter "für" und "gegen", und zwar mit einem für den Vermerk vorgesehenen leeren Rechteck. Wenn ein Teilnehmer der Abstimmung für einen Kandidaten stimmt, macht er einen Vermerk in dem Rechteck neben dem Wort "für" und wenn er gegen den Kandidaten stimmt, dann macht er einen Vermerk in dem Rechteck neben dem Wort "gegen". Wenn ein Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen der Teilnehmer der Abstimmung bekommen hat, dann wird seine Kandidatur dem Präsidenten der Republik mit dem Vorschlag vorgestellt, sie in die Beförderungsliste der Richter der Appellationsgerichte aufzunehmen. Wenn der Präsident der Republik innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhalt des Vorschlags die Beförderungsliste der Richter nicht ergänzt, gilt die Kandidatur als abgelehnt.

Artikel 140. Die Gründe der Absetzung von der jährlichen Beförderungsliste der Richter

1. Eine in der Beförderungsliste der Richter erfasste Person wird von der Liste abgesetzt, wenn

- 1) sie im Zuge der Beförderung zum Richteramt ernannt worden ist;
 - 2) sie einen Antrag darauf gestellt hat;
 - 3) ihre richterlichen Befugnisse beendet wurden;
 - 4) durch einen rechtskräftigen Akt des Gerichts nachgewiesen ist, dass sie mit Verstößen gegen die Anforderungen des Gesetzes in die Liste aufgenommen worden ist;
 - 5) sie in den letzten fünf Jahren in dem entsprechenden Abschnitt der Beförderungsliste der Richter erfasst war;
 - 6) der Justizrat ihr einen Verweis oder einen strengen Verweis als ein Mittel administrativer Verantwortung erteilt hat;
 - 7) in den durch Artikel 144 Absätze 4 und 5 vorgesehenen Fällen;
 - 8) sie von der Liste der Richterandidaten abgesetzt worden ist.
2. Eine Person wird von den Beförderungslisten der Richter abgesetzt, wenn die in diesem Artikel festgelegten Gründe eintreten. In den durch Absatz 1 Ziffern 4 und 5 dieses Artikels vorgesehenen Fällen wendet sich der Präsident des Kassationsgerichts mit diesem Vorschlag an den Justizrat.
3. Die Absetzung einer Person von der Liste hindert sie nicht daran, ihre Aufnahme in die Liste wiederholt zu beantragen.

Artikel 141. Die Gründe für die Entstehung vakanter Stelle des Richters eines Appellationsgerichts

1. Eine vakante Stelle des Richters eines Appellationsgerichts kann entstehen, wenn
 - 1) ein neues Appellationsgericht eingerichtet wird;
 - 2) die Befugnisse eines amtierenden Richters beendet werden oder erlöschen;
 - 3) die Zahl der Richter des betreffenden Gerichts erhöht wird.
2. In den durch Absatz 1 Ziffern 2 und 3 dieses Artikels vorgesehenen Fällen entsteht keine vakante Stelle, wenn es im betreffenden Gericht einen Richter gibt, dessen Stelle gekürzt worden ist, der zum Richteramt in einem anderen Gericht nicht ernannt worden ist. In diesem Fall gilt der Richter nicht mehr als einer, dessen Stelle gekürzt worden ist. Wenn es mehrere Richter gibt, wird der Vorzug dem ältesten von diesen gegeben.

Artikel 142. Das Verfahren der Aufstellung eines Kandidaten für die vakante Stelle des Richters eines Appellationsgerichts

1. Wenn eine vakante Stelle des Richters eines Appellationsgerichts entsteht, macht der Präsident des Kassationsgerichts, um dem Präsidenten der Republik eine Kandidatur vorzuschlagen, im Namen des Justizrats einen schriftlichen Vorschlag an die Richter in folgender Reihenfolge:

1) in erster Linie macht er den Vorschlag dem Vorsitzenden eines Appellationsgerichts oder dem Vorsitzenden einer Kammer oder dem Richter des Kassationsgerichts (ausgenommen sind die in Artikel 139 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Personen), die davor den Präsidenten des Kassationsgerichts darum schriftlich gebeten haben, ins Amt des Richters eines Appellationsgerichts versetzt zu werden. Im Falle mehrerer Antragsteller wird der Vorzug dem Vorsitzenden des Gerichts gegeben, in dem eine vakante Stelle entstanden ist, dann dem ältesten unter den Antragstellern;

2) in zweiter Linie macht er den Vorschlag dem durch Artikel 14 Absatz 7 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen ältesten Reserverichter eines Appellationsgerichts oder des Kassationsgerichts, der nicht ins Richteramt in einem anderen Gericht ernannt worden ist (ausgenommen sind die in Artikel 139 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Personen);

3) in dritter Linie macht er den Vorschlag dem durch Artikel 14 Absatz 6 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Richter eines anderen Appellationsgerichts oder des Kassationsgerichts, dessen Stelle gekürzt worden ist, der nicht ins Richteramt in einem anderen Gericht ernannt worden ist. Im Falle mehrerer Kandidaten wird der Vorzug zunächst dem ältesten Richter eines Appellationsgerichts, dann dem ältesten Richter des Kassationsgerichts gegeben (ausgenommen sind die in Artikel 139 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Personen);

4) in vierter Linie macht er den Vorschlag dem ältesten Reserverichter oder dem Richter, dessen Stelle gekürzt war, eines Appellationsgerichts oder des Kassationsgerichts, der das Richteramt in einem Gericht erster Instanz bekleidet.

2. Den amtierenden Richtern schickt der Präsident des Kassationsgerichts den schriftlichen Vorschlag an ihren Arbeitsplatz, den Reserverichtern schickt er ihn an die Wohnanschrift.

3. Wenn die durch Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Personen nicht vorhanden sind oder den Vorschlag nicht annehmen, dann gelten die Kandidaturen aller im entsprechenden Abschnitt der Beförderungsliste erfassten Personen als vorgeschlagen. In diesem Fall erteilt der Justizrat nach der durch Artikel 144 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Ordnung ein Gutachten über die Kandidaten für das Amt des Richters des Kassationsgerichts.

4. In dem durch Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen Fall können die in der Beförderungsliste eines Appellationsgerichts erfassten ehemaligen Richter sowie die Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Untersuchungsrichter, die das Ausbildungsprogramm der Gerichtsschule absolviert haben, ihre Kandidaturen für die vakante Stelle selbst aufstellen. Wenn sie zu der vakanten Stelle ernannt werden, bleiben sie auf der Beförderungsliste des Appellationsgerichts, und wenn sie sich weigern, die vakante Stelle zu besetzen, werden sie von der Beförderungsliste des Appellationsgerichts abgesetzt.

Artikel 143. Die Ordnung der Annahme des Vorschlags durch die Kandidaten, denen die vakante Stelle des Richters eines Appellationsgerichts vorgeschlagen wurde, und die Folgen der Verweigerung der Annahme. Das Gutachten des Justizrats und die Ernennung

1. Innerhalb einer Woche nach dem Erhalt des Vorschlags muss der Kandidat seine schriftliche Zustimmung am Sitz des Präsidenten des Kassationsgerichts einreichen oder dem Letzteren seine Absage mitteilen. Die Nichterteilung der Zustimmung in der vorgeschriebenen Frist wird als Absage betrachtet.

2. Im Falle der Zustimmung einer in Artikel 142 Absatz 1 Ziffer 1 vorgesehenen Person beginnt sie das Gehalt zu bekommen, das ihrer Stelle entspricht; hat sie aber den Status eines Reserverichters oder eines Richters, dessen Stelle gekürzt worden ist, dann wird die Auszahlung des Gehalts eingestellt.

3. Die Absage der Person in dem durch Artikel 142 Absatz 1 Ziffer 1 vorgesehenen Fall zeitigt keine negativen Folgen für diese Person.

4. Die Zustimmung des Richters des Kassationsgerichts, die in dem durch Artikel 142 Absatz 1 Ziffern 2 und 3 vorgesehenen Fall erteilt wurde, hebt seinen Status eines Reserverichters oder eines Richters, dessen Stelle gekürzt worden ist, nicht auf und hebt diesen Status im Falle des Richters eines Appellationsgerichts auf.

5. Die Absage des Richters in den durch Artikel 142 Absatz 1 Ziffern 2 und 3 vorgesehenen Fällen führt zur Beendigung seiner Befugnisse.

6. Im Falle der Absage des Kandidaten in dem durch Artikel 142 Absatz 1 Ziffer 4 vorgesehenen Fall beginnt er das Gehalt zu beziehen, das der von ihm bekleideten Stelle entspricht.

7. Im Falle der Zustimmung des Kandidaten stellt der Präsident des Kassationsgerichts dessen Kandidatur dem Justizrat vor. Der Justizrat erteilt durch eine offene Abstimmung über die vorgestellte Kandidatur ein positives Gutachten, wenn die durch dieses Gesetzbuch vorgeschriebenen Prozeduren eingehalten worden sind. Im Falle eines positiven Gutachtens wird die Kandidatur dem Präsidenten der Republik vorgestellt. Wenn die durch dieses Gesetzbuch vorgeschriebenen Prozeduren eingehalten worden sind, dann ernennt der Präsident der Republik innerhalb von zehn Tagen den vorgeschlagenen Kandidaten zum Richter. Im Falle eines negativen Gutachtens wird der Kandidat von der Liste der Richterandidaten nicht abgesetzt und beginnt die Aufstellung der Kandidaten für die vakante Stelle von neuem.

Artikel 144. Das Verfahren der Erteilung eines Gutachtens über die Personen von der Beförderungsliste, die sich um die vakante Stelle des Richters eines Appellationsgerichts bewerben, und die Ernennung

1. Der Justizrat setzt sich in einer Sitzung mit den Personalakten der Personen, die in dem entsprechenden Abschnitt der Beförderungsliste stehen,

und der Personen, die auf Grund des Artikels 142 Absatz 4 ihre eigenen Kandidaturen aufgestellt haben, auseinander und lädt sie notfalls zu einem Gespräch.

2. Unter Berücksichtigung der in Artikel 135 dieses Gesetzbuchs festgelegten Qualitäten führt der Justizrat eine geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln durch. Auf dem Stimmzettel stehen die Namen aller Personen, die in dem entsprechenden Abschnitt der Beförderungsliste stehen oder auf Grund des Artikels 142 Absatz 4 ihre eigenen Kandidaturen aufgestellt haben. Nach dem Namen jedes Kandidaten steht das Wort "für", und zwar mit einem für den Vermerk vorgesehenen leeren Rechteck.

3. Jedes Mitglied des Justizrats hat nur ein Stimmrecht. Wenn die Stimme für einen Kandidaten abgegeben wird, wird in dem entsprechenden Rechteck neben dem Wort "für" ein Vermerk gemacht. Die Stimmzettel, die mehr als eine Stimme enthalten, sind ungültig. Auf Grund der Ergebnisse der Abstimmung wird der Person, die die meisten Stimmen bekommen hat, ein Gutachten erteilt. Bei Stimmgleichheit wird eine zusätzliche Abstimmung durchgeführt, wobei auf den Stimmzettel nur die Namen der Personen gesetzt werden, die die gleiche Stimmenzahl bekommen haben. Bei Stimmgleichheit während der zusätzlichen Abstimmung wird der Vorzug dem ältesten Bewerber gegeben.

4. Wenn nur über einen Kandidaten abgestimmt wird, dann gilt das positive Gutachten als erteilt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Justizrats, die an der Abstimmung teilgenommen haben, bekommen hat. Wenn er die vorgeschriebene Stimmenzahl nicht bekommen hat, schlägt der Justizrat dem Präsidenten der Republik vor, die betreffende Person von der Beförderungsliste abzusetzen. Der Präsident der Republik setzt innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhalt dieses Vorschlags die betreffende Person von der Beförderungsliste ab, ausgenommen sind die durch Artikel 142 Absatz 4 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Personen. Der Präsident des Kassationsgerichts kündigt nach der durch Artikel 137 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Ordnung an, dass neue Vorschläge hinsichtlich der Aufnahme in den entsprechenden Abschnitt der Beförderungsliste gemacht werden können.

5. Der Präsident der Republik setzt innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhalt des positiven Gutachtens über die betreffende Person diese von der Beförderungsliste ab und ernennt sie oder verweigert ihre Ernennung; was die durch Artikel 142 Absatz 4 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Personen betrifft, so ernennt er sie oder verweigert er ihre Ernennung zum Richter, ohne sie von der Beförderungsliste abzusetzen. Wenn in dem entsprechenden Abschnitt der Beförderungsliste andere Personen erfasst sind, dann hat der Justizrat in dem durch diesen Artikel festgelegten Verfahren ein neues Gutachten zu erteilen. Wenn in dem entsprechenden Abschnitt der Beförderungsliste keine anderen Personen vorhanden sind, dann werden auf Grund der Ankündigung des Präsidenten des Kassationsgerichts neue Kandidaturen für die Aufnahme in den

entsprechenden Abschnitt der Beförderungsliste aufgestellt.

Artikel 145. Das Verfahren der Ernennung des Vorsitzenden eines Appellationsgerichts

Zum Vorsitzenden eines Appellationsgerichts können eine Person, die in der Beförderungsliste eines spezialisierten Gerichts erster Instanz steht, ein Richter eines Appellationsgerichts, der Vorsitzende des anderen Appellationsgerichts, ein Richter einer Kammer oder der Vorsitzende einer Kammer des Kassationsgerichts und in den durch Artikel 152 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Fällen nur Richter desselben Gerichts in dem für die Ernennung des Vorsitzenden eines Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit durch dieses Gesetzbuch vorgeschriebenen Verfahren ernannt werden.

Artikel 146. Die Gründe der Entstehung einer vakanten Stelle eines Richters des Kassationsgerichts

1. Eine vakante Stelle eines Richters des Kassationsgerichts kann entstehen, wenn

- 1) eine neue Kammer des Kassationsgerichts eingerichtet wird;
- 2) die Befugnisse eines amtierenden Richters beendet werden oder erlöschen;
- 3) die Zahl der Richter des betreffenden Gerichts erhöht wird.

2. In den durch Absatz 1 Ziffern 2 und 3 dieses Artikels vorgesehenen Fällen entsteht keine vakante Stelle, wenn der Präsident des Kassationsgerichts den Wunsch äußert, das Amt eines Richters des Kassationsgerichts zu bekleiden. In diesem Fall schlägt der Justizrat seine Kandidatur mittels einer offenen Abstimmung dem Präsidenten der Republik vor. Wenn die durch dieses Gesetzbuch festgelegten Prozeduren eingehalten worden sind, ernannt der Präsident der Republik innerhalb von zehn Tagen den Präsidenten des Kassationsgerichts zum Richter einer Kammer. Wenn der Präsident der Republik nach dem Erhalt des Vorschlags die Ernennung vornimmt, dann beginnt die Person, die auf das Amt des Präsidenten des Kassationsgerichts verzichtet hat, das Gehalt zu beziehen, das der von ihm bekleideten Stelle entspricht.

3. In den durch Absatz 1 Ziffern 2 und 3 dieses Artikels vorgesehenen Fällen entsteht keine vakante Stelle, wenn es im betreffenden Gericht einen Richter gibt, dessen Stelle gekürzt worden ist, der nicht zum Richteramt eines anderen Gerichts ernannt worden ist. In diesem Fall gilt der Richter nicht mehr als einer, dessen Stelle gekürzt worden ist. Im Falle mehrerer Richter, deren Stellen gekürzt worden sind, wird der Vorzug dem ältesten Richter gegeben.

Artikel 147. Das Verfahren der Aufstellung eines Kandidaten für die vakante Stelle eines Richters des Kassationsgerichts

1. Wenn eine vakante Stelle eines Richters des Kassationsgerichts entsteht, macht der Präsident des Kassationsgerichts, um dem Präsidenten der Republik eine Kandidatur vorzuschlagen, im Namen des Justizrats einen schriftlichen Vorschlag an die Richter in folgender Reihenfolge:

1) in erster Linie macht er den Vorschlag dem Vorsitzenden einer Kammer des Kassationsgerichts, der davor den Justizrat darum schriftlich gebeten haben, ins Amt des Richters des Kassationsgerichts versetzt zu werden. Im Falle mehrerer Antragsteller wird der Vorzug dem ältesten Antragsteller gegeben;

2) in zweiter Linie macht er den Vorschlag dem durch Artikel 14 Absatz 7 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen ältesten Reserverichter des Kassationsgerichts, der nicht ins Richteramt in einem anderen Gericht ernannt worden ist;

3) in dritter Linie macht er den Vorschlag dem durch Artikel 14 Absätze 6 und 7 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Reserverichter oder dem Richter des Kassationsgerichts, dessen Stelle gekürzt worden ist, oder dem Kammervorsitzenden, der das Amt des Richters eines anderen Gerichts bekleidet.

2. Wenn die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Personen nicht vorhanden sind oder den Vorschlag nicht annehmen, dann wählt der Justizrat in dem durch Artikel 149 dieses Gesetzbuchs festgelegten Verfahren einen Kandidaten von der Beförderungsliste.

Artikel 148. Die Ordnung der Annahme des Vorschlags durch die Kandidaten, denen die vakante Stelle eines Richters des Kassationsgerichts vorgeschlagen wurde, und die Folgen der Verweigerung der Annahme. Das Gutachten des Justizrats und die Ernennung

1. Innerhalb einer Woche nach dem Erhalt des Vorschlags muss der Kandidat seine schriftliche Zustimmung am Sitz des Präsidenten des Kassationsgerichts einreichen oder dem Letzteren seine Absage mitteilen. Die in der vorgeschriebenen Frist nicht erteilte Zustimmung wird als Absage betrachtet.

2. Im Falle der Zustimmung der in Artikel 147 Absatz 1 Ziffer 1 vorgesehenen Person beginnt sie das Gehalt zu bekommen, das ihrer Stelle entspricht.

3. Die Absage der Person in dem durch Artikel 147 Absatz 1 Ziffer 1 vorgesehenen Fall zeitigt keine negativen Folgen für diese Person.

4. Im Falle der Absage der durch Artikel 147 Absatz 1 Ziffer 2 vorgesehenen Person wird ihr Status eines Reserverichters aufgehoben.

5. Im Falle der Absage der in Artikel 147 Absatz 1 Ziffer 3 vorgesehenen Person beginnt sie das Gehalt zu beziehen, das der von ihr bekleideten Stelle entspricht; der Status eines Richters, dessen Stelle gekürzt war, oder eines

Reserverichters wird dabei aufgehoben.

6. Im Falle der Zustimmung des Kandidaten stellt der Justizrat durch eine offene Abstimmung dessen Kandidatur dem Justizrat vor. Wenn die durch dieses Gesetzbuch vorgeschriebenen Prozeduren eingehalten worden sind, dann ernennt der Präsident der Republik innerhalb von zehn Tagen den vorgeschlagenen Kandidaten zum Richter. Im Falle eines negativen Gutachtens wird der Kandidat von der Liste der Richterandidaten nicht abgesetzt und beginnt die Aufstellung der Kandidaten für die vakante Stelle von neuem.

Artikel 149. Das Verfahren der Erteilung eines Gutachtens über die Personen von der Beförderungsliste, die sich um die vakante Stelle eines Richters des Kassationsgerichts bewerben, und die Ernennung

1. Der Justizrat setzt sich in einer Sitzung mit den Personalakten der Personen, die auf der Beförderungsliste stehen, auseinander und lädt sie notfalls zu einem Gespräch.

2. Unter Berücksichtigung der in Artikel 135 dieses Gesetzbuchs festgelegten Qualitäten führt der Justizrat eine geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln durch. Auf dem Stimmzettel stehen die Namen aller Personen, die auf der Beförderungsliste stehen. Nach dem Namen jedes Kandidaten steht das Wort "für", und zwar mit einem für den Vermerk vorgesehenen leeren Rechteck.

3. Jedes Mitglied des Justizrats hat nur ein Stimmrecht. Wenn die Stimme für einen Kandidaten abgegeben wird, wird in dem entsprechenden Rechteck neben dem Wort "für" ein Vermerk gemacht. Die Stimmzettel, die mehr als eine Stimme enthalten, sind ungültig. Auf Grund der Ergebnisse der Abstimmung wird die Person vorgeschlagen, die die meisten Stimmen bekommen hat. Bei Stimmgleichheit wird eine zusätzliche Abstimmung durchgeführt, wobei auf den Stimmzettel nur die Namen der Personen gesetzt werden, die die gleiche Stimmenzahl bekommen haben. Bei Stimmgleichheit während der zusätzlichen Abstimmung wird der Vorzug dem ältesten Kandidaten gegeben.

4. Wenn auf der Beförderungsliste nur ein Kandidat steht, dann gilt er als vorgeschlagen wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Justizrats, die an der Abstimmung teilgenommen haben, bekommen hat. Wenn er die vorgeschriebene Stimmenzahl nicht bekommen hat, schlägt der Justizrat dem Präsidenten der Republik vor, die betreffende Person von der Beförderungsliste abzusetzen. Der Präsident der Republik setzt innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhalt dieses Vorschlags die betreffende Person von der Beförderungsliste ab. Der Präsident des Kassationsgerichts kündigt nach der durch Artikel 138 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Ordnung an, dass neue Vorschläge hinsichtlich der Aufnahme in den entsprechenden Abschnitt der Beförderungsliste gemacht werden können.

5. Der Präsident der Republik setzt innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhalt des positiven Gutachtens über die betreffende Person diese von der

Beförderungsliste ab und ernennt sie oder verweigert ihre Ernennung. Wenn auf der Beförderungsliste andere Personen erfasst sind, dann hat der Justizrat in dem durch diesen Artikel festgelegten Verfahren ein neues Gutachten zu erteilen. Wenn auf der Beförderungsliste keine anderen Personen vorhanden sind, dann werden auf Grund der nach der durch Artikel 138 dieses Gesetzbuchs gemachten Ankündigung des Präsidenten des Kassationsgerichts neue Kandidaturen für die Aufnahme in den entsprechenden Abschnitt der Beförderungsliste aufgestellt.

Artikel 150. Das Verfahren der Ernennung des Vorsitzenden einer Kammer des Kassationsgerichts

1. Wenn die Stelle des Vorsitzenden einer Kammer des Kassationsgerichts vakant bleibt und der Präsident des Kassationsgerichts den Wunsch äußert, das Amt des Vorsitzenden einer Kammer des Kassationsgerichts zu bekleiden, dann schlägt der Justizrat seine Kandidatur mittels einer offenen Abstimmung dem Präsidenten der Republik vor. Wenn die durch dieses Gesetzbuch festgelegten Prozeduren eingehalten worden sind, ernennt der Präsident der Republik innerhalb von zehn Tagen den Präsidenten des Kassationsgerichts zum Vorsitzenden einer Kammer des Kassationsgerichts. Wenn der Präsident der Republik nach dem Erhalt des Vorschlags die Ernennung vornimmt, dann beginnt die Person, die auf das Amt des Präsidenten des Kassationsgerichts verzichtet hat, das Gehalt zu beziehen, das der von ihm bekleideten Stelle entspricht.

2. Zum Vorsitzenden einer Kammer des Kassationsgerichts können eine Person, die auf der Beförderungsliste eines Appellationsgerichts steht, oder ein Richter einer Kammer des Kassationsgerichts und in den durch Artikel 152 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Fällen nur die Richter derselben Kammer ernannt werden.

3. Für die Aufstellung eines Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden einer Kammer des Kassationsgerichts werden keine Anträge angenommen und auf den Stimmzettel werden die Namen aller durch Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Personen gesetzt.

4. Der Vorsitzende einer Kammer des Kassationsgerichts wird in dem durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Verfahren der Ernennung des Vorsitzenden eines Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Absätzen 1 und 3 dieses Artikels ernannt.

Artikel 151. Das Verfahren der Ernennung des Präsidenten des Kassationsgerichts

1. Für die Aufstellung eines Kandidaten für das Amt des Präsidenten des Kassationsgerichts werden keine Anträge angenommen. Auf den Stimmzettel werden die Namen des Vorsitzenden eines Appellationsgerichts, der Vorsitzenden, der Richter der Kammern des Kassationsgerichts, der Personen,

die auf der Beförderungsliste eines Appellationsgerichts stehen, gesetzt, es sei denn, sie haben den Justizrat mit der Bitte angerufen, ihre Kandidaturen auf den Stimmzettel nicht zu setzen.

2. Jedes Mitglied des Justizrats ist berechtigt, vorzuschlagen, eine weitere Kandidatur auf den Stimmzettel zu setzen. Der Name der vorgeschlagenen Person wird auf den Stimmzettel gesetzt, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.

3. Der Präsident des Kassationsgerichts wird in dem durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Verfahren der Ernennung des Vorsitzenden eines Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Absätzen 1 und 2 dieses Artikels ernannt. Den Vorsitz in dieser Sitzung des Justizrats führt die Person, die die Befugnisse des Präsidenten des Kassationsgerichts ausübt.

Artikel 152. Die Kündigung des Vorsitzenden eines Gerichts erster Instanz, eines Appellationsgerichts, einer Kammer des Kassationsgerichts mit der Absicht, das Amt eines Richters auszuüben

1. Der Vorsitzende eines Gerichts erster Instanz, eines Appellationsgerichts, einer Kammer des Kassationsgerichts kann ein Gesuch über seinen Verzicht auf das Amt des Vorsitzenden des betreffenden Gerichts (der betreffenden Kammer des Kassationsgerichts) mit der Absicht, das Amt eines Richters auszuüben, beim Justizrat einreichen.

2. Mit dem Erhalt des Kündigungsgesuchs gilt die Stelle des Vorsitzenden des Gerichts (der Kammer des Kassationsgerichts) als vakant und die Aufstellung der Kandidaten beginnt nach der durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Ordnung.

3. Bis zur Ernennung des neuen Vorsitzenden des Gerichts bleibt der Gerichtsvorsitzende, der gekündigt hat, weiter im Amt.

4. Wenn der Justizrat im Ergebnis der nach der durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Ordnung durchgeführten Abstimmung dem Präsidenten der Republik eine Kandidatur für das Amt des Vorsitzenden des Gerichts (der Kammer des Kassationsgerichts) vorschlägt, wird ihm auch das positive Gutachten oder der Vorschlag darüber vorgelegt, die Person, die auf das Amt des Vorsitzenden des Gerichts (der Kammer des Kassationsgerichts) verzichtet hat, in das Amt der Person zu ernennen, die zum Vorsitzenden des Gerichts (der Kammer des Kassationsgerichts) ernannt wird.

5. Wenn der Präsident der Republik nach dem Erhalt des Vorschlags die Ernennungen vornimmt, beginnt die Person, die auf das Amt des Vorsitzenden verzichtet hat, das Gehalt zu beziehen, das der von ihm bekleideten Stelle entspricht.

6. Wenn der Präsident der Republik innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhalt des Vorschlags die Ernennungen nicht vornimmt, beginnt die Aufstellung der Kandidaten in dem durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Verfahren von

neuem. Die Person, die auf das Amt des Vorsitzenden verzichtet hat, ist berechtigt, ihr Gesuch nur vor dem für die Aufstellung der Kandidaten festgesetzten letzten Termin zurückzunehmen.

KAPITEL 17. DISZIPLINARISCHE VERANTWORTUNG UND BEENDIGUNG DER BEFUGNISSE DES RICHTERS

Artikel 153. Die Gründe für die Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung

1. Der Richter wird vom Justizrat zur disziplinarischen Verantwortung gezogen.

2. Für die Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung gibt es folgende Gründe:

1) eine offensichtliche und grobe Verletzung einer Norm des materiellen Gesetzes bei der Ausübung der Rechtsprechung. Aus diesem Grunde kann ein Verfahren zwecks Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung innerhalb eines Jahres nach dem Erlass des Gerichtsakts, mit dem in der Sache entschieden wurde, eingeleitet werden;

2) eine offensichtliche und grobe Verletzung einer Norm des prozessualen Gesetzes bei der Ausübung der Rechtsprechung. Aus diesem Grunde kann ein Verfahren zwecks Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung innerhalb eines Jahres nach dem Erlass des Gerichtsakts, mit dem in der Sache entschieden wurde, eingeleitet werden;

3) regelmäßige oder grobe Verletzung der Arbeitsdisziplin. Aus diesem Grunde kann ein Verfahren zwecks Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung innerhalb eines Monats nach der Feststellung, dass ein Grund für die Heranziehung zur disziplinarischen Verantwortung vorliegt, jedoch spätestens sechs Monate nach der Entstehung dieses Grunds eingeleitet werden;

4) eine grobe oder regelmäßige Verletzung der Verhaltensregeln des Richters. Aus diesem Grunde kann ein Verfahren zwecks Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung, dass ein Grund für die Heranziehung zur disziplinarischen Verantwortung vorliegt, jedoch spätestens ein Jahr nach der Entstehung dieses Grunds eingeleitet werden;

5) das Nichterfüllen der Pflichten des Richters, die in Artikel 12, Artikel 72, Artikel 105 Absatz 2, Artikel 156 Absatz 3, Artikel 159 Absatz 3, Artikel 191, Artikel 167 Absatz 3, Artikel 193 dieses Gesetzbuchs vorgesehen sind. Aus diesem Grunde kann ein Verfahren zwecks Heranziehung des Richters zur

disziplinarischen Verantwortung innerhalb eines Monats nach dem begangenen Verstoß eingeleitet werden;

6) wenn der Richter der Ethik-Kommission über den Eingriff in seine mit der Ausübung anderer durch Gesetz vorgesehener Befugnisse verbundene Tätigkeit oder über eine andere durch Gesetz nicht vorgesehene Einflussnahme auf diese Tätigkeit nicht berichtet hat. Aus diesem Grunde kann ein Verfahren zwecks Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung des Verstoßes, jedoch spätestens ein Jahr nach der Begehung dieses Verstoßes eingeleitet werden.

3. Die Aufhebung oder Änderung des Gerichtsakts allein zieht keine Verantwortung des Richters, der diesen Akt erlassen hat, nach sich.

4. Die Heranziehung des Richters zur strafrechtlichen, zivilrechtlichen oder einer anderen durch Gesetz vorgesehenen Verantwortung schließt die Möglichkeit seiner Heranziehung zur disziplinarischen Verantwortung nicht aus und umgekehrt.

Artikel 154. Die Besprechung des Berichts über das Disziplinarvergehen des Richters in der Ethik-Kommission

1. Wenn die Ethik-Kommission einen Bericht über einen Verstoß des Richters gegen die Arbeitsdisziplin oder die Verhaltensregeln bekommt oder auf eine solche Tatsache stößt, organisiert sie im Rahmen der Erörterung einer anderen Frage, die in ihre Zuständigkeit fällt, eine Besprechung, und zwar unter Teilnahme des betreffenden Richters. Wenn die Kommission im Ergebnis der Besprechung zum Schluss kommt, dass es sich dabei um keine groben und regelmäßigen Verstöße handelt, dann kann sie sich auf die Besprechung dieser Frage beschränken. Andernfalls beantragt sie beim Disziplinarausschuss des Justizrats die Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

2. Wenn die Ethik-Kommission, nachdem sie die durch Artikel 93 Absatz 3 oder Absatz 4 sowie durch Artikel 96 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Informationen erhalten hat, zum Schluss kommt, dass diese Informationen nicht vollständig oder zweifelhaft sind, dann kann sie auf eigene Initiative die Besprechung dieser Frage organisieren, und zwar unter Teilnahme des betreffenden Richters. Die Folgen der Besprechung lassen sich nach der durch Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Ordnung bestimmen.

Artikel 155. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Richter

1. Zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Richter oder den Vorsitzenden eines Gerichts der ersten Instanz und eines Appellationsgerichts sind berechtigt:

- 1) der Justizminister;

2) der Disziplinarausschuss des Justizrats.

2. Zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Richter einer Kammer und den Vorsitzenden einer Kammer des Kassationsgerichts sind berechtigt:

- 1) der Präsident des Kassationsgerichts;

- 2) der Disziplinarausschuss des Justizrats, und zwar auf Vorstellung der Ethik-Kommission des Rats der Gerichtsvorsitzenden.

3. Zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Präsidenten des Kassationsgerichts ist der Disziplinarausschuss des Justizrats, und zwar auf Vorstellung der Ethik-Kommission des Rats der Gerichtsvorsitzenden, berechtigt.

4. Wenn der Justizminister oder der Präsident des Kassationsgerichts ein Disziplinarverfahren eingeleitet haben, dann ist darüber der Disziplinarausschuss des Justizrats, und zwar unter Erwähnung des vermutlichen Verstoßes, zu benachrichtigen. Im Falle der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Richter oder den Vorsitzenden eines Gerichts der ersten Instanz und eines Appellationsgerichts hat der Disziplinarausschuss des Justizrats darüber unter Erwähnung des vermutlichen Verstoßes den Justizminister und im Falle der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Richter einer Kammer und den Vorsitzenden einer Kammer des Kassationsgerichts den Präsidenten des Kassationsgerichts zu benachrichtigen. Wegen ein und desselben Vergehens können gegen eine Person gleichzeitig zwei Verfahren nicht eingeleitet werden.

5. Für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann es folgende Anlässe geben:

- 1) einen Beschluss des Kassationsgerichts, mit dem bestätigt wird, dass bei der Entscheidungsfindung während der Ausübung der Rechtsprechung ein offensichtlich gesetzwidriger Akt erlassen worden ist oder dass der Richter bei der Ausübung der Rechtsprechung einen offensichtlichen und groben Verstoß gegen die Normen des prozessualen Gesetzes begangen hat;

- 2) ein Gesuch einer Person;

- 3) die Mitteilung eines staatlichen oder kommunalen Selbstverwaltungsorgans, einer Amtsperson;

- 4) einen Antrag der Ethik-Kommission des Rats der Gerichtsvorsitzenden;

- 5) die Aufdeckung einer Tat, die einen Grund für die disziplinarische Verantwortung liefert, im Ergebnis der Verwertung der Gerichtspraxis;

- 6) die Aufdeckung einer Tat, die einen Grund für die disziplinarische Verantwortung liefert, seitens der Personen, die das Verfahren einleiten.

6. Wenn in dem Gesuch, der Mitteilung oder dem Antrag, die durch Absatz 5 Ziffern 1, 3 und 4 dieses Artikels vorgesehen sind, keine offensichtlichen Hinweise auf die Begehung einer Tat des Richters, die einen Grund für die disziplinarische Verantwortung liefern, enthalten sind, dann werden sie ungeprüft der Person zurückgegeben, die sie eingereicht hat.

7. Wenn auf Grund des Gesuchs, der Mitteilung oder des Antrags, die durch Absatz 5 Ziffern 1, 3 und 4 dieses Artikels vorgesehen sind, kein Verfahren eingeleitet wird, dann ist der zur Einleitung des Verfahrens Berechtigte nicht verpflichtet, das Nichteinleiten des Verfahrens zu begründen.

Artikel 156. Der Verlauf des Disziplinarverfahrens gegen den Richter

1. Das Disziplinarverfahren darf nicht länger als 6 Wochen dauern, es sei denn, der Richter ist abwesend. Die Dauer des Disziplinarverfahrens kann um die Dauer der Abwesenheit des Richters verlängert werden.

2. Im Rahmen des Disziplinarverfahrens ist die Person, die das Verfahren eingeleitet hat, berechtigt

1) die Materialien einer Straf-, Zivil- oder einer beliebigen anderen Sache, über die rechtskräftige Gerichtsakte vorliegen, vom Gericht anzufordern und sich mit diesen auseinanderzusetzen;

2) die Materialien einer Straf-, Zivil- oder einer beliebigen anderen Sache, über die noch keine rechtskräftigen Gerichtsakte vorliegen, im Gericht kennen zu lernen;

3) schriftliche Erklärungen vom Richter anzufordern;

4) Zeugen zu laden und anzuhören;

5) Materialien von den staatlichen und kommunalen Selbstverwaltungsorganen und Amtspersonen anzufordern und zu bekommen;

6) die Person, die den Antrag gestellt hat, auf dessen Grund das Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, aufzufordern, zusätzliche Erläuterungen zu machen. Die staatlichen und kommunalen Selbstverwaltungsorganen und Amtspersonen sind verpflichtet, Erläuterungen zu machen.

3. Der Richter, gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, hat der Person, die das Verfahren eingeleitet hat, schriftliche Erklärungen zu geben.

4. Im Ergebnis ihrer Untersuchungen fasst die Person, die das Verfahren eingeleitet hat, einen der nachfolgenden Beschlüsse:

1) über die Einstellung des Disziplinarverfahrens;

2) über die Beantragung der Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung beim Justizrat.

5. Wenn der Justizminister oder der Präsident des Kassationsgerichts das Disziplinarverfahren eingestellt haben, haben sie darüber den Disziplinarausschuss des Justizrats zu benachrichtigen. Im Falle der Einstellung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Richter oder den Vorsitzenden eines Gerichts erster Instanz und eines Appellationsgerichts hat der Disziplinarausschuss des Justizrats den Justizminister und im Falle der Einstellung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Richter oder den Vorsitzenden einer Kammer des Kassationsgerichts den Präsidenten des Kassationsgerichts darüber zu benachrichtigen. Nachdem die Person, die das Verfahren eingeleitet hat, seine Einstellung

beschlossen hat, darf sie nicht aus demselben Grund erneut ein Verfahren einleiten.

6. Wenn die Person, die das Verfahren einleitet, beschließt, ein Gesuch über die Heranziehung eines Richters zur disziplinarischen Verantwortung beim Justizrat einzureichen, muss sie zuerst ein Gutachten über das Disziplinarvergehen erstellen, in diesem Gutachten müssen jede Tat des Richters, bei der es sich um ein Disziplinarvergehen handelt, beschrieben, Beweise, die die Begehung dieser Tat begründen, die Begründungen der Qualifizierung der Tat als eines Disziplinarvergehens, darunter das Vorliegen des Verschuldens des Richters in der Tat und die Art des Verschuldens, dargestellt werden.

7. Bevor die Akte über das Disziplinarvergehen an den Justizrat geschickt wird, darf der Richter, gegen den das Verfahren eingeleitet ist, in diese Akte Einsicht nehmen. Die Akte wird dem Richter spätestens zwei Wochen vor der durch Absatz 1 dieses Artikels vorgeschriebenen Endfrist übergeben. Innerhalb einer Woche nach dem Zeitpunkt des Erhalts der Akte darf der Richter zusätzliche Erklärungen vorlegen oder einen Antrag auf zusätzliche Prüfungen stellen. Auf Grund der zusätzlichen Erklärungen des Richters oder der zusätzlichen Prüfungen kann die Person, die das Verfahren eingeleitet hat, ihr Gutachten ändern, wenn sich dadurch die Lage des Richters nicht verschlechtert.

8. Die Person, die das Verfahren eingeleitet hat, schickt die Akte über das Disziplinarvergehen dem Justizrat und dem Richter, gegen den das Verfahren eingeleitet ist. Ab dem Zeitpunkt der Versendung der Akte über das Disziplinarverfahren kann die Person, die das Verfahren eingeleitet hat, die Akte über das Disziplinarverfahren nicht zurückverlangen und diese ist vom Justizrat in der Sache zu prüfen.

9. Innerhalb einer Woche nach dem Zeitpunkt des Erhalts der Akte über das Disziplinarverfahren darf der Richter dem Justizrat eine Antwort schicken. Wenn der Richter keine Antwort schickt, ist das kein Hindernis für die Prüfung der gegen ihn eingeleiteten Disziplinarsache durch den Justizrat. Auf Gesuch des Richters kann der Rat die dem Richter anberaumte Frist verlängern.

10. Die Person, die das Verfahren eingeleitet hat, die Zeugen und andere Personen, die an dem Verfahren teilgenommen haben, müssen die Vertraulichkeit des Disziplinarverfahrens wahren. Alle Dokumente, die im Rahmen des Disziplinarverfahrens versendet werden, sind in verschlossenen Umschlägen mit dem Vermerk "Geheim" zu versenden.

Artikel 157. Die Disziplinarstrafen, die über die Richter verhängt werden

1. Im Ergebnis der Prüfung der Frage der disziplinarischen Verantwortung des Richters kann der Justizrat eine der nachfolgenden Arten der Disziplinarstrafen gegen den Richter verhängen:

1) Verwarnung;

2) Verweis mit der gleichzeitigen Kürzung des Gehalts des Richters um 25% für einen Zeitraum von 6 Monaten;

3) strengen Verweis mit der gleichzeitigen Kürzung des Gehalts des Richters um 25% für einen Zeitraum von 1 Jahr;

4) Antrag auf die Beendigung der Befugnisse des Richters, der an den Präsidenten der Republik zu stellen ist.

2. Der Verweis ist eine offizielle Rüge, die der Justizrat wegen eines Disziplinarvergehens, das als geringfügig qualifiziert wurde, erteilt, wenn keine Strafe über den Richter davor verhängt worden ist.

3. Die in Absatz 1 Ziffer 4 dieses Artikels vorgesehene Disziplinarstrafe kann angewandt werden, wenn der Richter infolge eines groben oder regelmäßigen Disziplinarvergehens mit dem Richteramt nicht mehr vereinbar ist.

4. Die Disziplinarstrafe, die über den Richter verhängt wird, muss im rechten Verhältnis zu dem begangenen Vergehen stehen. Bei der Verhängung der Disziplinarstrafe nimmt der Justizrat Rücksicht auch auf die Folgen des Vergehens, die Person des Richters, die Schwere des Verschuldens, die Strafen, die über ihn bereits verhängt worden sind, sonstige beachtenswerte Umstände, die den Richter charakterisieren.

5. Wenn über den Richter innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag, an dem ihm ein Verweis oder ein strenger Verweis erteilt wurde, und innerhalb eines Jahres nach dem Tag, an dem er verwarnet wurde, keine neue Disziplinarstrafe verhängt worden ist, dann gilt er als einer, über den keine Disziplinarstrafe verhängt worden ist.

6. Wenn über einen Richter nacheinander Disziplinarstrafen verhängt worden sind, die eine Reduzierung des Gehalts verursachen, dann kann das Gehalt in jedem Monat höchstens insgesamt um 50% reduziert werden.

Artikel 158. Die Prüfung des Vorschlags, eine Disziplinarstrafe gegen den Richter zu verhängen

1. Bei der Prüfung der Frage der Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung agiert der Justizrat als Gericht. Wenn der Justizrat als Gericht agiert, werden auf das Verfahren der Prüfung der Sachen die Normen der Verwaltungsprozessordnung der Republik Armenien angewandt, soweit sie ihrem Wesen nach auf die Prüfung der Sachen im Justizrat anwendbar sind und den Normen dieses Gesetzbuchs nicht widersprechen.

2. Ein Mitglied des Justizrats kann nicht Selbstablehnung beantragen.

3. Den Beweis für das Vorliegen der Gründe für die Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung hat die Person, die das Verfahren eingeleitet hat, zu erbringen. Die Zweifel bezüglich eines Disziplinarvergehens des Richters, die während der Sitzung des Justizrats nicht behoben wurden, werden zu Gunsten des Richters ausgelegt.

4. Die Sache wegen Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung ist vom Justizrat in einer angemessenen Frist zu prüfen.

5. Die vom Justizrat untersuchten Dokumente sind den untersuchten Unterlagen beizufügen, und zwar entweder im Original oder als ordnungsgemäß beglaubigte Kopien.

Artikel 159. Der Verlauf der Prüfung der Frage der Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung im Justizrat

1. Die Prüfung der Frage im Justizrat beginnt mit der Berichterstattung der Person, die das Verfahren eingeleitet hat, bezüglich des Gutachtens über das Wesen der Frage und das Disziplinarvergehen. Wenn das Disziplinarverfahren gegen den Richter vom Justizminister eingeleitet wurde, dann ist der Letztere verpflichtet, der Sitzung des Justizrats beizuwohnen, und ist berechtigt, persönlich aufzutreten oder sich durch einen staatlichen Angestellten des Ministeriums vertreten zu lassen. Wenn das Disziplinarverfahren gegen den Richter vom Präsidenten des Kassationsgerichts eingeleitet wurde, dann hat er persönlich den Bericht zu erstatten. Wenn das Disziplinarverfahren gegen den Richter vom Disziplinarausschuss des Justizrats eingeleitet wurde, dann hat ein Mitglied des Disziplinarausschusses im Auftrag des Ausschusses über das Gutachten über das Disziplinarvergehen in der Sitzung des Justizrats zu berichten.

2. In dem Fall, dass nachdem die Akte über das Disziplinarverfahren dem Justizrat geschickt worden sind, der Person, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat, Umstände bekannt werden, die die Lage des Richters mildern oder seine Heranziehung zur disziplinarischen Verantwortung ausschließen, muss die Person, die das Verfahren eingeleitet hat, darüber den Justizrat benachrichtigen.

3. Nach der Berichterstattung der Person, die das Verfahren eingeleitet hat, hört der Justizrat die Erklärungen des Richters, gegen den das Verfahren eingeleitet wurde. Der Richter gibt Erklärungen über jeden Verstoß, der in dem Gutachten über das Disziplinarvergehen erwähnt ist. Er kann abstreiten, dass er eine Tat begangen hat, die als ein Disziplinarvergehen zu qualifizieren ist, die Qualifizierung seiner Tat als Disziplinarvergehen in Abrede stellen oder beides gleichzeitig tun. Wenn der Richter nicht abstreitet, dass ein Disziplinarvergehen vorliegt, und mit der Qualifizierung der betreffenden Tat als Disziplinarvergehen einverstanden ist, dann beginnt der Justizrat sofort die Frage der Verhängung einer Disziplinarstrafe gegen den Richter zu erörtern.

4. Wenn der Richter abstreitet, dass er ein Disziplinarvergehen begangen hat, dann geht der Justizrat, nachdem er seine Erklärungen gehört hat, zur Untersuchung der Akte über das Verfahren und der Beweise über.

5. Der Justizrat darf auf eigene Initiative Zeugen zur Sitzung laden und vernehmen. Falls die Zeugen nicht kommen, darf der Justizrat einen Beschluss über die Vorführung der Zeugen fassen.

6. Der Justizrat belehrt die Zeugen, die geladen wurden, über die

Verantwortung, die für die Aussageverweigerung, eine offensichtlich falsche Aussage vorgesehen ist, und den Sachverständigen über die Verantwortung, die für die Verweigerung eines Gutachtens, ein offensichtlich falsches Gutachten vorgesehen ist.

7. Nach der Untersuchung der Akte hört der Justizrat den Schlussvortrag der an der Sitzung beteiligten Personen, danach begibt er sich ins Beratungszimmer, um die Entscheidung zu treffen.

8. Im Beratungszimmer wird zuerst über die Frage der Schuld des Richters an der Begehung der Tat, danach über die Art der zu verhängenden Disziplinarstrafe abgestimmt.

Artikel 160. Die Rechte und Pflichten des Richters bei der Prüfung der Frage der Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung im Justizrat

1. Der Richter hat das Recht,

1) in die Unterlagen, die eine Grundlage für die Prüfung der Frage im Justizrat geliefert haben, Einsicht zu nehmen, daraus Auszüge zu machen, deren Kopien zu bekommen;

2) Fragen an die Vortragenden zu stellen, Einwände vorzubringen, Erklärungen zu machen und Gesuche einzureichen;

3) Beweise zu erbringen und an deren Untersuchung teilzunehmen;

4) an der Sitzung teilzunehmen, indem er persönlich auftritt oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lässt.

2. Der Rechtsanwalt des Richters hat in allen Fällen das Recht, an der Erörterung der Frage bezüglich des betreffenden Richters im Justizrat teilzunehmen, und genießt die durch Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Rechte.

3. Im Falle der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Richter ist es seine Pflicht, Erklärungen im Justizrat zu geben.

4. Bei der Prüfung der Frage der Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung im Justizrat hat der Richter die Garantien, die durch Artikel 19 der Verfassung und Artikel 6 Ziffer 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorgesehen sind.

5. Falls der Richter der Ladung des Justizrats ohne triftige Gründe nicht gefolgt ist, kann der Justizrat die Frage der Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung in Abwesenheit des Richters prüfen.

Artikel 161. Die Entscheidung des Justizrats über die Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung

1. Im Rahmen eines Disziplinarverfahrens trifft der Justizrat nur eine Entscheidung, selbst wenn ein und derselbe Richter einige Disziplinarvergehen begangen hat.

2. Die Entscheidung wird im Beratungszimmer getroffen. Zwecks Entscheidungsfindung über eine in dem Justizrat geprüfte Frage dürfen sich nur die Mitglieder des Justizrats im Beratungszimmer aufhalten. Wenn das Disziplinarverfahren vom Disziplinarausschuss des Justizrats eingeleitet wurde, dann halten sich die Mitglieder des Disziplinarausschusses, der das Verfahren eingeleitet hat, vom Beratungszimmer fern. Die Entscheidung wird durch eine offene Abstimmung der Mitglieder des Justizrats getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt die Entscheidung, die für den Richter günstiger ist, als getroffen.

3. Die in dem Beratungszimmer des Justizrats erörterten Fragen, die von den Mitgliedern des Rats ausgedrückte Position und die Ergebnisse der Abstimmung sind weder während der Sitzung noch nach dem Abschluss der Prüfung der Sache bekannt zu geben.

4. Im Ergebnis der Prüfung der Frage der Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung kann der Justizrat eine der nachfolgenden Entscheidungen treffen:

1) eine durch dieses Gesetzbuch vorgesehene Disziplinarstrafe gegen den Richter zu verhängen;

2) die Sache einzustellen.

Artikel 162. Die Gründe der Einstellung der Sache über die Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung durch den Justizrat

1. Der Justizrat stellt die Sache über die Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung, wenn

1) das Vorhandensein einer Grundlage für die Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung nicht begründet wurde;

2) das Verfahren mit Verstößen gegen die durch Artikel 153 Absatz 2 dieses Gesetzbuchs vorgeschriebenen Fristen eingeleitet wurde, sofern der Richter mit der Einstellung des Verfahrens aus diesem Grund einverstanden ist;

3) die Befugnisse des Richters beendet wurden oder er seines Amtes enthoben wurde.

2. Wenn der Justizrat die Anwendung einer Disziplinarstrafe gegen dem Richter nicht für zweckmäßig erachtet, dann kann er sich mit der Erörterung der Frage begnügen und mit seiner Entscheidung das Vorhandensein der Gründe für die disziplinarische Verantwortung festhalten und die Sache über die Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung einstellen. Dieser Absatz kann nur einmal gegen ein und denselben Richter angewandt werden.

Artikel 163. Die Anforderungen, die an die Entscheidung des Justizrats über die Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung gestellt werden, und die Verkündung der Entscheidung

1. Die Entscheidung des Justizrats über die Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung muss folgende Angaben enthalten:

- 1) den Namen und die Zusammensetzung des Justizrats;
- 2) den Ort und die Zeit der Prüfung der Frage im Justizrat;
- 3) den Namen und das Amt des Richters, gegen den das Disziplinarverfahren eingeleitet wurde;
- 4) den Namen und das Amt der Person, die das Verfahren eingeleitet hat;
- 5) den Sachverhalt;
- 6) die Position der Person, die das Verfahren eingeleitet hat, oder in dem durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Fall die ihres Vertreters;
- 7) die Erklärungen des Richters, gegen den das Verfahren eingeleitet wurde;
- 8) die Erklärungen der Personen, die zur Sitzung des Justizrats geladen wurden;
- 9) die Umstände, die die Person des Richters charakterisieren;
- 10) das begründete Gutachten des Justizrats unter Hinweis auf die vorhandenen Beweise;
- 11) die durch Artikel 161 Absatz 4 dieses Gesetzbuchs vorgesehene Entscheidung.

2. Nachdem er die Prüfung der Sache für abgeschlossen erklärt hat, gibt der Justizrat den Ort und die Zeit der Verkündung der Entscheidung bekannt. Die Entscheidung ist binnen 15 Tagen nach dem Abschluss der Prüfung der Sache zu verkünden.

3. Binnen fünf Tagen nach der Verkündung ist die Entscheidung an die Person, die das Verfahren eingeleitet hat, den Richter und das Gerichtsdepartement zu schicken; die Entscheidung über die Beantragung der Beendigung der Befugnisse des Richters bei dem Präsidenten der Republik ist auch an den Präsidenten der Republik zu schicken.

4. Die Entscheidungen des Justizrats werden im "Amtsblatt der Republik Armenien" und auf der amtlichen Internet-Website der rechtsprechenden Gewalt der Republik Armenien verkündet.

Artikel 164. Die Überprüfung der Entscheidungen des Justizrats über die Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung wegen neu bekannt gewordener Tatsachen

1. Der Justizrat hat das Recht, seine Entscheidung über die Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung wegen neu bekannt gewordener Tatsachen zu überprüfen.

2. Den Antrag auf die Überprüfung der Entscheidung des Justizrats können die Person, die das Disziplinarverfahren gegen den Richter eingeleitet hat, oder der Richter, dessen Heranziehung zur disziplinarischen Verantwortung beschlossen wurde, stellen.

3. Die Tatsachen, die eine Grundlage für die Entscheidung des Justizrats über die Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung liefern, hat die Person, die den Antrag gestellt hat, zu beweisen.

4. Wenn der Justizrat findet, dass die Gründe für die Überprüfung der Entscheidung des Justizrats über die Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung wegen neu bekannt gewordener Tatsachen nicht vorhanden sind, dann beschließt er, die Entscheidung über die Heranziehung des Richters zur disziplinarischen Verantwortung ungeändert zu lassen.

5. Im Falle des Vorhandenseins von Gründen für die Überprüfung der Entscheidung des Justizrats wegen neu bekannt gewordener Tatsachen setzt der Justizrat seine Entscheidung außer Kraft und trifft er eine neue Entscheidung.

6. Wenn der Justizrat die Beantragung der Beendigung der Befugnisse des Richters bei dem Präsidenten der Republik als eine Disziplinarstrafe angewandt hat und der Präsident der Republik auf Grund dieses Antrags die Befugnisse des Richters beendet hat, dann beschließt der Rat im Falle der Außer-Kraft-Setzung der Entscheidung des Justizrats wegen neu bekannt gewordener Tatsachen, sich an den Präsidenten der Republik mit dem Gesuch zu wenden, den Richter, über den die Disziplinarstrafe verhängt wurde, in seinem Amt wieder einzusetzen.

7. Binnen zehn Tagen nach dem Erhalt des Gesuchs setzt der Präsident der Republik den Richter in seinem früheren Amt wieder ein. Wenn jemand vor der Wiedereinsetzung des Richters, über den eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, in dessen Amt ernannt worden ist, ist das kein Hindernis für die Wiedereinsetzung des Richters. In diesem Fall erhält der wieder eingesetzte Richter den durch Artikel 14 Absatz 6 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Status eines Richters, dessen Stelle gekürzt worden ist.

Artikel 165. Die disziplinarische Verantwortung des Vorsitzenden eines Gerichts (einer Kammer des Kassationsgerichts)

1. Wenn der Vorsitzende eines Gerichts (einer Kammer des Kassationsgerichts) seine Pflichten nicht angemessen erfüllt, ist das ein Grund für seine Heranziehung zur disziplinarischen Verantwortung. Auf das Disziplinarverfahren und die Prüfung der Sache sind die Bestimmungen dieses Kapitels anwendbar, sofern sie den Bestimmungen dieses Artikels nicht widersprechen.

2. Aus dem durch Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Grund kann ein Disziplinarverfahren innerhalb von drei Monaten, jedoch spätestens ein Jahr nach der Feststellung des Verstoßes eingeleitet werden.

3. Wenn nur die durch Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Verstöße den Grund für die Einleitung des Verfahrens geliefert haben, so kann der Justizrat gegen den Vorsitzenden des Gerichts (der Kammer des Kassationsgerichts) folgende Arten der Disziplinarstrafen anwenden:

- 1) Verwarnung;

2) Verweis mit der gleichzeitigen Einstellung der Auszahlung der Zulagen des Vorsitzenden des Gerichts für einen Zeitraum von 6 Monaten;

3) strenger Verweis mit der gleichzeitigen Einstellung der Auszahlung der Zulagen des Vorsitzenden des Gerichts für einen Zeitraum von 12 Monaten;

4) Antrag auf die Beendigung der Befugnisse des Richters, der an den Präsidenten der Republik zu stellen ist.

4. Wenn der Justizrat im Ergebnis der Prüfung der Sache wegen Heranziehung zur disziplinarischen Verantwortung zum Schluss kommt, dass der Vorsitzende des Gerichts (der Kammer des Kassationsgerichts) sowohl als Richter wie als Vorsitzender seine Pflichten verletzt hat, dann wendet er eine der nachfolgenden Disziplinarstrafen an:

1) Verwarnung;

2) Verweis mit der gleichzeitigen Kürzung des Gehalts des Richters um 25% und Einstellung der Auszahlung der Zulagen des Vorsitzenden des Gerichts für einen Zeitraum von 6 Monaten;

3) strengen Verweis mit der gleichzeitigen Kürzung des Gehalts des Richters um 25% und Einstellung der Auszahlung der Zulagen des Vorsitzenden des Gerichts für einen Zeitraum von 12 Monaten;

4) Antrag auf die Beendigung der Befugnisse des Richters, der an dem Präsidenten der Republik zu stellen ist.

Artikel 166. Die Folgen der Zurückweisung des Antrags des Justizrats auf die Beendigung der Befugnisse des Richters seitens des Präsidenten der Republik

Wenn der Präsident der Republik innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhalt des Antrags des Justizrats auf die Beendigung der Befugnisse eines Richters die Befugnisse des Richters nicht beendet, dann gilt der Antrag als zurückgewiesen. In diesem Fall gilt der Richter als einer, über den eine durch Artikel 157 Absatz 1 Ziffer 3 oder Artikel 165 Absatz 3 oder Absatz 4 Ziffer 4 vorgesehene Disziplinarstrafe verhängt worden ist.

Artikel 167. Die Beendigung der Befugnisse des Richters, die mit der disziplinarischen Verantwortung nicht verbunden ist

1. Die Befugnisse eines Richters müssen auf Vorschlag des Justizrats vom Präsidenten der Republik beendet werden, wenn

1) er (der Richter) das beantragt (seinen Rücktritt erklärt);

2) er sein 65. Lebensjahr vollendet hat;

3) er infolge einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit länger als vier Monate ununterbrochen oder länger als 6 Monate während eines Kalenderjahres nicht im Stande war, seine Amtspflichten zu erfüllen;

4) durch ein rechtskräftiges Urteil des Gerichts bewiesen wurde, dass er mit

Verstößen gegen die Anforderungen des Gesetzes ins Richteramt ernannt worden ist;

5) er auf Grund eines rechtskräftigen Urteils des Gerichts für handlungsunfähig, beschränkt handlungsfähig, verschollen oder tot erklärt wurde;

6) ein Schuldspruch gegen ihn rechtskräftig geworden ist oder die gegen ihn eingeleitete strafrechtliche Verfolgung nicht wegen Freispruchs eingestellt worden ist;

7) er die Staatsangehörigkeit der Republik Armenien eingebüßt hat;

8) er zwei Jahre lang an den jährlichen Fortbildungsprogrammen nicht teilgenommen hat;

9) er nach seiner Ernennung einen körperlichen Fehler oder eine Krankheit bekommen hat, die die Ernennung ins Richteramt verhindern.

2. Wenn die durch Absatz 1 Ziffern 1 bis 8 dieses Artikels vorgesehenen Gründe vorliegen, muss der Präsident des Kassationsgerichts beim Justizrat einen Antrag auf Beendigung der Befugnisse des Richters einreichen.

3. Wenn der durch Absatz 1 Ziffer 9 dieses Artikels vorgesehene Grund offensichtlich vorliegt, dann wenden sich der Justizminister und der Präsident des Kassationsgerichts gemeinsam an das zuständige staatliche Organ mit der Bitte, eine ärztliche Untersuchung des Richters zu organisieren. Der Richter muss sich der ärztlichen Untersuchung unterziehen. Wenn es sich im Ergebnis der ärztlichen Untersuchung begründen lässt, dass der durch Absatz 1 Ziffer 9 dieses Artikels vorgesehene Grund vorliegt, dann reicht der Präsident des Kassationsgerichts beim Justizrat ein entsprechendes Gesuch ein.

KAPITEL 18. DIE PRÜFUNG DES VORSCHLAGS ÜBER DIE ERTEILUNG DER ZUSTIMMUNG ZU DER HERANZIEHUNG DES RICHTERS ALS ANGESCHULDIGTEN ZUM VERFAHREN, ZU SEINER VERHAFTUNG ODER ZUR ANTRAGSTELLUNG AUF SEINE ADMINISTRATIVE VERANTWORTLICHMACHUNG IM GERICHTLICHEN VERFAHREN UND DIE PRÜFUNG DER FRAGEN BEGNADIGUNG IM JUSTIZRAT

Artikel 168. Der Vorschlag über die Erteilung der Zustimmung zu der Heranziehung des Richters als Angeschuldigter zum Verfahren, zu seiner Verhaftung oder zur Antragstellung auf seine administrative Verantwortlichmachung im gerichtlichen Verfahren

1. Mit dem Vorschlag, die Zustimmung des Präsidenten der Republik zu der Heranziehung eines Richters als Angeschuldigter zum Verfahren, zu seiner Verhaftung oder zur Antragstellung auf seine administrative Verantwortlichmachung im gerichtlichen Verfahren einzuholen, wendet sich der Generalstaatsanwalt an den Justizrat; wenn aber gegen den betreffenden Richter eine

Gerichtsverhandlung stattfindet, dann macht das Gericht, das die Sache prüft, den Vorschlag, zu der Verhaftung des Richters zuzustimmen.

2. Der Generalstaatsanwalt oder das Gericht, das die Sache prüft, unterbreiten dem Justizrat die Unterlagen, die den Grund für die Heranziehung eines Richters als Angeschuldigten zum Verfahren, seine Verhaftung oder die Antragstellung auf seine administrative Verantwortlichmachung im gerichtlichen Verfahren liefern.

3. Der Präsident der Republik hat den Vorschlag des Justizrats über die Erteilung der Zustimmung zu der Heranziehung des Richters als Angeschuldigten zum Verfahren, zu seiner Verhaftung oder zur Antragstellung auf seine administrative Verantwortlichmachung im gerichtlichen Verfahren binnen zwei Tagen zu prüfen und er hat in dieser Frist darüber zu entscheiden. Wenn die Zustimmung in der erwähnten Frist nicht erteilt wird, dann gilt der Vorschlag des Justizrats über die Erteilung der Zustimmung zu der Heranziehung des Richters als Angeschuldigten zum Verfahren, zu seiner Verhaftung oder zur Antragstellung auf seine administrative Verantwortlichmachung im gerichtlichen Verfahren als zurückgewiesen.

4. Der dem Präsidenten der Republik unterbreitete Vorschlag des Justizrats über die Erteilung der Zustimmung zu der Heranziehung des Richters als Angeschuldigten zum Verfahren, zu seiner Verhaftung oder zur Antragstellung auf seine administrative Verantwortlichmachung im gerichtlichen Verfahren und die erteilte Zustimmung des Präsidenten der Republik bedeuten keine Bestätigung des Vorhandenseins der Gründe für die Verhaftung des Richter und seine Heranziehung zur strafrechtlichen oder administrativen Verantwortung im gerichtlichen Verfahren und sie hindern das zuständige Gericht nicht daran, über die betreffende Frage in gesetzlich vorgeschriebener Weise zu entscheiden.

5. Aus ein und demselben Grund kann kein zweiter Vorschlag über die Heranziehung eines Richters als Angeschuldigten zum Verfahren, seine Verhaftung oder die Antragstellung auf seine administrative Verantwortlichmachung im gerichtlichen Verfahren gemacht werden.

6. Wenn, nachdem der Justizrat zur Heranziehung eines Richters als Angeschuldigten zum Verfahren zugestimmt hat, eine solche Änderung des Umfangs der Anklage notwendig geworden ist, die die Situation des Richters verschlechtert oder verschlechtern kann, kann das nur unter Einhaltung des durch diesen Artikel vorgesehenen Procedere gemacht werden.

7. Darüber, ob dem Präsidenten der Republik vorgeschlagen werden soll, seine Zustimmung zu der Heranziehung eines Richters als Angeschuldigten zum Verfahren, zu seiner Verhaftung oder zur Antragstellung auf seine administrative Verantwortlichmachung im gerichtlichen Verfahren zu erteilen, trifft der Justizrat die Entscheidung, indem er es vernünftigerweise vermeidet, die Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.

Artikel 169. Die Suspendierung der Befugnisse des Richters, wenn auf Grund des Vorschlags des Justizrats die Zustimmung zu seiner Heranziehung als Angeschuldigten zum Verfahren erteilt wurde

1. Wenn der Präsident der Republik auf Grund des Vorschlags des Justizrats seine Zustimmung zur Heranziehung eines Richters als Angeschuldigten zum Verfahren erteilt hat, gelten die Befugnisse des Richters als suspendiert, und zwar für die Zeit der Voruntersuchung und der Gerichtsverhandlung. Bei der Suspendierung der Befugnisse des Richters werden die Sachen, die er in seinen Verfahren hat, einem anderen Richter desselben Gerichts übertragen. Wenn der Richter an der kollegialen Prüfung der Sache beteiligt ist, dann wird er im Falle der Suspendierung seiner Befugnisse durch einen anderen Richter desselben Gerichts ersetzt. Im Falle der Aussetzung des gegen den Richter eingeleiteten Strafverfahrens übt der Richter seine Befugnisse weiter aus, bis die Wiederaufnahme des Strafverfahrens beschlossen wird.

2. Solange die Befugnisse des Richters suspendiert sind, bekommt er eine Entschädigung, und zwar als ein Richter, der ohne eigenes Verschulden Arbeitsausfall hat.

Artikel 170. Das Verfahren der Prüfung des Vorschlags über die Erteilung der Zustimmung zu der Heranziehung des Richters als Angeschuldigten zum Verfahren, zu seiner Verhaftung oder zur Antragstellung auf seine administrative Verantwortlichmachung im gerichtlichen Verfahren und das Verfahren der Entscheidungsfindung durch den Justizrat

1. Während der Prüfung des Vorschlags über die Erteilung der Zustimmung zu der Heranziehung des Richters als Angeschuldigten zum Verfahren, zu seiner Verhaftung oder zur Antragstellung auf seine administrative Verantwortlichmachung im gerichtlichen Verfahren werden die durch Artikel 160 Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 4, Absätze 2, 3 und 5, Artikel 161 Absätze 2 und 3, Artikel 163 Absatz 4 vorgesehenen Regeln angewandt.

2. Während der Prüfung der Fragen hinsichtlich des Vorschlags über die Erteilung der Zustimmung zu der Heranziehung des Richters als Angeschuldigten zum Verfahren, zu seiner Verhaftung oder zur Antragstellung auf seine administrative Verantwortlichmachung im gerichtlichen Verfahren muss der Generalstaatsanwalt in der Sitzung des Justizrats anwesend sein und persönlich seine Position vertreten.

3. Eine Kopie des Beschlusses des Justizrats darüber, dass dem Präsidenten der Republik der Vorschlag über die Erteilung der Zustimmung zu der Heranziehung des Richters als Angeschuldigten zum Verfahren, zu seiner Verhaftung oder zur Antragstellung auf seine administrative Verantwortlichmachung im gerichtlichen Verfahren gemacht werden soll, ist unverzüglich dem Präsidenten der Republik und dem Staatsanwalt zu schicken.

Artikel 171. Die Stellungnahme zu Fragen hinsichtlich der Begnadigung

1. Auf Anfrage des Präsidenten der Republik nimmt der Justizrat Stellung zu Fragen hinsichtlich der Begnadigung.

2. Der Justizminister und der Generalstaatsanwalt werden zur Sitzung des Justizrats zu Fragen hinsichtlich der Begnadigung eingeladen und sie sind berechtigt, vor der Entscheidungsfindung des Rats Stellung zu Fragen hinsichtlich der Begnadigung zu nehmen.

TEIL 2. DIE GERICHTSSCHULE

ABSCHNITT 4. DER STATUS UND DER AUFBAU DER GERICHTSSCHULE

KAPITEL 19. DER STATUS DER GERICHTSSCHULE

Artikel 172. Der Zweck und der rechtliche Status der Gerichtsschule

1. Die Gerichtsschule ist eine juristische Person, die den Status einer nicht-gewinnorientierten staatlichen nichtkommerziellen Organisation hat.

2. Die Gründerin der Gerichtsschule ist die Republik Armenien, durch den Rat der Gerichtsvorsitzenden vertreten.

3. Die Tätigkeit der Gerichtsschule wird durch dieses Gesetzbuch und die Satzung der Gerichtsschule sowie durch das Gesetz der Republik Armenien "Über staatliche nichtkommerzielle Organisationen" geregelt, soweit es seinem Wesen nach auf die Gerichtsschule angewandt werden kann und dieses Gesetzbuch nicht widerspricht. Die Anforderungen des Gesetzes der Republik Armenien "Über die Bildung" erstrecken sich nicht auf die Gerichtsschule.

Artikel 173. Das Vermögen und die Finanzierung der Gerichtsschule

1. Die Gerichtsschule wird aus dem Staatshaushalt, und zwar aus einem besonderen Posten, finanziert.

2. Die Gründerin weist der Gerichtsschule das für deren Tätigkeit notwendige Vermögen für unbefristete und unentgeltliche Benutzung zu.

3. Die Gerichtsschule darf das ihr von der Gründerin zugewiesene Vermögen im Namen des Staates in Pacht zu geben, und zwar nach der durch dieses Gesetzbuch und die Satzung der Gerichtsschule festgelegten Ordnung.

4. Die Einnahmen der Gerichtsschule aus dem Benutzung des ihr zugewiesenen Vermögens sind das Eigentum der Gerichtsschule.

Artikel 174. Die Satzung der Gerichtsschule

1. Die Satzung der Gerichtsschule wird auf Vorschlag des Leiters des

Gerichtsdepartements in Übereinstimmung mit dem Gesetz der Republik Armenien "Über staatliche nichtkommerzielle Organisationen" vom Rat der Gerichtsvorsitzenden genehmigt, soweit sie ihrem Wesen nach auf die Gerichtsschule anwendbar ist und diesem Gesetzbuch nicht widerspricht.

Artikel 175. Die Funktionen der Gerichtsschule

Die Gerichtsschule übt in Übereinstimmung mit diesem Gesetzbuch und den Zielen der Satzung folgende Funktionen aus:

Sie

1) organisiert die Qualifikationsprüfung, die zwecks der Erstellung der Liste der Richter Kandidaten durchgeführt wird;

2) organisiert die Berufsausbildung der Personen, die im Ergebnis der Qualifikationsprüfung auf die Liste der Richter Kandidaten gesetzt sind;

3) organisiert und realisiert die Fortbildung der Absolventen der Gerichtsschule, der Personen, die auf die berufliche Tauglichkeits- und Beförderungsliste gesetzt sind (ausgenommen sind die in Artikel 139 dieses Gesetzbuchs erwähnten Wissenschaftler);

4) organisiert und realisiert die berufliche Fortbildung der Gerichtsangestellten;

5) organisiert und realisiert Seminare, Konferenzen, die auf die Vervollkommnung des Rechtssystems, der Gesetzgebung und der Rechtsprechung gerichtet sind, veröffentlicht Lehrwerke u. a.;

6) realisiert die Entwicklung der Lehrprogramme der Gerichtsschule;

7) übt sonstige durch die Satzung vorgesehene Funktionen aus.

KAPITEL 20. DER AUFBAU DER GERICHTSSCHULE

Artikel 176. Die Organe der Gerichtsschule

Die Verwaltung der Gerichtsschule wird von dem Verwaltungsrat der Gerichtsschule und dem Direktor der Gerichtsschule ausgeübt.

Artikel 177. Der Verwaltungsrat der Gerichtsschule

1. Der Verwaltungsrat der Gerichtsschule übt die allgemeine Verwaltung der Gerichtsschule und die Kontrolle über ihre laufende Tätigkeit aus.

2. Mitglieder des Verwaltungsrats der Schule sind:

1) eine vom Justizminister ernannte Person;

2) eine vom Präsidenten des Kassationsgerichts ernannte Person;

3) alle Mitglieder der Kommission für Unterrichtsangelegenheiten des Rats

der Gerichtsvorsitzenden.

3. Der Vorsitzende der Kommission für Unterrichtsangelegenheiten des Rats der Gerichtsvorsitzenden ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Gerichtsschule.

4. Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gerichtsschule erfüllen ihre Pflichten ohne Entlohnung.

5. Die Befugnisse eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Gerichtsschule erlöschen:

1) im Falle seiner Amtsenthebung, der Beendigung seiner Befugnisse oder des Ablaufs der Frist;

2) im Falle des Absatzes 2 Ziffer 3 dieses Artikels auf Grund eines schriftlichen Gesuchs oder durch den Beschluss des Verwaltungsrats, wenn das betreffende Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten nicht angemessen erfüllt.

Artikel 178. Die Befugnisse des Verwaltungsrats der Gerichtsschule

1. Der Verwaltungsrat der Gerichtsschule:

1) genehmigt die strategischen und Lehrprogramme der Gerichtsschule;

2) genehmigt die Anzahl und die personelle Zusammensetzung des Lehrkörpers der Gerichtsschule;

3) genehmigt in Übereinstimmung mit den von der Kommission für Unterrichtsangelegenheiten des Rats der Gerichtsvorsitzenden entwickelten Leitlinien die Fortbildungsprogramme der Richter sowie der Personen, die in der Liste der Richterandidaten und der Beförderungsliste der Richter erfasst sind, und den Zeitplan der Fortbildung;

4) genehmigt den jährlichen Kostenvoranschlag und dessen Änderungen, den Jahresbericht einschließlich der Finanzberichte;

5) ernennt und entlässt durch Wettbewerb den Direktor der Gerichtsschule, und zwar in dem Verfahren, das er selbst festgelegt hat;

6) bestimmt und veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 115 Absatz 3 dieses Gesetzbuchs die Form der Klausuren, die Verfahren der Bewertung der Klausuren, der Anfechtung der Zensuren, die Ordnung, nach der die Gesamtnote des Kandidaten errechnet wird, erteilt dem Direktor der Gerichtsschule Aufträge, die sich daraus ergeben;

7) fasst Beschlüsse über die Verpachtung des Vermögens der Gerichtsschule;

8) fasst Beschlüsse über die Verwendung des Gewinns der Gerichtsschule;

9) ernennt die Person, die die Wirtschaftsprüfung vornehmen soll;

10) hört die Rechenschaftsberichte des Direktors der Gerichtsschule, wobei die Häufigkeit durch die Satzung festgelegt ist;

11) legt die Gründe für den Studienurlaub und die Verhängung von

Disziplinarstrafen über die Hörer und die entsprechenden Verfahren fest;

12) erörtert und löst auf Vorschlag des Direktors der Gerichtsschule die durch Artikel 185 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Fragen;

13) veröffentlicht jedes Jahr den Jahresbericht der Gerichtsschule, einschließlich der Finanzberichterstattung und der Analyse der Ausgaben und Einnahmen, und zwar mit angemessener Ausführlichkeit;

14) genehmigt die Bedingungen des Arbeitsvertrags, der mit dem Direktor abgeschlossen wird;

15) verhängt auf Vorschlag des Direktors Disziplinarstrafen;

16) bestimmt das Verfahren und die Bedingungen der Durchführung der Prüfungen in der Gerichtsschule;

17) legt das Verfahren der Bewertung der Kenntnisse der Hörer und der Errechnung der Prüfungspunkte sowie das Verfahren der Wiederholung der Prüfung fest;

18) fasst Beschlüsse, erlässt Ordnungen und sonstige interne Akte und beaufsichtigt deren Erfüllung, und zwar in Übereinstimmung mit diesem Gesetzbuch und der Satzung der Gerichtsschule;

19) übt sonstige durch dieses Gesetzbuch und die Satzung vorgesehene Befugnisse aus.

2. Die Fragen, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats der Gerichtsschule fallen, können keinem anderen Organ übertragen werden.

Artikel 179. Die Sitzungen des Verwaltungsrats der Gerichtsschule und das Verfahren der Beschlussfassung

1. Der Verwaltungsrat der Gerichtsschule übt seine Tätigkeit mittels Sitzungen aus. Die Sitzungen des Verwaltungsrats der Gerichtsschule werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats einberufen, und zwar auf eigene Initiative sowie auf Verlangen des Präsidenten des Kassationsgerichts, des Justizministers, des Direktors der Gerichtsschule. Der Direktor der Gerichtsschule ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats nur mit einem beratenden Stimmrecht teilzunehmen.

2. Die Sitzung des Verwaltungsrats der Gerichtsschule ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder daran teilnehmen.

3. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats der Gerichtsschule werden mit der Stimmenmehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder gefasst.

Artikel 180. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Gerichtsschule

1. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Gerichtsschule:

1) organisiert die Arbeit des Verwaltungsrats der Gerichtsschule;

2) beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats der Gerichtsschule ein und führt in ihnen den Vorsitz;

- 3) organisiert die Protokollierung der Sitzungen;
- 4) schließt den Arbeitsvertrag mit dem Direktor der Gerichtsschule ab;
- 5) übt sonstige durch dieses Gesetzbuch und die Satzung vorgesehene Befugnisse aus.

2. Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Gerichtsschule werden seine Befugnisse vom ältesten Mitglied der Kommission für Unterrichtsangelegenheiten des Rats der Gerichtsvorsitzenden im Verwaltungsrat ausgeübt.

Artikel 181. Der Geschäftsführer der Gerichtsschule (so in der Überschrift des Artikels, sonst überall nur Direktor - d. Ü.)

1. Die laufende Tätigkeit der Gerichtsschule wird vom Direktor der Gerichtsschule geleitet, den der Verwaltungsrat der Gerichtsschule für fünf Jahre ernannt.

2. Der Direktor der Gerichtsschule übt die Leitung der laufenden Tätigkeit der Gerichtsschule aus, ausgenommen sind die Angelegenheiten, die durch dieses Gesetzbuch und die Satzung in die ausschließliche Zuständigkeit des Verwaltungsrats der Gerichtsschule fallen.

3. Der Direktor der Gerichtsschule

1) leitet den Lehrprozess;

2) organisiert die Erfüllung der Beschlüsse des Verwaltungsrats;

3) verwaltet nach der durch die Satzung der Gerichtsschule festgelegten Ordnung das Vermögen der Gerichtsschule, darunter die Finanzmittel, und schließt Rechtsgeschäfte im Namen der Gerichtsschule ab;

4) vertritt die Gerichtsschule in der Republik Armenien und in fremden Staaten;

5) legt dem Verwaltungsrat der Gerichtsschule zur Genehmigung die internen Geschäftsordnungen der Gerichtsschule, darunter den Stellenplan und die internen Regeln der Arbeitsdisziplin, vor;

6) legt dem Verwaltungsrat der Gerichtsschule zur Genehmigung die strategischen und Lehrprogramme sowie die Fortbildungsprogramme der Gerichtsschule vor;

7) erlässt im Rahmen seiner Zuständigkeiten Verfügungen, Anordnungen, erteilt verbindliche Anweisungen und beaufsichtigt deren Erfüllung;

8) unterbreitet dem Verwaltungsrat Vorschläge über die Heranziehung der Hörer zur disziplinarischen Verantwortung;

9) leistet die Organisationsarbeit, die mit der Qualifikationsprüfung zwecks Ergänzung der Liste der Richterandidaten verbunden ist;

10) übt sonstige durch dieses Gesetzbuch und die Satzung vorgesehene Befugnisse aus.

4. Der Direktor der Gerichtsschule kann auch andere durch die Satzung vorgesehene Befugnisse haben.

5. Wenn der Direktor der Gerichtsschule seine Pflichten vorübergehend nicht erfüllen kann, wird er von einer vom Verwaltungsrat gewählten Person vertreten.

**ABSCHNITT 5. DER LEHRPROZESS IN DER
GERICHTSSCHULE
KAPITEL 21. DER STATUS EINES HÖRERS DER GERICHTS-
SCHULE UND EINER PERSON, DIE AUF DER LISTE DER
BERUFLICHEN TAUGLICHKEIT DER RICHTER STEHT**

Artikel 182. Der Status eines Hörers der Gerichtsschule

1. Hörer der Gerichtsschule sind die Personen, die in Übereinstimmung mit Artikel 117 und Artikel 118 dieses Gesetzbuchs in der Liste der Richterandidaten erfasst sind, ausgenommen sind die ehemaligen Richter.

2. Der Hörer der Gerichtsschule bekommt während seiner Ausbildung an der Gerichtsschule ein Stipendium in der Höhe des Gehalts des Assistenten des Richters eines Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit.

Artikel 183. Die Organisation der Arbeit der Absolventen der Gerichtsschule

1. Die Absolventen der Gerichtsschule müssen ab dem 1. Tag des Monats, der auf den Abschluss der Ausbildung an der Gerichtsschule folgt, zur Arbeit in der zentralen Behörde des Gerichtsdepartements herangezogen werden und ein Gehalt bekommen, das der Stelle entspricht, deren typische Funktionen sie ausüben.

2. Die Absolventen der Gerichtsschule können auf eigene Initiative als Assistenten der Richter arbeiten, anstatt zur Arbeit in der zentralen Behörde des Gerichtsdepartements herangezogen zu werden.

Artikel 184. Die Disziplinarstrafen, die über die Hörer der Gerichtsschule verhängt werden

1. In den Fällen und nach der Ordnung, die durch die Satzung der Gerichtsschule vorgesehen sind, kann ein Hörer zur disziplinarischen Verantwortung herangezogen werden.

2. Es gibt folgende Arten der Disziplinarstrafen:

1) Verwarnung;

2) Verweis mit der gleichzeitigen Kürzung des Stipendiums um 25% für

einen Zeitraum von 3 Monaten;

3) strengen Verweis mit der gleichzeitigen Kürzung des Stipendiums um 25% für einen Zeitraum von 6 Monaten;

4) Relegation von der Gerichtsschule.

3. Wenn gegen einen Hörer nacheinander Disziplinarstrafen verhängt worden sind, die eine Reduzierung des Stipendiums verursachen, dann kann das Stipendium in jedem Monat höchstens insgesamt um 50% reduziert werden.

4. Der Hörer kann den Beschluss über die Verhängung einer Disziplinarstrafe gegen ihn innerhalb eines Monats nach dem Erhalt des Beschlusses auf dem Gerichtswege anfechten.

Artikel 185. Die Relegation oder Entlassung des Hörers von der Gerichtsschule

1. Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Direktors der Gerichtsschule die Relegation des Hörers als eine Disziplinarstrafe in folgenden Fällen beschließen:

1) wenn dieser regelmäßig ohne triftige Gründe dem Unterricht fern bleibt;

2) wenn die Note, mit der der Hörer die Prüfung in einem Unterrichtsfach abgelegt hat, unter der vom Rat festgesetzten niedrigsten Note liegt, die notwendig ist, um die Prüfung zu bestehen, oder wenn der Hörer keine zweite Probezeit durchlaufen hat, wie das durch Artikel 190 Absatz 4 dieses Gesetzbuchs vorgesehen ist;

3) wenn der Hörer eine Tat begangen hat, die laut Verhaltensregeln des Richters ein Grund für die Beendigung der Befugnisse des Richters ist.

2. Der von der Gerichtsschule relegierte Hörer hat kein Recht auf eine wiederholte Aufnahme in die Gerichtsschule.

3. Ein Hörer wird auf Vorschlag des Direktors der Gerichtsschule und durch Beschluss des Rats aus der Gerichtsschule entlassen, wenn

1) er das beantragt hat, außer in den durch Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Fällen;

2) er infolge einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit länger als einen Monat ununterbrochen oder summarisch länger als zwei Monate vom Unterricht fern geblieben ist;

3) durch ein rechtskräftiges Urteil des Gerichts bewiesen wurde, dass er mit Verstößen gegen die Anforderungen des Gesetzes auf die Liste der Richterandidaten gesetzt worden ist;

4) er auf Grund eines rechtskräftigen Urteils des Gerichts für handlungsunfähig, beschränkt handlungsfähig, verschollen oder tot erklärt wurde;

5) ein Schuldspruch gegen ihn rechtskräftig geworden ist oder die gegen ihn eingeleitete strafrechtliche Verfolgung nicht wegen Freispruchs eingestellt worden ist;

6) ein körperlicher Fehler oder eine Krankheit bekannt geworden sind, die die Ernennung ins Richteramt verhindern.

4. Wenn der durch Absatz 3 Ziffer 6 dieses Artikels vorgesehene Grund vorliegt, dann bietet der Direktor der Gerichtsschule den Rat, sich an das zuständige staatliche Organ zu wenden, um die ärztliche Untersuchung des Hörers durchzuführen. Der Hörer muss sich der ärztlichen Untersuchung unterziehen. Wenn es sich im Ergebnis der ärztlichen Untersuchung begründen lässt, dass der durch Absatz 3 Ziffer 6 dieses Artikels vorgesehene Grund vorliegt, dann wird der Hörer in dem durch Absatz 3 dieses Artikels vorgeschriebenen Verfahren von der Gerichtsschule entlassen.

5. Falls das Recht auf den durch Beschluss des Verwaltungsrechts vorgesehenen Studienurlaub vorliegt, kann der Hörer der Gerichtsschule auf eigenen Antrag hin aus der Gerichtsschule entlassen werden, und zwar mit dem Recht, im nächsten Lehrjahr wieder aufgenommen zu werden.

KAPITEL 22. DER LEHRPROZESS UND DER UNTERRICHT AN DER RICHTERSSCHULE

Artikel 186. Der Unterricht in der Gerichtsschule

1. Das Lehrprogramm der Gerichtsschule muss so aufgebaut sein, dass es auf die Ausbildung von unparteiischen, kompetenten, handlungsfähigen und professionellen Richterandidaten abzielt.

2. Der Unterricht an der Gerichtsschule erfolgt in Form von Vorlesungen, Seminaren, gerichtlichen Lehrspielen, Diskussionen, während des Unterrichts werden erlassene Gerichtsakte und ihre Besonderheiten besprochen, wird in Gerichten in konkrete Akte Einsicht genommen, werden didaktische Materialien, Videobänder, aufgezeichnete Vorlesungen und sonstige moderne Unterrichtsmethoden angewandt, die die Selbstbildung der Hörer vorantreiben können.

Artikel 187. Die Phasen des Lehrprozesses

Der Lehrprozess an der Gerichtsschule endet mit einer Probezeit. Der Unterricht an der Gerichtsschule beginnt nach der Auswertung der Ergebnisse der durch Artikel 117 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Qualifikationsprüfung, nämlich im Monat Januar, und endet spätestens am 31. Juli desselben Jahres.

Artikel 188. Die Lehrer der Gerichtsschule

1. Die Hörer der Gerichtsschule werden von Lehrern unterrichtet.

2. Lehrer der Gerichtsschule sind auf vertraglicher Grundlage berufene

Fachleute.

Artikel 189. Die während der Ausbildung abzulegenden Prüfungen

1. Am Ende jedes Zyklus von Vorlesungen legen die Hörer eine Prüfung ab, die eine Bewertung der erworbenen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten bezweckt.

2. Die Noten der Prüflinge werden für die Errechnung der Gesamtnote des Hörers beim Abschluss der Ausbildung an der Gerichtsschule verwendet.

Artikel 190. Die Probezeit der Hörer

1. Die Probezeit ist Pflicht.

2. Der Hörer muss die Probezeit in verschiedenen gerichtlichen Instanzen, darunter in spezialisierten Gerichten, durchlaufen.

3. Wenn die Note, mit der der Hörer die Prüfung (die Prüfungen sowie die Wiederholungsprüfung) in einem Unterrichtsfach (in Unterrichtsfächern) abgelegt hat, unter der vom Rat festgesetzten niedrigsten Note liegt, die notwendig ist, um die Prüfung zu bestehen, dann durchläuft der Hörer die Probezeit nicht und wird von der Gerichtsschule relegiert.

4. Wenn der durch Artikel 191 dieses Gesetzbuchs vorgesehene Tutor der Probezeit die Ergebnisse des Hörers in einem Stadium der Probezeit als ungenügend bewertet, hat der Hörer das Recht, nach der vom Rat festgelegten Ordnung die Probezeit wiederholt zu durchlaufen, wobei er das Recht, ein Stipendium zu bekommen, verwirkt.

Artikel 191. Der Tutor der Probezeit

1. Der Verwaltungsrat ernennt auf Vorschlag des Direktors der Gerichtsschule Tutoren der Probezeit für jedes Stadium der Probezeit.

2. Tutor der Probezeit kann nur ein Richter sein.

3. Die Tutoren der Probezeit sind verpflichtet, zu gewährleisten, dass der Hörer gemäß Programm die Probezeit durchläuft.

4. Am Ende jedes Stadiums der Probezeit übergibt der Tutor der Gerichtsschule eine schriftliche Beurteilung, in der er die sachlichen und moralischen Qualitäten des Hörers beschreibt und die Ergebnisse der Probezeit positiv oder negativ einschätzt.

Artikel 192. Der Abschluss der Ausbildung

1. Am Ende des Lehrprozesses legen die Hörer keine Abschlussprüfungen ab.

2. Am Ende des Lehrprozesses wertet der Verwaltungsrat der Gerichtsschule die Gesamtnote der Prüfungen, die der Hörer, dessen Ergebnisse in allen Stadien positiv eingeschätzt waren, in allen an der Gerichtsschule unterrichteten Fächern

bestanden hat, aus und erklärt, dass der betreffende Hörer die Gerichtsschule absolviert hat.

KAPITEL 23. DIE FORTBILDUNG DER RICHTER UND DER PERSONEN, DIE IN DEN LISTEN DER BERUFLICHEN TAUGLICHKEIT ERFASST SIND

Artikel 193. Die Organisation und Formen der Durchführung der Fortbildung

1. Die Gerichtsschule organisiert und realisiert in Übereinstimmung mit dem vom Rat entwickelten Fortbildungsprogramm regelmäßig Fortbildungskurse, die für die Richter und alle Personen, die in der Liste der Richterandidaten erfasst sind, Pflicht sind.

2. Die Qualifikationskommission legt bis 1. Oktober des entsprechenden Kalenderjahres die Hauptrichtlinien der Fortbildung, die Gesamtstundenzahl der Fortbildungsprogramme fest, die Letztere beträgt wenigstens 80 und höchstens 120 akademische Stunden. Sie erstellt ebenfalls verschiedene Programme für die Richter verschiedener Instanzen, darunter der spezialisierten Gerichte, und die Personen, die in der Liste der Richterandidaten und den Beförderungslisten der Richter erfasst sind, mit der Ausnahme der durch Artikel 139 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Personen, und legt die Mindeststundenzahl für diese Programme fest. Auf dieser Grundlage entwickelt der Verwaltungsrat der Gerichtsschule bis 1. November des entsprechenden Kalenderjahres Fortbildungsprogramme, die er dem Rat der Gerichtsschule zur Genehmigung unterbreitet.

3. Die Richter sowie die Personen, die in der Liste der Richterandidaten und den Beförderungslisten der Richter erfasst sind, haben das Recht, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Kommission und der von dieser festgelegten Stundenzahl unter den angebotenen Fortbildungskursen zu wählen.

4. Darüber, wie die Fortbildungsprogramme durchzuführen sind, über den Zeitplan, darüber, wie diese Programme anzukündigen sowie wie die Lehrer, die während der Fortbildung unterrichten, zu entlohnen sind, wird in Übereinstimmung mit der Satzung der Gerichtsschule entschieden.

5. Der Richter, die Personen, die in der Liste der Richterandidaten und den Beförderungslisten der Richter erfasst sind, haben die Fortbildung durchlaufen, wenn sie an allen Unterrichtsstunden des betreffenden Fortbildungsprogramms teilgenommen haben.

6. Die Fortbildungskurse werden organisiert und durchgeführt, wie das durch Artikel 186 dieses Gesetzbuchs vorgeschrieben ist.

7. Die Richter und die Personen, die in der Liste der Richterandidaten und

den Beförderungslisten der Richter erfasst sind, werden während der Fortbildung von der Erfüllung ihrer Dienstpflichten befreit, und zwar unter Beibehaltung ihres Rechts auf Entlohnung und Zulagen. Den Richtern und den Personen, die in der Liste der Richterandidaten und den Beförderungslisten der Richter erfasst sind, die ihren ständigen Wohnsitz nicht am Ort haben, wo die Fortbildung organisiert ist, werden die mit der Fortbildung verbundenen Reise- und Wohnkosten erstattet oder die Organisation ihres Transports und ihrer Unterbringung wird übernommen.

TEIL 3. DER RICHTSDIENST UND DIE JUSTIZWACHTMEISTER

ABSCHNITT 6. DER RICHTSDIENST

KAPITEL 24. DER RICHTSDIENST UND DAS RICHTSDEPARTEMENT

Artikel 194. Der Gerichtsdienst

1. Der Gerichtsdienst ist die Berufstätigkeit, die zwecks Sicherstellung der Erfüllung der Befugnisse und Funktionen, die den Richtern und den Organen der rechtsprechenden Gewalt vorbehalten sind, ausgeübt wird. Der Gerichtsdienst ist ein Teil des durch die Gesetzgebung der Republik Armenien etablierten Staatsdienstes.

2. Der Gerichtsdienst wird in

- 1) den strukturellen Unterabteilungen der zentralen Behörde und
- 2) den gesonderten Unterabteilungen des Gerichtsdepartements ausgeübt.

3. Kein Gerichtsdienst sind die Arbeit im Amt eines Richters sowie die Tätigkeit, die die vom Gericht ernannten Sachverständigen, Spezialisten, Konkursverwalter und Personen, die für die technische Versorgung sorgen und auf vertraglicher Grundlage sonstige Aufgaben und Funktionen erfüllen, ausüben.

4. Die Personen, die die für die technische Versorgung sorgen, gelten als Mitarbeiter des Gerichtsdepartements und die Arbeitsverhältnisse, die mit ihnen verbunden sind, werden durch das Arbeitsgesetzbuch der Republik Armenien und sonstige Rechtsakte geregelt.

Artikel 195. Die Rechtsakte, die den Gerichtsdienst regeln

1. Die mit dem Gerichtsdienst verbundenen Verhältnisse werden durch das Gesetz der Republik Armenien "Über den Gerichtsdienst" geregelt.

2. Die mit dem Gerichtsdienst verbundenen Arbeitsverhältnisse werden durch die Arbeitsgesetzgebung der Republik Armenien geregelt, wenn durch das Gesetz der Republik Armenien "Über den Gerichtsdienst" keine

Besonderheiten festgelegt sind, durch die diese Verhältnisse geregelt werden.

3. Die Dienstbeziehungen zwischen den Gerichtsbeamten werden durch dieses Gesetzbuch, die Beschlüsse des Rats der Gerichtsvorsitzenden und die Satzung des Gerichtsdepartements geregelt.

ABSCHNITT 7. DIE JUSTIZWACHTMEISTER

KAPITEL 25. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DEN DIENST DER JUSTIZWACHTMEISTER

Artikel 196. Der Dienst der Justizwachtmeister

1. Der Dienst der Justizwachtmeister ist eine besondere Art des Staatsdienstes, die innerhalb des Gerichtsdepartements eingerichtet ist und dort agiert.

2. Die Besonderheiten des Dienstes der Justizwachtmeister, seine Organisation und Bedingungen werden durch dieses Gesetzbuch festgelegt.

Artikel 197. Die Gesetzgebung über die Justizwachtmeister

1. Die Rechte und Pflichten der Justizwachtmeister, die Fragen der Attestierung, der Probezeit, der Dienst- und Ruhezeit, des Urlaubs, der Einschränkungen der Erteilung von Anweisungen an die Justizwachtmeister, der Aufsicht über ihre Tätigkeit, der Haftung, der dienstlichen Garantien und Einschränkungen der Justizwachtmeister sowie in den durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Fällen sonstige mit dem Dienst der Justizwachtmeister verbundene Verhältnisse werden durch das Gesetz der Republik Armenien "Über den Dienst zur Sicherstellung der Zwangsvollstreckung der Gerichtsakte" geregelt, sofern es auf den Dienst der Justizwachtmeister anwendbar ist und diesem Gesetzbuch nicht widerspricht. Im Falle der Anwendung des Gesetzes der Republik Armenien "Über den Dienst zur Sicherstellung der Zwangsvollstreckung der Gerichtsakte" auf die mit dem Dienst der Justizwachtmeister verbundenen Verhältnisse werden die durch Gesetz dem Justizminister und dem Generalzwangsvollstrecker vorbehaltenen Befugnisse vom Leiter des Gerichtsdepartements ausgeübt, wenn sich nicht anderes aus den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs ergibt.

2. In den durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Fällen erstrecken sich die Bestimmungen des Gesetzes der Republik Armenien "Über den Strafvollzugsdienst" auf die mit dem Dienst der Justizwachtmeister verbundenen Verhältnisse, soweit sie ihrem Wesen nach auf die Justizwachtmeister anwendbar sind und diesem Gesetzbuch nicht widersprechen.

Artikel 198. Die Aufgaben des Dienstes der Justizwachtmeister

1. Die Aufgaben des Dienstes der Justizwachtmeister bestehen darin, in Übereinstimmung mit diesem Gesetzbuch und anderen Gesetzen Folgendes sicherzustellen:

- 1) den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Würde, der Rechte und Freiheiten des Richters, der Prozessbeteiligten und anderer Personen im Gericht vor verbrecherischen und sonstigen widergesetzlichen Übergriffen;
- 2) die öffentliche Ordnung und die Sicherheit in den Räumen des Gerichts;
- 3) den Vollzug der Anordnungen des Gerichts, die unmittelbar vor Ort zu vollziehen sind;
- 4) den Schutz des Vermögens sowie des Gebäudes und der Versorgungsfläche des Gerichts.

2. Zwecks Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Dienst der Justizwachtmeister mit der Polizei und anderen staatlichen Organen der Republik Armenien zusammen, indem sie miteinander Informationen austauschen, gemeinsame Aktionen organisieren und durchführen und einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Unterstützung leisten.

Artikel 199. Die Grundsätze der Tätigkeit der Justizwachtmeister

1. Die Tätigkeit der Justizwachtmeister erfolgt unter strenger Einhaltung der Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, der Achtung der Rechte und Freiheiten, der Ehre und Würde der Personen, der Humanität und der Transparenz.

2. Es ist dem Justizwachtmeister verboten, einen Menschen der Folter, grausamer oder erniedrigender Behandlung zu unterwerfen oder gegen ihn Gewalt anzuwenden, all das zieht nach der gesetzlich festgelegten Ordnung eine Verantwortung hinter sich.

3. Die Justizwachtmeister müssen im Falle jeder Einschränkung der Rechte und Freiheiten eines Menschen ihm die Gründe der Einschränkung sofort darlegen und ihn über seine Rechte und Pflichten belehren und im Falle seiner Festnahme für seine Übergabe an die Polizei sofort sorgen.

KAPITEL 26. DIE EINRICHTUNG, DER AUFBAU UND DIE LEITUNG DES DIENSTES DER JUSTIZWACHTMEISTER

Artikel 200. Der Aufbau des Dienstes der Justizwachtmeister

1. Das System des Dienstes der Justizwachtmeister setzt sich aus gesonderten Unterabteilungen des Dienstes der Justizwachtmeister zusammen. Die gesonderten Unterabteilungen des Dienstes der Justizwachtmeister werden in der Regel nach Gerichten eingerichtet.

2. Das Verzeichnis der gesonderten Unterabteilungen des Dienstes der Justizwachtmeister wird vom Rat der Gerichtsvorsitzenden genehmigt.

3. Der Stellenplan des Dienstes der Justizwachtmeister wird vom Rat der Gerichtsvorsitzenden genehmigt. Die Änderungen im Stellenplan des Dienstes der Justizwachtmeister während des laufenden Haushaltsjahres werden im Rahmen der Haushaltsmittel des betreffenden Jahres vorgenommen.

Artikel 201. Die Leitung des Dienstes der Justizwachtmeister

1. Die Tätigkeit des Dienstes der Justizwachtmeister wird vom Leiter des Gerichtsdepartements koordiniert.

2. Die Tätigkeit der gesonderten Unterabteilungen des Dienstes der Justizwachtmeister wird von den Leitern des Personals organisiert, sie üben die Gesamtleitung dieser Tätigkeit aus; die unmittelbare Leitung wird von den Leitern der Unterabteilungen ausgeübt.

3. Die Aufträge, die der Richter im Sitzungssaal des Gerichts erteilt, haben Priorität und ihre Erfüllung ist für den Justizwachtmeister Pflicht.

Artikel 202. Die Ämter des Dienstes der Justizwachtmeister

1. Die Ämter im Gerichtsdienst der Justizwachtmeister werden in folgende Gruppen eingeteilt:

- 1) Amt der führenden Gruppe des Gerichtsdienstes der Justizwachtmeister: Leiter der Unterabteilung;
- 2) Ämter der untergeordneten Gruppe des Gerichtsdienstes der Justizwachtmeister: Oberjustizwachtmeister und Justizwachtmeister.

2. Die Personen, die ein durch Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenes Amt des Gerichtsdienstes der Justizwachtmeister bekleiden, gelten als Justizwachtmeister.

Artikel 203. Dienstgrade des Gerichtsdienstes der Justizwachtmeister

1. Den Justizwachtmeistern werden folgende Dienstgrade verliehen:

- 1) Hauptmann der Justiz;
- 2) Oberleutnant der Justiz;
- 3) Leutnant der Justiz;
- 4) älterer Unteroffizier der Justiz;
- 5) Unteroffizier der Justiz;
- 6) Starschina der Justiz;
- 7) Obersergeant der Justiz;
- 8) Sergeant der Justiz;
- 9) Untersergeant der Justiz.

2. Die in Absatz 1 dieses Artikels etablierten Dienstgrade sind in absteigender Reihenfolge genannt.

3. Die Dienstgrade des Dienstes der Justizwachtmeister werden von dem Leiter des Gerichtsdepartements verliehen.

4. Die Dienstgrade werden je nachdem, welcher Dienstgrad für welches Amt vorgesehen ist, verliehen.

5. Für die Ämter der Justizwachtmeister werden folgende Dienstgrade festgelegt:

Gruppe der Ämter	Amt	Obere und untere Grenzen des Dienstgrads, der dem Amt entspricht
führend	Leiter der Unterabteilung	Leutnant der Justiz - Hauptmann der Justiz
untergeordnet	Oberjustizwachtmeister	Starschina der Justiz - Älterer Unteroffizier der Justiz
untergeordnet	Justizwachtmeister	Untersergeant der Justiz - Obersergeant der Justiz

6. Die Verleihung der Dienstgrade, die Fristen und die Ordnung ihrer Erfassung sowie die Aberkennung der Dienstgrade werden durch das Gesetz der Republik Armenien "Über den Strafvollzugsdienst" geregelt.

Artikel 204. Die Grundanforderungen für die Einstellung in den Dienst der Justizwachtmeister

Für die Einstellung in den Dienst der Justizwachtmeister gelten die Anforderungen, die im Gesetz der Republik Armenien "Über den Strafvollzugsdienst" vorgesehen sind, wobei sich die Bestimmungen des Gesetzes der Republik Armenien "Über den Strafvollzugsdienst", die die Ämter der mittleren Gruppe betreffen, auf die Ämter der führenden Gruppe des Dienstes der Justizwachtmeister erstrecken.

Artikel 205. Der Eid des Justizwachtmeisters

Die Bürger, die zum ersten Mal als Justizwachtmeister ihren Dienst im Dienst der Justizwachtmeister antreten, leisten nach der vom Rat der

Gerichtsvorsitzenden festgelegten Ordnung vor der Staatsflagge der Republik Armenien einen Eid mit folgendem Wortlaut:

"Indem ich (Vorname, Vatersname, Nachname) meinen Dienst im Dienst der Justizwachtmeister antrete, schwöre ich, bei der Ausübung meiner Befugnisse die Verfassung der Republik Armenien und die Gesetze einzuhalten, die Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers zu schützen, meine Dienstpflichten eines Justizwachtmeisters sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen, das Ansehen des Gerichts hochzuhalten".

Artikel 206. Die Ernennung und Entlassung des Justizwachtmeisters

Die Justizwachtmeister in den führenden und untergeordneten Ämtern des Dienstes werden vom Leiter des Personals des betreffenden Gerichts ernannt und entlassen.

Artikel 207. Die Voraussetzungen der Ernennung der Justizwachtmeister

1. Zum Leiter einer Unterabteilung des Dienstes der Justizwachtmeister kann eine Person mit abgeschlossener Hochschulbildung ernannt werden, die dank ihren praktischen und persönlichen Eigenschaften die Pflichten des betreffenden Amtes zu erfüllen im Stande ist. Wenn die Bürger, die in dieses Amt ernannt sind, einen militärischen Rang unter dem eines Leutnants oder einen Sonderrang, eine Qualifikationsstufe haben oder keinen Rang haben, wird ihnen der Dienstgrad eines Leutnants der Justiz verliehen.

2. In ein Amt der untergeordneten Gruppe des Dienstes der Justizwachtmeister kann ein Bürger ernannt werden, der wenigstens eine abgeschlossene Mittelschulbildung hat. Zu einem Oberjustizwachtmeister kann der Bürger ernannt werden, der wenigstens den Dienstgrad eines Starschina der Justiz hat oder vor der Ernennung wenigstens drei Jahre lang das Amt eines Justizwachtmeisters mit dem Dienstgrad eines Obersergeanten bekleidet hat. Im Falle der Ernennung zum Justizwachtmeister wird dem Bürger der Dienstgrad eines Untersergeantes oder ein anderer Dienstgrad verliehen, der dem höheren militärischen Rang oder dem Sonderrang (der Qualifikationsstufe) entspricht, den der Bürger davor gehabt hat.

3. Die Entsprechung zwischen den Ämtern der zuständigen Organe der Streitkräfte, der Nationalen Sicherheit, der Polizei, der Generalstaatsanwaltschaft sowie des Dienstes der Zwangsvollstreckung der Gerichtsakte des Justizministeriums und der Strafvollzugsorgane einerseits und den Ämtern des Dienstes der Justizwachtmeister andererseits wird nach der für den Strafvollzugsdienst von der Regierung festgelegten Ordnung festgelegt.

KAPITEL 27. DIE ATTESTIERUNG UND FORTBILDUNG DER JUSTIZWACHTMEISTER

Artikel 208. Die Attestierung der Justizwachtmeister

1. Der Leiter des Gerichtsdepartements bildet die Attestierungskommission der Justizwachtmeister und legt das Verfahren und die Bedingungen der Attestierung fest.

2. Die Attestierungskommission teilt nach der Ordnung und in den Fristen, die durch das Gesetz der Republik Armenien "Über den Dienst zur Sicherstellung der Zwangsvollstreckung der Gerichtsakte" vorgesehen sind, dem Leiter des Personals des betreffenden Gerichts die Ergebnisse der Attestierung, darunter die Anfechtungen und die Ergebnisse der Erörterungen, und die getroffenen Entscheidungen mit.

Artikel 209. Die Fortbildung und die Sonderausbildung der Justizwachtmeister

1. Die Justizwachtmeister durchlaufen eine Fortbildung und eine Sonderausbildung. Die Fortbildung und die Sonderausbildung werden nach der durch das Gesetz der Republik Armenien "Über den Dienst zur Sicherstellung der Zwangsvollstreckung der Gerichtsakte" vorgesehenen Ordnung durchgeführt.

2. Wie und unter welchen Bedingungen man an der Fortbildung teilnimmt, legt der Leiter des Gerichtsdepartements fest.

Artikel 210. Die Versetzung des Justizwachtmeisters

Der Justizwachtmeister wird von der Person, die ihn ernannt hat, in dem durch das Gesetz der Republik Armenien "Über den Dienst zur Sicherstellung der Zwangsvollstreckung der Gerichtsakte" vorgesehenen Verfahren versetzt.

KAPITEL 28. DIE BEFUGNISSE DER JUSTIZWACHTMEISTER

Artikel 211. Die Befugnisse des Leiters des Personals des Gerichts als einer Person, die die Gesamtleitung einer Unterabteilung des Dienstes der Justizwachtmeister ausübt

Der Leiter des Personals des Gerichts

1) übt die Gesamtleitung der entsprechenden Unterabteilung des Dienstes der Justizwachtmeister aus;

2) organisiert die Erfüllung der Beschlüsse und Anordnungen des Rats der Gerichtsvorsitzenden und des Leiters des Gerichtsdepartements, die den

Dienst der Justizwachtmeister betreffen, erteilt Anweisungen und Aufträge dem Leiter der Unterabteilung des Dienstes der Justizwachtmeister;

3) macht dem Leiter des Gerichtsdepartements einen Vorschlag über die Struktur der Unterabteilungen und der Stellen des Dienstes der Justizwachtmeister;

4) macht dem Leiter des Gerichtsdepartements Vorschläge über die materiell-technische Versorgung des Dienstes der Justizwachtmeister;

5) fördert die Justizwachtmeister und verhängt Disziplinarstrafen über sie;

6) prüft die Beschwerden, die gegen das Handeln des Leiters der betreffenden Unterabteilung erhoben werden;

7) organisiert die berufliche und spezielle Ausbildung der Justizwachtmeister;

8) legt dem Leiter des Gerichtsdepartements den Jahresbericht über die Tätigkeit des Dienstes der Justizwachtmeister vor.

Artikel 212. Die Befugnisse des Leiters einer Unterabteilung des Dienstes der Justizwachtmeister

1. Der Leiter einer Unterabteilung des Dienstes der Justizwachtmeister

1) sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Dienstes der Justizwachtmeister im betreffenden Gericht;

2) organisiert und kontrolliert die Tätigkeit der Unterabteilung;

3) leitet die Tätigkeit der in der Unterabteilung tätigen Justizwachtmeister;

4) sorgt für die Erfüllung der Anordnungen des Gerichtsvorsitzenden, des Vorsitzenden der Sitzung oder des Richters, die mit dem Schutz der öffentlichen Ordnung und der Sicherstellung der Sicherheit im Gericht verbunden sind;

5) verhängt im Rahmen seiner Zuständigkeit Disziplinarstrafen über die Justizwachtmeister;

6) macht dem Leiter des Personals des betreffenden Gerichts Vorschläge über die Förderung der Justizwachtmeister und die Verhängung von Disziplinarstrafen über sie;

7) prüft die Beschwerden, die gegen das Handeln des Leiters der betreffenden Unterabteilung erhoben werden;

8) erteilt im Rahmen seiner Zuständigkeit den Wachtmeistern der betreffenden Unterabteilung verbindliche Verfügungen und Anordnungen;

9) erfüllt die Anweisungen und Aufträge des Leiters des Personals des betreffenden Gerichts.

2. Der Leiter einer Unterabteilung des Dienstes der Justizwachtmeister trägt Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Unterabteilung des Dienstes der Justizwachtmeister.

Artikel 213. Die Funktionen des Justizwachtmeisters

1. Zwecks Einhaltung der für die Tätigkeit des Gerichts vorgesehenen Ordnung übt der Justizwachtmeister in Übereinstimmung mit diesem Gesetzbuch und anderen Gerichten folgende Funktionen aus:

1) er sorgt für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Würde, der Rechte und Freiheiten des Richters, der Prozessbeteiligten und anderer Personen im Gericht vor verbrecherischen und sonstigen widrigen Übergriffen;

2) er erfüllt die Anordnungen des Gerichtsvorsitzenden, des Vorsitzenden der Sitzung oder des Richters, die mit dem Schutz der öffentlichen Ordnung und der Sicherstellung der Sicherheit im Gericht verbunden sind;

3) sorgt für den Schutz des Vermögens sowie des Gebäudes und der Versorgungsfläche des Gerichts und für die Sicherheit des Richters während dessen Aufenthalts im Beratungszimmer;

4) überprüft, ob der Sitzungssaal des Gerichts für die Gerichtssitzung vorbereitet ist, sorgt im Auftrag des Richters dafür, dass die Akte der Strafsache und die Sachbeweise zum Ort der Gerichtsverhandlung geschafft und gut bewahrt werden;

5) verhütet Straftaten und Rechtsverletzungen im Gericht, nimmt notfalls die Rechtsverletzer fest und sorgt dafür, dass diese unverzüglich der Polizei übergeben werden.

2. Bei der Ausübung seiner Befugnisse arbeitet der Justizwachtmeister notfalls mit anderen zuständigen staatlichen Behörden zusammen.

Artikel 214. Die Rechte und Pflichten des Justizwachtmeisters während der Ausübung seiner Funktionen

1. Zweck Ausübung seiner Funktionen ist der Justizwachtmeister berechtigt,

1) die Identität der Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, sich im Sitzungssaal befinden, sowie der Personen, über die eine gerichtliche Sanktion verhängt wurde, festzustellen;

2) auf Grund eines Beschlusses des Gerichts eine Person aus dem Sitzungssaal des Gerichts zu entfernen oder den Zutritt zum Sitzungssaal für diese Person einzuschränken;

3) die Personen, die das Gerichtsgebäude oder den Sitzungssaal des Gerichts betreten, und ihre Sachen zu kontrollieren;

4) nach der Ordnung und unter den Bedingungen, die durch dieses Gesetzbuch vorgesehen sind, Gewalt und Sondermittel anzuwenden.

2. Der Justizwachtmeister ist verpflichtet, die ihm vorbehaltenen Rechte in Übereinstimmung mit dem Gesetz auszuüben, und er darf nicht während seines Handelns die Rechte und gesetzlichen Interessen von Personen verletzen.

Artikel 215. Der zwingende Charakter der Forderungen des Justizwachtmeisters

1. Die Forderungen, die der Justizwachtmeister im Rahmen seiner Zuständigkeit gestellt hat, müssen erfüllt werden.

2. Wenn die Forderungen des Justizwachtmeisters, die er bei der Ausübung seiner durch Artikel 214 Absatz 1 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Rechte stellt, nicht befolgt werden, dann kann er die betreffende Person am Betreten des Gerichtsgebäudes hindern; wenn sich eine Person, die sich im Sitzungssaal des Gerichts befindet, weigert, sich auszuweisen oder offensichtlich falsche Angaben macht, kann sie der Justizwachtmeister aus dem Saal entfernen, und im Falle einer Person, über die eine gerichtliche Sanktion verhängt wurde, kann er diese der Polizei der Republik Armenien übergeben; er kann zwecks Verhütung des Widerstands oder eines Übergriffs eine Person festnehmen und dafür sorgen, dass diese unverzüglich der Polizei übergeben wird.

3. Das Nichtbefolgen der Forderungen des Justizwachtmeisters und (oder) das Verhindern der Erfüllung seiner Pflichten ziehen eine durch Gesetz festgelegte Verantwortung hinter sich.

Artikel 216. Anwendung von Gewalt und Sondermitteln

1. In den Fällen und nach der Ordnung, die durch dieses Gesetzbuch vorgesehen sind, darf der Justizwachtmeister Gewalt und Sondermittel anwenden.

2. Die Justizwachtmeister müssen eine Sonderausbildung erhalten sowie sich regelmäßig Prüfungen unterziehen, durch die es sich feststellen lässt, ob sie im Stande sind, in den Situationen, die die Anwendung von Gewalt und Sondermitteln notwendig machen, zu handeln.

3. Wenn er sich für die Anwendung von Gewalt oder von Sondermitteln entscheiden muss, lässt sich der Justizwachtmeister von der entstandenen Situation, dem Charakter der Rechtsverletzung und der Person des Rechtsverletzers leiten.

4. Wenn der Justizwachtmeister in Fällen der Notwehr oder der äußersten Notwendigkeit über keine Sondermittel verfügt, ist er berechtigt, alle möglichen Mittel, die er gerade zur Hand hat, anzuwenden.

5. Die Anwendung von Gewalt und Sondermitteln erfolgt nach der durch das Gesetz der Republik Armenien "Über den Dienst zur Sicherstellung der Zwangsvollstreckung der Gerichtsakte" vorgesehenen Ordnung.

Artikel 217. Die Anwendung von Gewalt

In Fällen der Nichterfüllung der Forderungen des Justizwachtmeisters, der Verweigerung des Gehorsams oder des Widerstands sowie zwecks Selbstverteidigung darf der Justizwachtmeister Gewalt gegen die Rechtsverletzer anwenden.

Artikel 218. Die Fälle und die Ordnung der Anwendung von Sondermitteln

1. Der Justizwachtmeister darf die Sondermittel, die ihnen zur Verfügung stehen, anwenden, wenn

1) er einen Angriff gegen den Richter, die in der Gerichtssitzung anwesenden Personen und den Justizwachtmeister abwenden muss;

2) er den Ungehorsam oder den Widerstand gegen den Justizwachtmeister überwinden muss;

3) er eine Person verfolgt, die bei der Rechtsverletzung ertappt war und die Flucht ergriffen hat;

4) es ausreichende Gründe für die Annahme gibt, dass die betreffende Person oder die betreffenden Personen einen bewaffneten Angriff vorhat (vorhaben) oder Widerstand leisten will (wollen);

5) er Personen festnimmt, die wegen einer Rechtsverletzung gefasst wurden oder sich auszuweisen weigern oder offensichtlich falsche Angaben machen, und diese der Polizei der Republik Armenien übergibt, wenn das Verhalten dieser Personen vermuten lässt, dass sie die Flucht ergreifen, sich oder der Umgebung einen Schaden zufügen, dem Justizwachtmeister gegenüber den Gehorsam verweigern oder Widerstand leisten könnten.

2. Als Sondermittel kann der Justizwachtmeister Gummiknüppel, Handfesseln, Geräte, die durch Stromstoß Schock erzeugen, Funkenentlader anwenden.

3. Wie die Sondermittel bereitzustellen und aufzubewahren sind, legt der Leiter des Gerichtsdepartements fest.

KAPITEL 29. DIE GARANTIEN DES RECHTLICHEN UND SOZIALEN SCHUTZES DER JUSTIZWACHTMEISTER

Artikel 219. Der Urlaub des Justizwachtmeisters

Der Urlaub wird den Justizwachtmeistern vom Leiter des Personals des betreffenden Gerichts gewährt.

Artikel 220. Die materielle Versorgung des Justizwachtmeisters

1. Die Höhe und die Ordnung der Errechnung der Vergütung des Justizwachtmeisters werden durch das Gesetz der Republik Armenien "Über den Strafvollzugsdienst" festgelegt.

2. Das Gehalt des Leiters einer Unterabteilung des Dienstes der Justizwachtmeister ist gleich dem Gehalt des Leiters einer Abteilung der Strafvollzugseinrichtung.

3. Das Gehalt des Oberjustizwachtmeisters ist gleich dem Gehalt eines

Spezialisten zweiter Klasse des Strafvollzugsamtes.

4. Das Gehalt des Justizwachtmeisters ist gleich dem Gehalt eines Spezialisten zweiter Klasse der Strafvollzugseinrichtung.

Artikel 221. Die Uniform und der Ausweis des Justizwachtmeisters

1. Bei der Erfüllung seiner Dienstpflichten trägt der Justizwachtmeister eine Uniform, die Dienstgradabzeichen und ein Emblem aufweist, deren Beschreibung die Regierung festlegt. Wie die Uniform bereitzustellen und zu tragen ist, legt auf Vorschlag des Leiters des Gerichtsdepartements der Rat der Gerichtsvorsitzenden fest.

2. Die Justizwachtmeister bekommen Ausweise, deren Muster vom Gerichtsdepartement genehmigt ist.

Artikel 222. Die materiell-technische Versorgung des Dienstes der Justizwachtmeister

Die materiell-technische Versorgung des Dienstes der Justizwachtmeister leistet das Gerichtsdepartement.

KAPITEL 30. DIE AUSZEICHNUNG DER JUSTIZWACHTMEISTER UND DIE VERHÄNGUNG VON DISZIPLINARSTRAFEN ÜBER SIE

Artikel 223. Die Arten der Auszeichnung der Justizwachtmeister

1. Für einen langjährigen Dienst sowie für die angemessene Erfüllung der Dienstpflichten und Aufträge können folgende Arten der Auszeichnung des Justizwachtmeisters angewandt werden:

- 1) Dankabstattungsadresse;
- 2) einmalige Geldprämie;
- 3) Auszeichnung mit einem Geschenk;
- 4) vorzeitige Beförderung;
- 5) Verleihung eines Abzeichens.

2. Als Auszeichnung eines Justizwachtmeisters kann die Löschung einer davor verhängten Disziplinarstrafe, und zwar durch den Leiter, der die Strafe verhängt hat oder dessen Vorgesetzten, vorgenommen werden.

3. Die durch Absatz 1 Ziffer 4 dieses Artikels vorgesehene Auszeichnung wird in Ausnahmefällen angewandt, und zwar nur einmal während des ganzen Dienstes.

4. Es können gleichzeitig mehrere Arten der Auszeichnung angewandt werden.

5. Die durch Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Auszeichnungen werden auf Vorschlag des Leiters der betreffenden Unterabteilung vom Leiter des Personals des betreffenden Gerichts vorgenommen.

6. Die Auszeichnung des Leiters einer Unterabteilung des Dienstes der Justizwachtmeister in Form von Dankabstattungsadresse, einmaliger Geldprämie, Auszeichnung mit einem Geschenk oder Verleihung eines Abzeichens wird vom Leiter des Personals des betreffenden Gerichts und die vorzeitige Beförderung wird vom Leiter des Gerichtsdepartements vorgenommen.

7. Die Arten und Formen der durch Absatz 1 Ziffer 5 dieses Artikels vorgesehenen Abzeichen legt der Rat der Gerichtsvorsitzenden fest.

8. Die durch Absatz 1 Ziffern 2, 3 und 5 dieses Artikels vorgesehenen Auszeichnungen werden unter Verwendung der entsprechenden Mittel aus dem Staatshaushalt der Republik Armenien vorgenommen.

Artikel 224. Die Disziplinarstrafen, die über die Justizwachtmeister verhängt werden

1. Wenn der Justizwachtmeister seine Dienstpflichten ohne triftigen Grund nicht erfüllt oder nicht angemessen erfüllt, die Grenzen seiner Dienstbefugnisse überschreitet, gegen die Anforderungen der Gesetze oder sonstiger Rechtsakte verstößt, werden über ihn in dem durch die Gesetzgebung der Republik Armenien vorgeschriebenen Verfahren folgende Disziplinarstrafen verhängt:

- 1) Verweis;
- 2) strenger Verweis;
- 3) Versetzung auf einen niedrigeren Posten;
- 4) Herabsetzung des Dienstgrades um eine Stufe;
- 5) Entlassung aus dem Dienst.

2. Die durch Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Disziplinarstrafen werden vom Leiter des Personals des betreffenden Gerichts über die Wachtmeister verhängt.

3. Die durch Absatz 1 Ziffern 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Disziplinarstrafen kann auch der Leiter der betreffenden Unterabteilung des Dienstes der Justizwachtmeister verhängen.

KAPITEL 31. DIE ENTLASSUNG DES JUSTIZWACHTMEISTERS, DIE KÜNDIGUNG SEINES DIENSTES

Artikel 225. Die Entlassung der Justizwachtmeister aus dem Dienst

Im Falle der Entlassung der Justizwachtmeister aus dem Dienst werden die Bestimmungen des Gesetzes der Republik Armenien "Über den Dienst zur

Sicherstellung der Zwangsvollstreckung der Gerichtsakte" angewandt.

Artikel 226. Die Altersbegrenzungen im Dienst der Justizwachtmeister

1. Die Altersgrenze für die Bekleidung eines Amtes in der untergeordneten Gruppe der Justizwachtmeister ist die Vollendung des 55. Lebensjahres und in der führenden Gruppe ist das die Vollendung des 60. Lebensjahres.

2. Im Falle der Vollendung der Altersgrenze eines Justizwachtmeisters kann die Dauer des Dienstes von der Person, die ihn ins Amt ernannt hat, um eine Frist bis zu 5 Jahren verlängert werden.

3. Die Entlassung eines Justizwachtmeisters wegen der Vollendung der Altersgrenze erfolgt nach der Vollendung der durch Absatz 1 dieses Artikels vorgeschriebenen Altersgrenze am 1. Tag des nächsten Monats.

Artikel 227. Die Wiedereinsetzung des Justizwachtmeisters

Die Fragen der Wiedereinsetzung eines Justizwachtmeisters und der Verleihung eines Dienstgrades nach der Wiedereinsetzung sowie die Fragen, die mit der Frist des Dienstes zusammenhängen, werden nach der durch das Gesetz der Republik Armenien "Über den Dienst zur Sicherstellung der Zwangsvollstreckung der Gerichtsakte" vorgesehenen Ordnung geregelt.

ABSCHNITT 8. ABSCHLIESSENDE UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 228. Das In-Kraft-Treten des Gesetzes

Das Gerichtsgesetzbuch der Republik Armenien tritt nach der Ordnung und in den Fristen, die das Gesetz der Republik Armenien "Über das In-Kraft-Treten des Gerichtsgesetzbuchs der Republik Armenien" festlegt, in Kraft.

**Präsident
der Republik Armenien**

R. Kocharyan

Jerewan,
7. April 2007
HO-135-N

GESETZ ÜBER DAS IN-KRAFT-TRETEN DES GERICHTSGESETZBUCHS DER REPUBLIK ARMENIEN

(verabschiedet am 22. Februar 2007)

Artikel 1. Das Gerichtsgesetzbuch der Republik Armenien (weiter im Text: Gesetzbuch) tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft, eine Ausnahme bilden die Bestimmungen, für die dieses Gesetz andere Fristen oder Bedingungen des In-Kraft-Tretens vorsieht.

Artikel 2. Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzbuchs werden außer Kraft gesetzt:

- 1) das Gesetz der Republik Armenien "Über den Status des Richters" vom 17. Juni 1998;
- 2) das Gesetz der Republik Armenien "Über die Gerichtsverfassung" vom 18. Juni 1998;
- 3) das Gesetz der Republik Armenien "Über den Justizrat" vom 23. Oktober 1995.

Artikel 3. Die Normen dieses Gesetzbuchs, die die prozessualen Rechtsverhältnisse regeln, treten mit dem In-Kraft-Treten entsprechender Prozessordnungen in Kraft, jedoch spätestens bis zum 1. Januar 2008. Diese Regel erstreckt sich nicht auf die Normen, die die vom Gericht angewandten Sanktionen regeln.

Artikel 4. Die durch das Gesetzbuch vorgesehenen Gerichte der Republik Armenien nehmen ihre Tätigkeit ab dem 1. Januar 2008 auf.

Artikel 5. Die durch das Gesetzbuch vorgesehene Ordnung der Ernennung der Richter, der Vorsitzenden der Gerichte und Kammern gilt ab dem 1. Januar 2008.

Artikel 6. Die Gerichte erster Instanz der Republik Armenien werden ab dem 1. Januar 2008 in Gerichte allgemeiner Gerichtsbarkeit (nach den Zuständigkeitsgebieten) umbenannt. Die Richter und Vorsitzenden der Gerichte erster Instanz der Republik Armenien bleiben ab dem 1. Januar 2008 als Richter und Vorsitzende der entsprechenden Gerichte allgemeiner Gerichtsbarkeit weiter im Amt.

Ab dem 1. Januar 2008 hört das Gericht erster Instanz des Marses Wajoz Dsor auf zu funktionieren. Die Richter des Gerichts (der Vorsitzende des Gerichts) erster Instanz des Marses Wajoz Dsor bleiben als Richter des Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit der Marse Ararat und Wajoz Dsor weiter im Amt. Der Vorsitzende des Gerichts erster Instanz des Marses Ararat bleibt als Vorsitzender des Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit der Marse Ararat und Wajoz Dsor weiter im Amt.

Artikel 7. Die Richter der Appellationsgerichte bleiben als Richter entsprechender Appellationsgerichte weiter im Amt.

Artikel 8. Das Wirtschaftsgericht der Republik Armenien funktioniert bis 1. Januar 2008, danach hört seine Tätigkeit auf.

Artikel 9. Die nach den Regeln der ersten Instanz zu prüfenden Sachen, die das Wirtschaftsgericht und die Gerichte erster Instanz im Verfahren haben, werden ab dem 1. Januar 2008 unter Einhaltung der Regeln der Zuständigkeit den entsprechenden Gerichten und die nach den Regeln der Appellation zu prüfenden Sachen dem Appellationsgericht für Zivilsachen übertragen.

Artikel 10. Die Ernennungen zu den vakanten und neu einzurichtenden Stellen der Richter und Gerichtsvorsitzenden in den durch das Gesetzbuch vorgesehenen neu einzurichtenden und bestehenden Gerichten erfolgen spätestens bis zum 20. Dezember 2007.

Die Ernennungen zu den erwähnten Stellen erfolgen nach folgender Ordnung:

1) die Ernennung in den Gerichten allgemeiner Gerichtsbarkeit und den spezialisierten Gerichten erfolgt aus der Mitte der amtierenden Richter und von der Liste der Richterkandidaten des Jahres 2007;

2) im Falle der Entstehung einer vakanten Stelle in einem Appellationsgericht erfolgt die Ernennung von den Beförderungslisten der Richter erster Instanz sowie der Richter der Appellationsgerichte und des Wirtschaftsgerichts des Jahres 2007.

Der Präsident des Kassationsgerichts sowie jedes Mitglied des Justizrats können dem Justizrat zwecks Erteilung eines Gutachtens oder Formulierung eines Vorschlags Kandidaturen für die Ernennung zu den vakanten Stellen der Richter und Gerichtsvorsitzenden in den Gerichten allgemeiner Gerichtsbarkeit, den spezialisierten und Appellationsgerichten vorstellen.

Zwecks Erteilung eines Gutachtens oder Formulierung eines Vorschlags führt der Justizrat eine geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln durch. Auf den Stimmzetteln werden die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten gesetzt. Nach dem Namen jedes Kandidaten steht das Wort "für", und zwar mit einem für den Vermerk vorgesehenen leeren Rechteck.

Jedes Mitglied des Justizrats hat nur ein Stimmrecht. Wenn die Stimme für einen Kandidaten abgegeben wird, wird in dem entsprechenden Rechteck neben dem Wort "für" ein Vermerk gemacht. Die Stimmzettel, die mehr als eine Stimme enthalten, sind ungültig.

Wenn für eine vakante Stelle über mehr als einen Kandidaten abgestimmt wird, dann wird die Person, die die meisten Stimmen bekommen hat, dem

Präsidenten der Republik vorgeschlagen. Bei Stimmgleichheit wird eine zusätzliche Abstimmung durchgeführt, wobei auf den Stimmzettel nur die Namen der Personen gesetzt werden, die die gleiche Stimmenzahl bekommen haben. Bei Stimmgleichheit im Ergebnis der zusätzlichen Abstimmung wird der Vorzug dem ältesten Kandidaten (gemeint ist das Lebensalter) gegeben.

Wenn für eine vakante Stelle nur über einen Kandidaten abgestimmt wird, dann wird dieser dem Präsidenten der Republik vorgeschlagen, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Justizrats, die an der Abstimmung teilgenommen haben, bekommen hat.

Artikel 11. Die Liste der Richterkandidaten des Jahres 2007 bleibt in Kraft, bis die Gerichtsschule der Republik Armenien ihre ersten Absolventen gehabt hat.

Artikel 12. Die Beförderungslisten der Richter des Jahres 2007 bleiben in Kraft, bis nach der durch das Gesetzbuch vorgeschriebenen Ordnung eine neue Liste erstellt wird.

Artikel 13. Die durch Artikel 122 vorgesehene Ordnung der Aufstellung der Kandidaten für eine vakante Stelle des Richters eines Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit tritt bezüglich der Kandidaten, die die Gerichtsschule der Republik Armenien absolviert haben, sowie der ehemaligen Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Untersuchungsrichter in Kraft, sobald die Gerichtsschule der Republik Armenien ihre ersten Absolventen gehabt hat.

Das durch das Gesetzbuch vorgesehene Verfahren der Erfassung der ehemaligen Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Untersuchungsrichter in der Liste der Richterkandidaten und der Beförderungsliste der Richter tritt nach der durch das Gesetzbuch vorgeschriebenen Ordnung in Kraft, nachdem die Gerichtsschule der Republik Armenien ihre ersten Absolventen gehabt hat.

Artikel 14. Bis die Gerichtsschule mit dem durch das Gesetzbuch festgesetzten Status eingerichtet wird, werden die Befugnisse, die durch das Gesetzbuch der Gerichtsschule vorbehalten sind, von der gesonderten Unterabteilung "Gerichtsschule" des Gerichtsdepartements der Republik Armenien ausgeübt.

Artikel 15. Die bis 1. Januar 2008 als Richter amtierenden Richter, die wegen der Kürzung ihrer Stelle oder der Beendigung der Tätigkeit des Gerichts auf eigenen Wunsch ins Amt des Richters eines untergeordneten Gerichts ernannt werden, behalten das Gehalt, das sie in ihrem früheren Amt bezogen haben, darunter auch die Zulagen (außer den Zulagen, die für die Stelle des Gerichtsvorsitzenden ausbezahlt werden); später im Falle einer Erhöhung der

Besoldung des Richters erhöht sich ihr Gehalt dementsprechend.

Artikel 16. Die Mitglieder des Justizrats, die amtierende Richter sind, bleiben bis zum Ablauf der Frist ihrer Befugnisse im Amt.

Die nach der Annahme der Änderungen in der Verfassung der Republik Armenien ernannten Mitglieder des Justizrats, die Rechtswissenschaftler sind, bleiben in ihrem Amt, bis ihre Befugnisse in Übereinstimmung mit dem Gesetzbuch erlöschen.

Artikel 17. Die für die Gehälter der Richter unterschiedlicher Gerichtsinstanz festgelegten Proportionen treten ab dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Artikel 18. Bis dahin werden die Gehälter der Richter nach der Ordnung berechnet, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes festgelegt war.

Artikel 19. Die durch das Gesetzbuch vorgesehenen zusätzlichen Stellen, die dem Richter beigegeben werden (Referent, Sekretär u. a.) können ab dem 1. Januar 2008 besetzt werden.

Artikel 20. Der durch das Gesetzbuch vorgesehene Dienst der Justizwachtmeister wird spätestens bis 1. Januar 2008 eingerichtet.

Artikel 21. Den Gerichtsangestellten des Wirtschaftsgerichts der Republik Armenien wird nach der Einstellung der Tätigkeit des Gerichts eine andere zu diesem Zeitpunkt vakante Stelle des Gerichtsdienstes angeboten, die den Anforderungen entspricht, die sich aus der Beschreibung dieser Stelle ergeben. Dieses Angebot bezieht sich nach Möglichkeit auf diejenige Unterabteilung des Gerichtsdienstes, die in dem Gebiet tätig ist, das nahe bei dem ehemaligen Arbeitsplatz des Gerichtsangestellten liegt. Diese Regel erstreckt sich nicht auf die Gerichtsangestellten, die dem Richter beigegeben werden. Wenn sich der Gerichtsangestellte weigert, die ihm angebotene Stelle des Gerichtsdienstes anzunehmen, wird er in die Reserve der Kader des Gerichtsdienstes aufgenommen.

Die Stellen der Gerichtsangestellten, die dem Richter beigegeben werden, gelten als gekürzt und diese Gerichtsangestellten werden in die Reserve der Kader des Gerichtsdienstes aufgenommen.

Artikel 22. Dieses Gesetz tritt am zehnten Tag nach der offiziellen Verkündung in Kraft.

**Präsident
der Republik Armenien**

R. Kocharyan

7. April 2007
Jerewan
HO-137-N

Հայաստանի Հանրապետության
Դատական օրենսգիրք
Տպաքանակ՝ 100:
Պատվեր՝
Տպագրված է «Տիգրան Մեծ» հրատարակչության տպարանում